

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	7 (1858)
Heft:	1
Artikel:	Die Schuld betreibung nach schweizerischen Rechten
Autor:	Wyss, Fr. von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896761

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schuld betreibung nach schweizerischen Rechten.

(Von Fr. von Wyss.)

Zu den eigenthümlichsten und zugleich wichtigsten und eingreifendsten Rechtseinrichtungen, die in der Schweiz sich finden, gehört wohl unzweifelhaft der sogenannte Rechtstrieb oder die Schuld betreibung. Eine Zwangsexecution für Geldforderungen aller Art, angehoben meist auf bloßes Begehr des Gläubigers, ohne daß ein gerichtliches Urtheil oder auch nur eine gerichtliche Cognition oder Bewilligung vorangegangen sein muß, vollzogen durch Administrativbeamte oft ohne alle gerichtliche Mitwirkung, in kurzen Fristen zur Pfändung und Veräußerung der Pfänder oder Einhändigung derselben an den Gläubiger, oft direkt zur Eröffnung des Concurses führend, das ist ein Institut, zu dem jeder Jurist, der es nicht von Jugend auf mit eigenen Augen gesehen und daran sich gewöhnt hat, den Kopf schütteln wird. Mit dem, was die Rechtswissenschaft gewöhnlich lehrt, wird er es gar nicht reimen können, und es liegt nahe, daß er nichts als eine singuläre Barbarei darin sehe, die den willkürlichen und gefährlichsten Eingriffen in die Rechte der Einzelnen Thür und Thor öffne und mit einem geregelten Rechtswesen unvereinbar sei. Damit stimmt aber die praktische Erfahrung gar nicht überein. Gegen wirklich unbegründete Forderungen hat auch jene Einrichtung genügende Mittel, Schutz zu gewähren, und im Uebrigen gibt sie die Möglichkeit, ohne viel Umtreibe und Kosten schnell und sicher wirkende Execution für liquide Forderungen zu erlangen, was, wie Federmann zugeben wird, für den praktischen Rechtsverkehr ein außerordentlicher Gewinn und mit richtig verstandener Humanität auch ganz wohl vereinbar

ist. Schon sehr alten Ursprungs haben sich die Grundzüge dieser Einrichtung durch allen Wechsel der Zeiten hindurch und ungeachtet aller sonstigen Veränderungen des Rechtswesens bis auf die Gegenwart erhalten; für ihre weitere Ausbildung ist noch in den neuesten Zeiten vieles geschehen, die Grundlage wird aber beibehalten und gilt als bewährt. Es wird ihr zu gutem Theil der so bedeutende anderwärts in diesem Umfange fast unbekannte Credit zugeschrieben, der namentlich für grundversicherte Forderungen besteht, und wundern muß man sich nur, daß sie außer den Grenzen der Schweiz bis jetzt so wenig Beachtung und Nachahmung gefunden hat. Wahr ist freilich, daß sie mit der schweizerischen Rechtsentwicklung überhaupt, auch der politischen, enge zusammenhängt, wie denn auch nur hieraus erklärt werden kann, daß ungeachtet der so unendlichen Manigfaltigkeit des Privatrechts, wie sie in der Schweiz von jeher bestanden hat und noch besteht, die Grundzüge der Schuldbetreibung doch fast überall in gleicher Weise sich ausgebildet haben, und hier wirklich von nationalem schweizerischem Recht gesprochen werden kann. Schon diese Rücksicht wird es rechtfertigen, wenn die Schuldbetreibung in einläßlicher Darstellung hier behandelt werden soll. Sie ist es aber nicht allein. So stiefmütterlich die Executionslehre von der Theorie gewöhnlich behandelt wird, so ist sie doch practisch so wichtig, daß auch die Theorie ihr Augenmerk wohl darauf richten darf; und auch abgesehen von dieser unmittelbar ins Leben eingreifenden Bedeutung der Sache lohnt es sich wohl der Mühe, den Ursprüngen nachzufragen, in denen dieses eigenthümliche Verfahren seine Wurzel gefunden und den Wegen nachzugehen, die es seither gewandert ist. In wenigen Theilen der Rechtsgeschichte spiegelt sich der jeweilige Charakter der Zeit so deutlich ab wie hier; wenige sind so geeignet, von dem Rechtsleben und den Rechtsbegriffen früherer Zeiten ein anschauliches Bild zu geben, und dazu kommt bei dem bedeutenden Umfang, den der Rechtstrieb in unsern ältern Rechtsquellen einnimmt, noch überdies, daß für das Verständniß der letztern eine übersichtliche und vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen über Schuldbetreibung sehr förderlich sein kann. Zu fürchten ist dabei nur, daß bei der

großen Masse des Stoffes aus Mangel hinreichender Kenntniß gar Vieles sehr ungenügend und lückenhaft bleibe, vielleicht auch Unrichtiges mit unterlaufe. Wer die schweizerische Gesetzgebung und Praxis kennt, weiß, wie schwer es jedem wird, der nicht selbst dem betreffenden Kanton angehört, ohne eigene Anschauung des Details der Praxis den richtigen Weg zu finden. Mehr als Stückwerk zu weiterer Anregung und Ergänzung kann daher durchaus nicht versprochen werden.

Die Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung der Schuld- betreibung hat zunächst anzuknüpfen an die Stadt- und Dorf- oder Hofrechte des spätern Mittelalters, welche seit der Auflösung der Gauverfassung und dem Verfall der Landgerichte wie im ganzen deutschen Reich so auch in der dazu gehörigen Schweiz Bildung und Handhabung wenigstens des Privatrechtes, soweit es sich nicht um den Adel handelte, fast ausschließlich bestimmten. Das allgemeine Landrecht spiegelt sich freilich darin wieder, und wer möchte läugnen, daß wie für das materielle Recht, so auch für den Prozeß die tiefen Wurzeln in das frühere Mittelalter bis in die Volksrechte hinauf reichen. Bestimmt nachweisen läßt sich aber hiefür bei der Dürftigkeit der Quellen nur sehr wenig, und was man zunächst hiebei im Auge haben könnte, die in einzelnen Stadtrechten in merkwürdiger Weise hervortretende Scheu, in das Haus des freien Mannes einzudringen und in sein Vermögen mit Gewalt einzugreifen, die beinahe an Bestimmungen der *lex Salica* und *Ripuaria*¹⁾ mahnt, und die Neigung, durch indirekten Zwang, Buße und im Nothfall Rechtung, zum Gehorsam zu nöthigen, das kann leicht selbständiger Ausfluß sein der neu erwachten städtischen Freiheit ohne direkten

¹⁾ tit. 50, 51, 56 leg. Sal. (Merkel). tit. 32 leg. Ripuar: — „*judex fiscalis ad domum illius accedere debet et legitimam strudem exinde afferre et ei tribuere, qui eum interpellavit, hoc est, septem rachinburgiis unicuique XV solidos et ei qui causam prosequitur, XLV. Quod si ipsam strudem contradicere voluerit, et ad januam suam cum spata tracta accesserit et eam in porta sive in poste posuerit, tunc judex fidejussores ei exigat, ut se ante regem repräsentet et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defendere.*“

Zusammenhang mit altem Recht. Mit dem gemeinen Rechte des späteren Mittelalters stand es nicht mehr im Einklang. Die Autonomie der Städte, denen die frei gewordenen Ländere bald an die Seite treten, und die Rechtsübungen der Dorfgerichte in den Grundherrschaften und Vogteien, wie sie spärlich beginnend im 13. Jahrhundert, im 14. und 15. Jahrhundert immer reichhaltiger hervortreten, das sind die Quellen, aus denen in bestimmt nachweisbarem ununterbrochenem Zusammenhang das noch jetzt geltende Executionsrecht hervorgegangen ist. Alle späteren Aenderungen waren bloße auf demselben Boden ruhende Modificationen. Die wesentlichen Merkmale jener alten Execution, wenn auch nunmehr bedeutend gemildert, sind noch jetzt charakteristische Eigenschaften derselben, so namentlich der Ernst und die Strenge der Execution, die Richtung auf die Person, wenn das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, die Leichtigkeit ohne gerichtliches Urtheil und ohne viele Formalitäten für liquide Forderungen Vollstreckung zu erlangen, die Ausscheidung gewisser privilegirter Forderungen, für welche die Execution eine besonders beschleunigte ist, endlich eine eigenthümliche Betreibung für grundversicherte Forderungen, die noch sehr deutliche Ueberreste des alten Gültrechts zeigt. Die Erhaltung dieses Rechtes hängt neben der besondern politischen Verfassung wesentlich damit zusammen, daß der gemeine auf römischen und canonischen Quellen und italienischen Rechtsgewohnheiten ruhende Proceß der Schweiz völlig fremd geblieben ist. Die Veränderungen, die im Laufe der Zeit erfolgt sind, haben sämmtlich in veränderten Bedürfnissen und Modificationen der politischen und Gerichtsverfassung und der Art und Weise der Rechtsbildung ihren selbständigen und einheimischen Grund, und wenn auch die Doctrin in neuerer Zeit hie und da wesentlichen Einfluß erlangt hat, so zeigt die Erfahrung doch bereits, daß dieselbe sehr wohl daran thut, wenn sie die alten Grundlagen ehrt und achtet und nicht ohne Noth daran rüttelt. Sie läuft hier leicht Gefahr, Gutes für blos vermeintlich Besseres wegzwerfen.

Die Eintheilung des Stoffes für die geschichtliche Uebersicht ergibt sich leicht durch die Beschaffenheit der Quellen und

der Rechtsentwicklung überhaupt. Für die ebene Schweiz kommt zuerst in Betracht das Schuldrecht der Städte, wie es vom 13. bis 16. Jahrhundert aus alten Gewohnheiten, Freiheiten und Erkenntnissen der Räthe sich gebildet hat, daneben die in den Offnungen aufbewahrten Hof- und Dorfrechte der Landschaft, die seit Ende des 15. Jahrhunderts in Amtsrechte sich erweitern; beide Klassen vereinigen sich im 17. und 18. Jahrhundert in den Stadt- und Landrechten, die von dem Rechte der regierenden Stadt ausgehend dasselbe zu einem gemeinen Rechte für den ganzen betreffenden Kanton erweitern. Die Herrschafts- und Grafschaftsrechte der gemeinen Herrschaften schließen sich daran an. Einen besondern Weg geht die Rechtsbildung in den Landrechten der democratichen Gebirgskantone, die mit dem 14. und 15. Jahrhundert ihren Anfang nehmen. Eigenthümlich und unter sich merkwürdig gleichförmig wird ihr Schuldrecht am besten abgesondert abgehandelt.

Mit dem 18. Jahrhundert schließt der historische Ueberblick; was dem 19. Jahrh. angehört, kann leicht mit den gegenwärtig geltenden Schuldbetreibungsgesetzen verbunden werden, deren kurze Zusammenstellung nach den wesentlichen Grundzügen zum Schluße folgen soll. Dabei braucht übrigens kaum wiederholt zu werden, daß für den ersten Versuch den Gegenstand in solcher Weise zu behandeln die Nachsicht sehr in Anspruch genommen werden muß und bei der unendlichen Anzahl oft nicht leicht zugänglicher Quellen von irgend welcher Vollständigkeit keine Rede sein kann.

I. Das Schuldrecht der Städte.

Wenn von Städten im Allgemeinen hier die Rede ist, könnte man zunächst daran denken, alle mit Stadtrecht begabten Gemeinden im jetzigen Umfange der Schweiz, die allerdings, auch wenn sie nicht zu voller Freiheit gelangt und der Hoheit eines Landesherrn oder einer regierenden Stadt unterworfen geblieben sind, in mehr oder minderem Maße sämmtlich Autonomie geläßt haben, müssen speciell ins Auge gefaßt werden. Davon kann aber nicht die Rede sein und es wäre dies auch kaum von

erheblichem Interesse. Die Zähringischen und Habsburgischen Freiheitsbriefe, die für die meisten kleineren Städte die Grundlage des Stadtrechtes bilden, enthalten nur sehr wenig, das auf das Schuldrecht sich bezieht, und was die spätere Entwicklung dieser Landstädte betrifft, so war — mit einigen Ausnahmen allerdings — theils der Umfang zu gering, theils auch die Stellung nicht unabhängig genug, um eigener selbständiger Rechtsbildung bedeutenden Spielraum zu gewähren. Es wird daher wohl gestattet sein, zunächst nur auf die größern, zur Landeshoheit gelangenden Städte, deren Recht in weiterem Umfang maßgebenden Einfluß erhielt, und zwar besonders Zürich, Basel, Bern und Lucern speciell einzugehen, und was von andern Städten als erheblich bekannt ist, gelegentlich anzufügen.

Das Schuldrecht der Stadt Zürich hat seine Grundlage in dem in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fallenden Richtebrief¹⁾ und ist dann durch auffallend zahlreiche Rathsverordnungen, ²⁾ von denen die bedeutendsten in das Gerichtsbuch des Stadtgerichts von 1553 übergegangen sind, weiter gefördert worden. Es scheint in Zürich dieser Zweig des Rechtes mit ganz besonderer Vorliebe und Sorgfalt gepflegt worden zu sein, und merkwürdig ist jedenfalls, wie sehr man hier schon in früher Zeit bemüht war, den praktischen Mechanismus der Handhabung des Rechtes in bequemer Weise einzurichten.

Nach dem Richtebrief³⁾ war die Klage betreffend Geld-

¹⁾ Ueber die 2 Recensionen und Ausgaben desselben s. Bd. 3 dieser Zeitschrift II. p. 69. Der erst kürzlich von Joh. Meyer herausgegebene Schaffhauser-Richtebrief (Schaffhausen 1857) stimmt mit dem Zürcherischen in den meisten Theilen wörtlich überein und weist deutlich auf Constanz als gemeinsame Quelle hin. Die Hauptstelle über die Schuldeexecution (A. 92) lautet wörtlich gleich mit dem entsprechenden Art. der ältern Recension des Zürcherischen Richtebriefs und es galt also damals in Schaffhausen und Constanz dasselbe Schuldrecht wie in Zürich.

²⁾ S. die reichhaltige Uebersicht in Bd. 3 dieser Zeitschrift II. p. 79 ff.

³⁾ Buch 3, Art. 17 — 19 (Archiv f. Schw. Gesch. V, 194): „Wer umb gelt dem gerichte überhörig wirt vor dem schultheissen

schuld bei dem Gerichte des Schultheißen oder Vogtes anzu bringen; die Execution aber, wenn der Beklagte verurtheilt worden und dem gerichtlichen Zahlungsgebot keine Folge geleistet hatte, war nicht, wie dies sonst die gemeine und auch in den meisten deutschen Städten geltende Regel war, dem Richter selbst, dem Schultheißen oder Vogte unter Beihilfe des Gerichtsdieners oder Fronboten, sondern dem Rath zugewiesen. Grund oder Vorwand hiefür war ohne Zweifel, daß Ungehorsam gegenüber dem Gerichte Frevel und Störung der öffentlichen Ordnung sei, deren Bestrafung und Beseitigung wie bei anderer Beeinträchtigung der städtischen Ordnung dem Rath zukomme, und überdies scheint die Execution sowohl ihrer Art nach als auch wegen der Schwierigkeit der Ausführung die ganze Machtentfaltung des Rathes zuweilen erforderlich gemacht zu haben, während Schultheiß oder Vogt ohne Hülfe des Rathes nicht zum Ziele gelangt wären.¹⁾ Wer dem Rath als dem Gericht ungehors-

ald vor dem vogte, also das si uf ir eid nement, das si das nit gerichten mögen, die sun es danne dem rate künden. Und sol man im gebieten, das er sich richte innrunthalsb einem manode. Tut ers nicht, wirt es geklaget, ist des hauptgnotes ein pfunt ald drobe, er git ein pfunt. Ist es aber unter einem pfunde, er git zehn schillinge. Under zehn schillingen, so git er fünf schillinge. Darnach (so in der ältern Recension) ie ze 14 tagen git er also vil. Nichtet er sich nicht mit dem Kleger umb die wetpfenninge, so mag er im verslieren 5 schilling, und so er dem rate dristunt ze buessende wirt, je ze drien tagen die buoss, das ir drye werden, darumb sol der rat pfenden. Ist er unpfandbere, so sol man im die stat verbieten und darzu ane der stat schirm sin.“ Ebenso Richterbr. III. 54, 55.

¹⁾ Ueber die ursprünglich wohl auf Usurpation beruhende Strafgerichtsbarkeit des Rathes s. Bluntschli, Zürich. AGeschichte I, 166 ff. Ähnliches findet sich in Basel, wie später sich ergeben wird. S. auch Stadtrecht von Diesenhofen von 1260 (Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, Bd. 1. Beilagen, S. 12): „quod si neglexerit (in iudicium venire), scultetus et ceteri Urbani veniant ad domum debitoris accipientes bona ipsius et persolvant.“ Auch in deutschen Städten kommt das Gleiche hie und da vor. So z. B. in den Statuten von Bremen von 1303, tit. 21. (Delrichs p. 79): — „so sol man enen panden ut then weren vor thes voghedes wedde und vor the sculde unde de sake. dat scolen the ratmanne jo don binnen nagesten verteyn nachten.“ Nach dem Stadtrecht von München,

sam oder „überhorig“ angezeigt wird, dem gebietet der Rath innert Monatsfrist zu bezahlen. Geschieht dies nicht und geht der Kläger neuerdings den Rath um Hülfe an, so verfällt der Schuldner in Buße je nach der Größe der Schuld, 1 Pfund bis 5 Schilling. Das Anbringen dieser Klage wird „Verlieren“ genannt, d. h. den Schuldner in Buße oder Verlust bringen. Noch zwei Fristen von vierzehn Tagen je bei derselben Buße werden dem Schuldner angesetzt und wenn derselbe beharrlich ungehorsam bleibt und weder Schuld noch Buße bezahlt, so kann der Kläger unter Bezahlung von 5 Schilling, die somit der Schuldner ihm „verliert“, den Rath um Pfändung angehen. In der neuern Recension des Richtebrifs ist an die Stelle der dreimaligen Zahlungsaufforderung eine einzige mit einmaliger Buße getreten. Für die Pfändung oder das „Eingewinnen“ der Schuld ging der ganze Rath dem Schuldner zu Haus und Hof; und es kann, wie aus einer andern Stelle des Richtebrifs hervor zu gehen scheint,¹⁾ dazu kommen, daß auf den Hof geläutet, d. h. wohl die Bürgerschaft zusammen berufen werden muß. Widerstand wenigstens in den festen Thürmen der Stadt scheint nichts Unerhörtes gewesen zu sein. War nicht genug Gut zu finden, so wurde dem Schuldner die Stadt verboten. Er verlor damit den Schutz der Stadt. Der Gläubiger durfte ihn fangen, doch, falls er sich nicht zur Wehre setzte, ohne ihn am Leibe zu verleżen, und sein Gut an sich ziehen, wo er es immer finden konnte. Wer ihn aufnahm in der Stadt, machte sich derselben Buße schuldig, und der Rath konnte auch den Bürgern, die feste Häuser hatten vor der Stadt, auf Begehrung des Gläubigers hin die Aufnahme verbieten. Auf Bruch der Verbannung steht Buße und Gefangenschaft.²⁾ Es ist dieses Ver-

II. 499 (Auer p. 187) kommt der Rath und in dessen Namen die Rathsredner bei der Execution zu Hülfe, wenn das Bedürfniß dafür eintritt. S. auch Schnell in der Säkularschrift: Basel im 14. Jahrh. (Basel 1856.) p. 356.

¹⁾ III, 36. (Archiv, p. 200): „der die buoze versait, die er verschult gegen dem rate, daz man in darumbe pfenden muoz, ald auf den Hof darumbe gelütet wird, der zit einer halben M. me dann e.“

²⁾ Richtebr. I, 39. III, 19, 38. 39. 43. 47: „Dem die stat ver-

bießen offenbar eine milderere und nur für das städtische Recht wirksame Art von Rechtung, wie dieselbe sonst bloß bei peinlichen Klagen gerechtfertigt war und in deutschen Städten nur ausnahmsweise sich findet.¹⁾ Wer schon vor dem Schultheissen schwor, weder Pfand noch Pfennig zu haben, konnte zunächst

boten ist umbe gelt und die gelten in vahen wen, so es inen erloubet wirt, und werret sich der selbe, was im dane geschiht von dien, die in vahent, darumbe sun die einhein schaden nemen von dem gerichte.“

¹⁾ Schwabensp. II. 89 (Wackernagel): „Der richter sol im richten (bei Contumaz), umbe swaz er flaget, unde sol jenen in die ächte tuon, ez enst danne umbe gülde; da sol man nieman umbe verähten.“ Doch kennt auch der Richtsteig Landrechts Fälle von bürgerlich-peinlichen Klagen (so wenn der Beklagte „bi sinen truwen“ etwas gelobt hatte und dies nicht hielt), in denen bei Unpfandbarkeit wie bei peinlichen Klagen Eigen, Ehre und Leben abgeurtheilt werden konnte. Richtsteig (Homeyer) 41, 7, systematische Darstellung p. 445 ff. — Sonst war Schuldnechtschaft in härterer oder milderer Form bei Zahlungsunfähigkeit der Schuldner die gemeine Regel (Sachsenp. III. 39. 1. Schwabensp. II. 249): „Swer einen man beklaget vor gerichte unde er nit vergelten mac noch bürgen gehaben, der richter sol inn vür sin gelt antwürten. unde der sol in behalten geliche sinem ingesinde mit arbeit unde mit spise. unde wil er, er mac in in eine isenhalt spannen; unde anders sol er in niht banden“ u. s. f.), und möglich ist, daß das Verbieten aus der Stadt besonders auch darum eingeführt wurde, weil die Schuldnechtschaft unpractisch geworden war. Dem Gläubiger war zwar auch jetzt noch das Recht gegeben, den Schuldner zu fangen; es mangeln aber über die Behandlung des letztern so sehr alle Bestimmungen, daß die wirkliche Ausübung jenes Rechtes nur selten gewesen sein kann. — Das Stadtrecht von Winterthur von 1297, III. 6—11 (Bluntschli, Rechtsgesch. I. 483) kennt eine Execution gegen die Person des Schuldners nur im Falle der Contumaz und zwar nach freier Wahl des Gläubigers; der letztere kann verlangen, daß ihm der Schuldner „zu Gaste“ gegeben werde, in welchem Falle er auch auf das Gut desselben außerhalb des Friedkreises selbst nach Belieben greifen kann; oder auf sein Begehrten muß der Richter dem Schuldner zu Haus und Hof gehen und fahrende Habe oder Eigen pfänden. Hat der Schuldner kein pfandbares Gut, „so sol man in nit vahen umb die gülte, man soll im beiten, unz das er es haben mag.“ Dasselbe findet sich noch im Jahr 1483 in dem übereinstimmenden Stadtrecht von Bülach (Schauberg, Zeitschr. für

dieser Execution entgehen; allein wenn der Kläger sich damit nicht beruhigen wollte, bei dem Rathé Klage erhob und dieser fand, es suche der Schuldner „mit trügeheit dien Lüten ir guot ze empfrönden“, so trat wie in andern Fällen Verbieten der Stadt und Erlaubniß, den Schuldner zu fangen, ein. Es kann hiernach wohl angenommen werden, jene Bußen und jene gewaltsame Execution des Rathes seien hauptsächlich nur da zur Anwendung gekommen, wo der Schuldner mit Willen dem Gerichte ungehorsam war; bei wirklicher und eingestandener Zahlungsunfähigkeit mußte, um die Strafe des Verbietens eintreten zu lassen, zugleich betrügliches Verfahren vorliegen, und es ist daher die scheinbare Härte dieser Execution eher milder als das gemeine Recht, und jedenfalls lag die wirksame Handhabung derselben ganz in den Händen des Rathes, der, wie die Klagen zeigen, die als Hauptveranlassung oder Vorwand für die Brünische Revolution angegeben werden, wenigstens gegen Standesgenossen oft übergroße Milde geübt zu haben scheint. ¹⁾ Daraus mag sich auch erklären, daß das Versprechen der Giselschaft als Surrogat für die amtliche Execution damals in so häufigem Gebrauche war. Das gegebene Ehrenwort sollte hier dem Versprechen Kraft verleihen; es wurde aber so gewöhnlich in Anwendung gebracht, daß ein ordentlicher Rechtsgang bei Nichterfüllung desselben doch wieder Bedürfniß wurde und der Rath unmittelbar Buße verhängen sollte, wenn der Schuldner nicht dem Versprechen gemäß zu Leistung der Giselschaft in dem Wirthshause sich stellte (Richtebrief III, 16. 28. 30. 53. Bluntschli, Rechtsgesch. 1, 295).

Nechtsqu. I, 87.) Dagegen erwähnt das Winterthurerstadtrecht in der Recension von 1531 (diese Zeitschr. IV, 186) von dem „zu gaste geben“ des Schuldners nichts mehr und läßt denselben, wenn er nicht zahlen kann, wie in Zürich aus der Stadt ausschwören.

¹⁾ Eine Verordnung von 1324 (Lauffer, Beiträge zur Historie der Eidgenossen II, 27) mußte bestimmen: „und sol auch ein jeglich Rat, swa ir gesellen deheine an ir rate pfenninge verloren werden, an dem des ersten ingewinnen, und darnach von den die an den andern retten sizzent, und darnach an andern je den ersten ane Geverte.“

Die Brunische Revolution von 1336 änderte die Grundzüge des Verfahrens nicht; aber sichtbar nahm dasselbe doch seither einen mehr bürgerlichen geschäftsmässigen Charakter an, wurde auch der That nach wohl strenger; die Rücksicht auf die Möglichkeit gewaltsamen Widerstandes tritt zurück, der Rath selbst schreitet nicht mehr unmittelbar ein und überträgt die Handhabung untergeordneten Beamten. Noch im Jahr 1332 (Laufer Beitr. II. 30) war zu Abkürzung der Sache bestimmt worden, die Zahlungsgebote des Schultheißen und des Rathschreibers Namens des Rathes sollen gleichzeitig geschehen und 4 Wochen hernach der Kläger, wenn er keine Zahlung erhält, dem Schuldner verlieren mögen, ein Ausschuss des Rathes von 1 Ritter und 2 Bürgern solle zunächst 5 Gebote erlassen je von einem Tage zum andern bei 1 Pfund Buße, und erst zur Pfändung selbst der ganze Rath dann schreiten. Aber schon 1344 wurden an Stelle dieses Ausschusses als besondere Beamtung unter der Benennung Ingewinner drei Bürger außer dem Rath bestellt, die mit ihrem Schreiber und ihren Knechten für Schulden, die beim Rath eingeklagt und in das Protokoll des Rathschreibers eingetragen (an den rat geschrieben) und für die nach Ablauf der Frist dem Schuldner verloren, d. h. dessen Buße verfallen war, das Eingewinnen oder Pfänden nun allein zu besorgen hatten. Die genommenen fahrenden Pfände wurden dem Gläubiger überantwortet und von diesem für Schuld und Buße durch die geschworenen Gantmeister und Feistrager öffentlich feilgeboten und verkauft. Liegende Güter wurden auf die Gant geschlagen und von dem Rath mit Urkunde dem Meistbieder, wohl meist dem Gläubiger selbst eingehändigt.¹⁾ In demselben

¹⁾ Beispiel einer solchen Urkunde: Der Rath bezeugt, „dʒ all die rechtung, so Nudi von Meilen unser burger an dem hus und hofstatt und an den 2 juchart ackern darhinder vor unser statt an der sil bei st. Jakob gelegen hat, von unsfern ingewünnern heissens wegen ingewonnen ward von der geldschuld wegen, so der obgen. R. den lüten gelten solt und stuond och daz vorgeschriven gut unverkofft als lang als recht ist und durch der fleger bett willen und von unsers heissens wegen ward dʒ vorgen. hus – veil geruffet dri stund und mehr als recht ist. Da wolt nieman nut darumb

Jahre wurde auch die Gisellschaft verboten, "wan wer Zürih dem andern gelten sol der sol im verlieren vor dem Rate und die Ingewinner heissen ingewinnen, als die Burger gesetzt hand" (Lauffer II. 96), ein Verbot, das freilich mehrmals wieder aufgehoben und dann wieder bestätigt werden mußte. — Im Jahr 1431 findet sich die erste Spur, daß Anhebung einer Klage vor Gericht nicht mehr für nöthig gehalten ward, um zur Execution zu gelangen. Eine Verordnung dieses Jahres, zunächst erlassen mit Bezug auf Betreibung von Gliedern des Raths durch Leute aus der Gemeinde, setzt voraus, daß der Gläubiger von vorn herein dem Schuldner "an rat umb sin benempt schuld schreiben und im verlieren mag", fährt dann aber fort: "wer aber das denselben des ratz beduchte, daz im der so in an rat geschrieben hatte umb mer an den rat geschrieben hette denn er meinde das er im schuldig were, so mag er sinem widersacher in dem nechsten monat nach dem so er in an rat geschrieben hatt für gericht gebieten." Eine fernere wesentliche Veränderung erfolgte durch eine Verordnung von 1469. Es wurde dadurch für die Ver-rufung zahlungsunfähiger Schuldner, die nun immer zulässig war, wenn bei dem Schulden keine Pfande gefunden wurden oder derselbe schwor, weder Pfand noch Pfennig zu besitzen, eine geregelte Ordnung eingeführt. Nur einmal des Jahres "uff St. Johans abend ze sungichten" sollte die Ver-rufung für alle die Personen stattfinden, die im Laufe des Jahres auf Begehren der Gläubiger als zahlungsunfähig eingeschrieben worden waren. Die Verbindung derselben ging auch jetzt noch dahin: "das ich inen die Statt verruf und wer sh drüber huset hofet, ägt oder trenct oder dhein Gmeinsame mit inen hat, — der ist schuldig, föllich Schuld, darum inen die Statt verruft wird, für sh zu bezalen."

Umfassenden und in der That merkwürdigen Aufschluß über den Gang der Betreibung gibt eine Verordnung von Zinstag vor St. Valentinstag 1493, revidirt 1548 und auf-

bieten noch geben denn Rud. Sager der pfister, dem ward das hus — all die rechtung, die R. daran hat, zu koffen geben umb 2 Pfund Zür. pfenn. und beliben och die selben pfenn. dem Sager an die geldschuld u. s. f."

genommen in das Gerichtsbuch von 1553, welche das ganze Verfahren, wie es allmälig durch einzelne Verordnungen und Uebung sich gebildet hatte, zusammenstellt. Noch nähere Erläuterung dazu gibt die Erzählung des Rathschreibers Hans Asper von 1513 (diese *Zschr.* IV, *Nr.* S. 18) und ein noch ungedrucktes Zeugniß des Schultheißen Hans Effinger von 1520. Hiernach hat sich, wer gewöhnliche Geldschuld eintreiben will, an den Rathschreiber zu wenden, er soll sprechen, wie das Zeugniß von Effinger sagt: „der ist mir so vil oder so vil schuldig, send da ein angster.“ Der Rathschreiber schreibt die Schuld in sein Buch, geht sodann zum Schuldner und fragt ihn, ob er der Schuld gichtig sei. Gibt er die Schuld zu, „so bestat es daby“; bestreitet er aber, „so sol der ratschriber im ein heller heischen und git er im den, so sol er widerumb zu demselben, so in angeschrieben hat, gan und im sagen er she im nit gichtig, daruff sol dan das ratschryben ab sin.“ Der Gläubiger kann dann den Schuldner vor Gericht bieten lassen. Einmaliges Ausbleiben vor Gericht macht den Schuldner sachfällig. In diesem Fall und eben so, wenn die Forderung durch Urtheil gut geheißen wird, läßt der Rathschreiber, der vor Gericht anwesend sein soll, dieselbe sofort in das Verlustbuch¹⁾ aufnehmen. Wurde dagegen die Forderung nur theilweise gutgeheißen, so muß zur Strafe für die Ueberforderung das Rathschreiben für den gutgeheißenen Betrag von Anfang an wieder beginnen. Frühestens 4 Wochen und 1 Tag, nachdem der Schuldner an Rath geschrieben worden, spätestens innert Jahres Frist kann der Gläubiger, falls die Schuld nicht bestritten worden, Eintragung des Schuldners in das Verlustbuch verlangen. Je am Samstag wird eingeschrieben, was an diesem Tage angemeldet worden, und es verfällt nun dem Schuldner noch die alte Buße des Richtbrieses von 1 Pfund bis 2 Schilling, je nach der Größe der Schuld. Wem verloren ist, der kann sich noch „umb drü stuck“ der Betreibung entschlagen: wenn nemlich für mehr verloren wurde, als an den Rath geschrieben, oder wenn „die Ver-

¹⁾ Diese Verlustbücher sind noch erhalten im Staatsarchiv seit 1468.

lust" zu früh geschah oder wenn die Annahme genügender Pfänder verweigert worden war. Sonst war die Bestreitung nicht mehr zulässig, wohl aber nach durchgeführter Execution Rückforderung unter Umständen möglich. Wer am Samstag in das Verlustbuch gekommen, dem wurde am nächstfolgenden Dienstag oder einem der nächsten Tage für Schuld und Buße eingewonnen, bei Concurrenz mehrerer Gläubiger je demjenigen zuerst, der zuerst in die Verlust gebracht hatte. Den Ingewinnern war verboten, Aufschub und Stundung zu geben. Wer nicht sofort bezahlte, hatte fahrende, und wenn er auf den Eid nahm, keine solchen zu besitzen, liegende Pfande zu geben, die der Gläubiger in seine Gewalt erhielt, gegen die Verpflichtung, falls sie hiefür ausreichten, auch die Buße davon zu bezahlen.¹⁾ Auf Weigerung Pfand zu geben oder Betrug mit Pfändern, die Dritten angehörten, stand Gefängniß als Strafe. Schwört der Schuldner, er könne nicht bezahlen und habe keine Pfande, so kann der Gläubiger gegen eigene Uebernahme der Verlustbuße ihm beschließen, d. h. den Auffall verlangen,²⁾ oder, wenn er dieß nicht will, dem Schuldner auf St. Johannis Abend die Stadt verrufen lassen. In der Revision von 1548 ist diese Verrufung auf St. Johannis Abend aufgehoben und statt dessen bestimmt, daß schon, wenn binnen Monatsfrist nicht bezahlt werde, die Verrufung statt finden könne. Der Rath kann dann, wenn er will, für die Buße beschließen lassen.

Es finden sich hier die Grundzüge des jetzigen Rechtstriebes beinahe vollständig bereits niedergelegt, und es ist dieß um so bemerkenswerther, als im 17. und 18. Jahrhundert das Verfahren in der Stadt Zürich wieder wesentlich ein anderes wurde,

¹⁾ Ueber das weitere Verfahren mit den Pfändern ist der Aufschluß in den Ordnungen der Gantmeister und Feilträger zu suchen. Es ergibt sich daraus, daß die fahrenden Pfande den Gantmeistern übergeben wurden und diese 3 Tage in der Woche „uff der brugg“ durch öffentlichen Feilruf verkauften. Liegendes Gut wurde von dem Rathschreiber vergantet. Wenn der Gläubiger die Pfande im Besitze des Schuldners ließ, so hatte er kein sicheres Recht daran. S. meine Geschichte des Zürch. Concursproc. S. 178.

²⁾ Meine Gesch. d. Zürch. Concursproc. S. 23 ff.

die neueren Gesetze daher nicht unmittelbar an diese Verordnung sich anschliessen, sondern von sich aus um des gleichen Bedürfnisses willen auch wieder zu ähnlicher Anordnung gelangt sind.

Es ist bis jetzt nur von dem regelmässigen Verfahren bei gewöhnlicher Geldschuld die Rede gewesen. Schon von früher Zeit finden sich aber Zeugnisse¹⁾ für eine noch strengere Execution bei gewissen privilegirten Forderungen, wie dies fast in allen Schulbrechten dieser Zeit wiederkehrt. Für Forderungen der Fremden oder Gäste, Zins, Lohn, später auch für baar geliehenes Geld, vom Zapfen verkauften Wein, unverjährtes Behr- geld, Kaufpreis bei Baarkauf und bei Liegenschaftskäufen, falls daraus Ablösung der auf dem Grundstück haftenden Kapitalien erfolgen sollte, traten an die Stelle des Rathschreibens bei dem Bürgermeister ausgewirkte und durch die Stadtnechte angelegte Zahlungsgebote, die, früher 5, später 3 an der Zahl, von Tage zu Tage, mitunter auch von 8 Tag zu 8 Tag auf einander folgten und auf deren Nichtbefolgung jedes Mal Buße stand. Blieben alle Gebote unwirksam, so wurde dem Schuldner früher wie bei anderer Schuld eingewonnen, später aber konnte er sofort auf Begehrungen des Gläubigers gefänglich eingezogen werden, falls er nicht etwa durch Pfänder, die um $\frac{1}{3}$ besser waren, als die Schuld, sich löste. Wollte ihn der Gläubiger auf seine Kosten nicht länger im Gefängniß lassen, so mußte er aus der Stadt schwören. Es können diese Gebote angesehen werden als eine bloße specielle Anwendung der allgemeinen Befugniß der Obrigkeit, Gebote zum Schutze von Privatrechten zu erlassen, und das Gefängniß ist hier zunächst eher Strafe des Ungehorsams als Realisirung eines Rechtes des Creditors auf die Person des Schuldners. Freilich diente dasselbe zugleich als indirectes Zwangsmittel und begründete damit die Wirksamkeit dieser Art der Execution. Auch hier bedurfte es seit dem 15. Jahrhundert

¹⁾ S. Lauffer, Beiträge II, 116, Verordnung sine dato aus dem Anfang des 14. Jahrh. Verordnungen von 1431 und 1546, die letztere aufgenommen in das Gerichtsbuch von 1553. S. auch Stadtr. von Winterthur (diese Zeitschr. Bd. 4, II. S. 191).

einer vorhergegangenen gerichtlichen Klage nicht mehr; ohne weitere Cognition konnten die Gebote sofort bewilligt, hiegegen aber nach dem ersten Gebote das Gericht angerufen werden. Wurden Forderungen solcher Art nach erfolgter Bestreitung durch gerichtliches Urtheil gut geheißen, oder auch sonst vor Gericht gegebene Zahlungsversprechen nicht gehalten, so ertheilte das Gericht dem Gläubiger eine Vollmacht, die schleunige Vollstreckung bei dem Bürgermeister zu erlangen. Diese Urkunde wurde Wortzeichen genannt, Zeichen an Stelle des mündlichen Wortes, und es erklärt sich hieraus, daß noch heutzutage in Zürich der den Schuldbeschafter gestattende gerichtliche Beschluß Wortzeichen genannt wird.

Eine dritte Art der Execution findet sich bei Forderungen, die auf Grundstücke radicirt sind: Grundzinse, Gültten, später auch Schuldbriefe. Der fällige Zins konnte hier zwar unzweifelhaft auch durch Gebote oder Rathschreiben eingezogen werden, aber zulässig war daneben der directe Angriff des Grundstückes selbst durch Anrufung des Gantrechtes des Schultheißengerichtes. Auf die gerichtliche Klage erkannte das Gericht, falls eine Zahlungsaufforderung ohne Wirkung blieb, durch Urtheil, es solle das Grundstück 6 Wochen und 3 Tage in des Gerichtes Gewalt liegen. Die Bedeutung dieser sehr gewöhnlich vorkommen den Frist¹⁾ bestand neben dem Zwecke, die Möglichkeit der Aus-

¹⁾ Schwabensp. A. 175: „Uf swelem quote der richter sin gewette nicht envindet, daz es so kleine ist; da sol der vrone bote ein kriuce uf daz tor oder uf daz bus stekken, unde sol ez da mit vronen; unde hat er sich sin underwunden für jemants gülte oder vür jemans bürge, so sol man daz quot über sehs wochen veile bieten ob erz nicht löset und sol den liuten davon gelten.“ Die Erben können binnen Jahr und Tag noch auslösen. Der Sachsenp. 2, 146 sieht für die Fronung die Frist von Jahr und Tag, und es finden sich auch in unsern Stadtrechten Spuren, daß die sechs Wochen und 3 Tage aus praktischen Gründen gewissermaßen als kleine Verjährungsfrist an die Stelle der regelmäßigen größern von Jahr und Tag getreten sind, so, wovon später, in Basel und Freiburg. Merkwürdig ist das Urtheil des von dem Landgrafen von Burgund zu Kirchberg abgehaltenen Landgerichtes von 1284, das Stettler, Berner. Rechtsgeschichte S. 65

lösung noch zu gewähren, hauptsächlich darin, die Beklagung des Grundstückes bekannt zu machen und jedem Dritten, der darauf Ansprüche erheben wollte, Gelegenheit zu geben, dieß zu thun. Es ist möglich, daß durch äußere Zeichen, wie sie anderwärts vorkommen, Verschließung des Hauses, Aufstecken eines Kreuzes u. s. f. auch hier für diesen Zweck gesorgt wurde; Zeugnisse dafür sind mir aber nicht bekannt. Nach Ablauf der Frist erfolgte die sogenannte Vergantung durch 3maligen Aufruf an 3 Gerichtstagen und Zuschlag an den Meistbietenden.¹⁾ Diese Vergantung aber, wie sie hier und anderwärts in jener Zeit allgemein vorkam, hat man sich nicht als eine wahre Versteigerung zu denken; sie bestand nur darin, daß die Frage gestellt wurde, ob Jemand, der Schuldner oder ein Dritter, das Grundstück auslösen oder den Gläubiger überschlagen wolle. War dieß wie gewöhnlich nicht der Fall, so verblieb das Grundstück einfach dem Gläubiger.²⁾ Der Bezug auf der Gant, bezeugt

erwähnt, wornach ein Besitz von 6 Wochen und 3 Tagen den neuen Erwerber von Liegenschaften gegen Ansprüche Dritter sichern soll.

¹⁾ Geschäftsbücher des Raths. Der Rath bezeugt z. B., „dß all die rechtung so Fritschi Bachs der vischer unser burger hatt an dem hus und hofstatt — vor unsers schultheissen gericht beklagt ward von der geltschuld und zinsen wegen, so derselb — dien lüten gelten sollt, und stund och dß selb hus und hofstatt in des gerichts gewalt als lang als von zinsen wegen recht ist und do alle gebott von dem gerichte beschahen als urteil geben hat, do wart dß selb hus von Bürgis Nietsteins clag wegen veil geruffet dri stund und mehr, als recht ist — da wolt niemand mehr darumb geben dann Nietstein; dem wart das hus — umb 9 gulden u. s. f. So noch unzählige andere Urkunden dieser Art. S. auch den in Schaubergs Zeitschr. f. schw. Rechtsquellen, 1, 73 abgedruckten Gantbrief betreffend die Vogtei Stammheim.

²⁾ Am deutlichsten zeigt dies das Herrschaftsrecht von Elgg (Pestalozzi, Zürch. Statuten 1, 320) 44, 2.: „der weibel soll dieselben pfand — öffentlich zum dritten Mal nach der gant recht verrüfen, schlägt niemands daruff, so verstand sy dem fleger umb sin schuld costen und schadenn, schlacht aber jemand, die wyl der weibel die dry rüff ußrüft, desselben tages vor dem Ave Maria mer daruff, derselbig zücht mit der einen hannd unnd löft und zalt den fleger

durch Urtheilsurkunde des Gerichtes, gab den Anspruch auf Zufertigung des Grundstücks vor dem je nach der Lage und dem Rechte desselben competenten Gericht, aber ersetzte die letztere nicht. Bei Grundstücken in der Stadt fertigte der Rath. Hatten sich mehrere Zinsgläubiger gemeldet, so hatte je der ältere den Vorrang und mußte von dem jüngern ausgelöst oder überschlagen werden, falls das Recht des letztern nicht untergehen sollte.¹⁾ Wer sich nicht gemeldet hatte, war schon jetzt, oder was wahrscheinlicher ist, insofern wenigstens Entschuldigungsgründe da waren, erst nach Ablauf einer längern Frist, wovon freilich die Quellen schweigen, ausgeschlossen. Ganz in derselben Weise kommt dieses Gantrecht noch in sehr vielen Rechtsquellen vor und es kann wohl als gemeines Recht wenigstens in den schweizerischen Gegenden gelten. In weiterer Anwendung wird es als Vorläufer des Concurses auch in Ausführung gebracht bei directer Klage der Gläubiger auf das Gut eines unsicheren Schuldners,²⁾ kommt aber schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Abgang. An Stelle desselben treten besondere Executionsordnungen für Gültten und Schuldbriefe, die nicht bloß für die Stadt, sondern auch für die Landschaft Geltung haben, und von denen noch näher die Rede sein wird. Von dem sonst so häufig erwähnten Recht des Gültinhabers, für seinen Zins selbst zu pfänden, findet sich hier in den Quellen keine Spur mehr.

Dieses als Stadtrecht geschilderte Verfahren fand seine Anwendung gegenüber allen in der Stadt wohnenden Bürgern

— mit der andern hand von dem pfand und staat damit in des flegers recht.“

¹⁾ Der Grundsatz, daß die ältere Gült vorgehe, findet sich in einer andern interessanten Anwendung in dem in dieser Zeitschrift Bd. 4, II, S. 42 abgedruckten Moratorium von 1446. — Ein ganz ähnliches Verfahren, wobei je die jüngere Gült abstehen oder übernehmen muß, galt für das Ewiggeld in München; Niedl, das Ewiggeldinstitut, S. 42 ff. Etwas künstlicher ist das Verfahren bei der sogenannten „reterunge“ in Frankfurt. Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. S. 240 ff.

²⁾ Meine Geschichte des Z. Concursprac. S. 18 ff.

und Einsätzen, sowie auch außer der Stadt angesessenen Bürgern (diese Zeitschr. Bd. 2, I, S. 46 ff.); aber es war nicht hierauf beschränkt. In jener Zeit gänzlicher Auflösung größerer Gerichtsverbände und unaufhörlicher Fehden oft zwischen den nächsten Nachbarn mußte es für den Gläubiger, der nicht mit seinem Schuldner an demselben Orte sesshaft war und in der gleichen Rechtsgemeinschaft und unter den gleichen Gerichten stand, äußerst schwierig, oft unmöglich werden, durch ordentlichen Rechtsgang zu seinem Rechte zu gelangen. Wir finden daher, da das vorhandene Bedürfniß doch zu einer Befriedigung drängte, mancherlei künstliche und außerordentliche Mittel, Garantie für Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung und Rechtshilfe zu erlangen. Gegenüber den Gliedern höherer Stände, die auf dem Lande angesessen doch den Dorfgerichten nicht unterworfen waren, mußten das auf Ehrenwort gegebene Versprechen der Giselschaft, Schiedsgerichte, prorogirter Gerichtsstand und die den Reichsgesetzen selbst endlich abgezwungene Erlaubniß, für rechtskundliche Schuld durch Selbstpfändung des Schuldners und auch seiner Hörigen und Bogleute, soweit wenigstens die Zinspflicht der letztern reichte, ohne Rechtsbruch sich helfen zu dürfen, ¹⁾ die freilich oft genug wenig wirksame Aushilfe geben. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit wurde oft, wenn nichts anderes helfen wollte, zum Schutze angerufen. War der Schuldner einem Dorfgerichte unterworfen, so lag die ordentliche Rechtshilfe zwar näher, aber auch da mochte es für den Fremden ungeachtet der gewöhnlichen Bestimmung, daß Gästen schnelles Recht zu halten sei, oft schwer genug werden, falls die Beamten des Gerichtsherrn und die Genossen nicht günstig waren, Recht zu erhalten. Es begreift sich daher leicht, daß die Städte, welche

¹⁾ S. Wilda, das Pfändungsrecht, Zeitschr. f. deutsches Recht, I, 198 ff. Abgesehen von der Pfändung für Zins und für Schuldverschreibungen, in denen der Schuldner selbst das Recht eingeräumt hat, ohne Gericht zu pfänden, wird das Selbstpfändungsrecht für kundliche Schuld zuerst zugelassen in dem Landfrieden von 1389 und dem Reichsabschied von 1442. Vgl. auch Tengler, Layenspiegel, Straßb. 1511, S. 59. Segesser, Luzern. Rechtsgeschichte I, 182, Augsburg. Statuten, Walch, Beitr. IV, S. 111, II. 85.

selbst damals am ehesten ein geordnetes Rechtsverfahren besaßen und in denen die Creditoren vornehmlich ihren Sitz hatten, sich bemühten, zwar selbst von fremden Gerichten sich möglichst zu befreien, dagegen die Wirksamkeit ihrer eigenen Rechtshülfe so weit immer thunlich auszudehnen, und daß in Folge dessen Abweichungen von den gewöhnlichen Grundsätzen über den Gerichtsstand sich bildeten, die im Verfolge, als die Städte selbst Landeshoheit über ein größeres Gebiet erlangten, zu einem umfassenden durch Gesetz festgestellten Systeme der Centralisation der Schuldbetreibung sich erweitern konnten. Zunächst zeigte sich dieses Bestreben darin, daß in Anwendung des damaligen Reichsrechtes Angehörige der Stadt, die gegenüber Landleuten durch Selbstpfändung sich Hülfe verschaffen wollten, den Schutz der Stadt dabei fanden, insofern sie darum angesucht hatten, und ihnen derselbe bewilligt worden war.¹⁾ Hieran schloß sich das noch in späte Zeiten hinein fortdauernde Recht, durch Verbieten oder Arrest von Vermögensgegenständen des Schuldners, die in den Bereich der Stadt gelangten, sich Deckung zu verschaffen. Gegenüber den Angehörigen der Zürcherischen Landschaft wurde dies sogar, soweit nicht besondere Privilegien entgegenstanden, zu einem ordentlichen Rechtsmittel, wobei, falls die Schuld bestritten war, das Urtheil dem Stadtgerichte zukam.²⁾

¹⁾ Richtebrief, II 6. (Archiv V. S. 177): „Swa ein burger mit des rates urlobe den lantman pfendet, der sol das recht han von der stat, von der gehorsami, das ers mit urlobe hat gethan: swas schaden er der pfandunge hat gehebt — der schaden und der erre sol rechtü vorderunge sin.“

²⁾ Verordnung von 1546 (Gerichtsbuch S. 78): „Welliche man an Rath schrybt (von der Landschaft), die habent die Frygheit, des man sy nit verbieten mag. — Und wiewohl Wedischwyl, Richteschwyl und Wyninge auch für burger geacht, so schrybt man sy doch, desglych die us dem Frygenamt und Urdorff nitt an Rath, man verbütt sy auch nütz, sonders sucht man sy an iren gerichten, da sie gesessen sind.“ Antwort des Rathes auf die Beschwerden der Angehörigen der Grafschaft Kyburg u. s. f. (1525) bei Bullinger, Reformationschron. I. 273: „Um den 5 artickel üwers und der andern anzeigen, das man niemants me sölle verbieten, der gehorsam und pfandt zu gäben habe, ist unser Herren Antwort, das

Auch die Eidgenössischen Bünde¹⁾ untersagten zwar wohl Eid genossen gegenüber die Selbsthülfe und Arrest oder Pfändung für die Schuld eines andern; dagegen scheinen sie nicht auszuschließen, daß von dem rechten Schuldner oder Bürgen selbst nöthigenfalls auch durch Arrest, vorausgesetzt nur, daß dieser gehörig gerichtlich gerechtsertigt werde, Befriedigung gesucht werde. Noch directer geschah die Ausdehnung des Stadtrechtes dadurch, daß das Rathschreiben und Ingewinnen mit allen seinen Eigenthümlichkeiten in einer Weise, die auch für die politische Geschichte Beachtung verdient, auf einzelne Gemeinden und Aemter, deren Angehörige im weiten Sinne auch Burger ge-

diser artikel sölle blyben unnd gehalsten werden wie von alter har. Und sagent unser Herren üch daby, das es me für üch sye, dann wider üch, so man es also halte. Dann sunst wurde üch niemant nüt me geben dann umm bars, das ir nitt erzügen möchtind." Nach Auer, Stadtrecht von München, Einleit. S. 79 besteht ein solches Arrestrecht als städtisches Privilegium in München heutzutage noch.

¹⁾ Bund der drei Länder von 1291, A. 10: „insuper nullus capere debet pignus alterius nisi sit manifeste debitor vel fidejussor et hoc tantum fieri debet de licencia sui judicis specialis.“ Bund von Zürich mit Luzern und den 3 Ländern von 1351, A. 15, 16. : „Es soll auch nieman, so in dirre buntnisse ist, den andern verhefsten noch verbieten, wan den rechten gelten oder bürgen, so im darumb gelobet hat an alle geverde. Wir sind auch einhelliglich überein komen, das dekein Eidgenosz, so in dirre buntnisse ist, umb dekein sach für ein ander pfand sin sullen an all geverd.“ Pfaffenbrief, A. 6. S. auch Blumer, Rechtsgesch. d. demokr. Cant. I. 465. Von besonderem Interesse ist ein über dieselbe Sache zwischen Zürich und Winterthur abgeschlossener Vertrag von 1254, der (vielleicht in späterer deutscher Uebersetzung) in einer Abschriftensammlung des Staatsarchivs enthalten hier folgen mag, da er, wie ich wenigstens glaube, noch nicht gedruckt ist: „Allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, künden wir der rat und allmenige der burger Zürich, dz wir mit dem rate und mit der menge der burger von Winterthur und si mit uns überein komen sin, das wir die gesetzte die wir gegen enander hatten beidenthalb abe gelassen haben und haben gesetzet alsus, das die burger von Winterthur und die bi inen wohnhaft und gesessen sint in ir stat und in ir getwinge über unser burger und über die by uns in unser stat und in unseren getwingen wonhaft und gesessen sint, an ir gerichten und an unseren gezügen wol mügen

nannt wurden, Anwendung fand.¹⁾ Die Ingewinner holten die Pfande und ließen sie in der Stadt vergangen; bei Streitigung der Schuld konnte das Stadtgericht entscheiden.²⁾ Von ganz besonderer Wichtigkeit wurde diese Ausdehnung für Gültzinse und andere Rechte solcher Art. Hier war vornehmlich das Bedürfniß vorhanden, sichere Execution erhalten zu können, und da schon durch die Vertragsurkunde, den Gültbrief, sehr häufig und gewöhnlich Anwendbarkeit des Stadtrechtes oder ganz allgemein „Angriff des Unterpfandes mit geistlichen oder weltlichen Rechten mit und ohne Recht“ stipulirt wurde, so war für die Ausdehnung des Stadtrechtes hier ein sicherer Anhalspunkt gegeben, der dann auch noch im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer für den Einzug von Güsten und Schuldbriefen im ganzen Gebiete der Stadt geltenden centralisierten Executionsordnung

ſin, und daz hiemieder unſer burger und die in unſer statt und in unſeren getwingen wonhaft und gefessen ſint daffelbe recht haben über ir burger und über die, die in ir statt und in ir getwingen wonhaft und gefessen ſint an iren gerichten und an unſern. och ſol man entwederthalb niemane heftet und kümberen umb gelt mit vachenne ald mit verbieten ſin gut, er ſi dann gelte oder bürge, und dennoch ſol man dieſelben nicht heftet mit vachenne, wan daz man im ſin gut wol kümbern und verbieten mag mit dem gericht und in rethalb gerichte. Wer aber, daz von deweder statt ein burger über der andern statt burger umb gelt flagete und er da rechtlos von dem gerichte gelassen wurde, mag er das bewerben vor ſinem gerichte, das ſol man dem andern gerichte künden, und ſwie daz nit widertan wirt inret acht tagen, ſo mag man darumb heftet an dem gut des gerichtes burger und gefessen lüte, do er da rechtlos gelassen ist. Dieſe geſekte ſint beſchechen dur liebe und durch freundschaft und durch beſerunge der gerichten jetwederthalb. Und heruber das di war ſye und ſät belib, ſo haben wir unſer inſigel an diſen brieff je einem offenen urkund. — dirre brieff ward geben ze Bürich do man zalt von Gottes Geburt 1254 an der mittwuchen vor vſingſten do och dieſe geſekte geſchah.“

1) S. d. Zeitschr. IV. Nr. 19. Gerichtsbuch von 1553 (Schauberg) S. 78. Der Eingang der Rechtstriebordnung von 1493 sagt: „ein person mag die andere an den rat schryben in der statt und davor die unſer burger ſint und die zu unſer statt gehörent und die unſer statt nit in pfandswys inne hat“

2) Gerichtsbuch (Schauberg) S. 44.

führte, von der als bleibender Grundlage des späteren Rechtes im Verfolge noch die Rede sein wird. Dagegen ist ein ganz eigenthümlicher Vorläufer derselben, der noch ins 15. Jahrhundert fällt, hier zu erwähnen. Durch eine Verordnung von 1460 (abgedruckt in d. Zeitschr. IV. Nr. 13) wurde, um die lästige und kostspielige Anwendung des geistlichen Rechtes wo möglich zu beseitigen, zu freier Auswahl des Gläubigers neben der Anwendung der betreffenden localen Rechte ein einheitliches für die Stadt Zürich und ihr ganzes Gebiet anwendbares Verfahren, Zehnten und Zinse einzutreiben, eingeführt. Ein Zinsrichter wurde bestellt, der auf Begehrung des Gläubigers durch seine Knechte die schuldigen Zinse einforderte, und wenn nicht Folge geleistet wurde, fahrende und im Nothfall liegende Pfande zur Vergantung in die Stadt bringen ließ. Waren keine Pfande zu finden, so musste der Schuldner binnen Monatsfrist ausschwören, und der Gläubiger konnte außerdem die gesetzten Unterpfande in der Stadt vergantnen lassen. Wurde die Schuld bestritten, so hatte der Zinsrichter mit 2 Beisitzern zu entscheiden, ein anschauliches Beispiel, wie leicht man damals dazu kam, den gerichtlichen Entscheid nur als einen Zwischenact der Execution zu behandeln. Bedeutenden praktischen Erfolg scheint übrigens diese Verordnung nicht gehabt zu haben. Wenigstens findet sich in den späteren Executionsordnungen von einer solchen vorherigen Pfändung nichts mehr, und obschon besondere Zinsrichter bestehen blieben (Stadt- und Landrecht, IX. 10), hatten sie doch mit der Execution nichts mehr zu thun.

Bedeutende Ähnlichkeit mit dem Schuldrecht von Zürich hat wenigstens für die frühere Zeit das Schuldrecht der Stadt Basel. Die Kenntniß desselben ist durch die schöne Ausgabe der „Basler Rechtsquellen“ eine leicht zugängliche geworden und es hat dasselbe für das 14. Jahrhundert in der zur Säkularfeier des Erdbebens erschienenen Denkschrift (S. 393 ff.) im

¹⁾ Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land, 1ster Theil.
Basel 1856.

Zusammenhang mit der Darstellung des Civilrechtes und Rechts-
ganges von meinem Freunde Schnell bereits eine Bearbeitung
gefunden, auf welche zunächst verwiesen wird. Auch hier zeigt
sich die auffallende Erscheinung, daß im 14. Jahrhundert — aus
früherer Zeit mangeln die Quellen — die Handhabung der Exe-
cution nicht dem Schultheißengerichte zustand, was wohl ohne
Zweifel damit im Zusammenhang steht, daß auch hier eine
öffentliche Strafe die Folge der Zahlungsweigerung ist. Zwar
mußte die Klage, auch wenn die Schuld nicht bestritten wurde,
und nur die Erfüllung unterblieb, für gewöhnliche Geldschuld
stets bei dem Gerichte erhoben werden, und der Schultheiß ge-
bot, wenn die Forderung hergestellt war, in 2 Fristen bei Buße
die Zahlung. Aber wenn der Schuldner dem Gebote keine
Folge leistete,¹⁾ so wie auch bei beharrlicher Contumaz mußte
der Kläger die "Unzüchter" angehen, einen Rathsausschuß von
3 Gliedern, bestellt zu Untersuchung und Bestrafung geringerer
Frevel, in noch früherer Zeit wahrscheinlich den Rath selbst.
Die Unzüchter griffen nicht auf das Vermögen; nach einer
schon in dem „erren“ (dem frühern vor dem Erdbeben von
1356 geführten) Buch enthaltenen Verordnung war es altes
Herkommen, daß wer für Geldschuld vor den Unzüchtern beklagt
war, schwören mußte, binnen Frist zu bezahlen oder zu "leisten."
Zahlt er nicht "und ist er in der statt inrent der ringmuren
gesessen, so sol er in den vorstetten leisten und mag ze velde
wandeln war er wil, aber er sol nüt in die rechten stat für
enhein tor inkomen. liesse er sich och in einer vorstat nider und
emphing er ein gaden und seße darinne ein manot, so mag man
in von der vorstat in ein ander triben und also von einer zer
anderen. und swenne er also ein jar geleistet in den vorstetten,
so sol er für alle crüze us sweren und nüt da für in komen
e er mit dem bericht wirt, dem er usgesworen het. wurde och
einer us beklagt, der in einer vorstat gesessen ist, der sol in der

¹⁾ Die älteste wahrscheinlich zwischen 1390 und 1411 fallende
Gerichtsordnung (Rechtsq. n. 64) so wie auch die Gerichtsordnung
von 1411 (Rechtsq. n. 95) enthalten nur Bestimmungen über die
Zahlungsgebote, über Execution nichts.

stat leisten und für enhein tor uskommen. ließe er sich da nider und empfing ein gaden und darinne ein manot sezehaft wer, so sol man in wider ustriben in ein vorstat, nüt in die, da er e sezehaft war, und da aber von einer zer andern triben, als vor bescheiden ist. und wenne er also ein jar geleistet hat, so sol er für alle crüze ussweren.¹⁾ Auf Bruch des Eides, in der angegebenen Weise zu leisten, stand als Strafe Gefängniß, Buße und Verweisung vor die Kreuze für 1 Jahr.²⁾ Also nur Eingrenzung und Verweisung als indirectes Zwangsmittel kommt hier in Anwendung, als eine Art der Rechtung³⁾ wie in Zürich, aber in bedeutend milderer Form. Von einem Rechte des Gläubigers, den Schuldner gefangen zu nehmen, wird nichts erwähnt; nur allmälig und schrittweise wird dem Gläubiger gestattet, direct auf das Gut des Schuldners zu greifen, und selbst dieß nur dann, wenn er auf das Recht Leistung zu verlangen verzichtet. Eine Verordnung von 1387⁴⁾ gibt dem Gläubiger die Befugniß, wenn er von dem Leistungsgebot lassen will, „auf die ligenden güter mit gericht ze varen und die zu ziehen mit recht, bis das ime gnuog beschicht,“ und nach einem späteren Zusatz zu der ältesten Gerichtsordnung⁵⁾ kann, wenn liegendes Gut nicht vorhanden ist, auch auf fahrendes gegriffen oder dasselbe „gefront“ werden. Es bleibt dann das liegende 1 Jahr lang „in stiller gewer“, das fahrende 1 Monat; nach Ablauf dieser Frist erfolgt der Verkauf. Aus diesem Verfahren so wie aus der Behandlung des Gutes erbloßer und flüchtiger Leute hat sich dann wohl der spätere Concurs entwickelt. Zugleich wird durch jene Verordnung die Leistung in den Vorstädten aufgehoben, weil „daruf sich ein jeklicher verlassen und die schuld damitte verzogen hat.“ Es muß nun nach abgelaufener Zahlungsfrist von 1 Monat sofort vor der Stadt Kreuzen geleistet werden.

¹⁾ Rechtsq. n. 8.

²⁾ Rechtsq. n. 7. 100.

³⁾ In der Gerichtsordnung von 1457 (Nq. n. 148, U. 61) wird der in Leistung befindliche ausdrücklich Rechter genannt.

⁴⁾ Rechtsq. n. 44.

⁵⁾ Rechtsq. n. 64, Num. 3.

Wo schnelle Hülfe Noth that, wie bei Forderungen der Gäste, Lidlon, Brustlon, Kaufpreis für lebendiges Vieh, da konnte die Klage sofort bei den Unzüchtern angebracht werden, die Zahlungsfrist war eine kürzere, und wenn Streit entstand, so konnten die Unzüchter selbst denselben entscheiden.¹⁾

In der gleichen Weise bestrafte der Rath selbst Ungehorsam gegenüber den Urtheilen und Geboten der Fünfe, die über der Stadt Bau gesetzt waren,²⁾ und ähnlich, doch nicht völlig gleich war die Execution nach Kaufhausrecht für Kaufhaus Schulden. Wer vor den Zweien, die über das Kaufhaus gesetzt sind, geschworen hat zu zahlen oder zu leisten, der wird, wenn er nicht zahlt, von einer Vorstadt in die andere getrieben, auch in die kleine und dann in die rechte Stadt und so fort und fort; nur je für 1 Monat hat er ruhigen Sitz;³⁾ außer die Kreuze der Stadt aber wird er nicht getrieben. Nur wenn er nicht dem Eide gemäß leistet, kann nach einer Verordnung von 1407 (Rechtsq. n. 100) der Gläubiger durch Pfändung sich bezahlt machen und verlangen, daß der Schuldner ein Jahr außer die Kreuze hinaus schwöre.

Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts scheint die Execution durch die Unzüchter in Miscredit gekommen zu sein. Sie dauerte zwar noch lange fort bis zum Jahr 1565;⁴⁾ aber daneben erhielt das Schultheißengericht concurrirend die gleiche Befugniß, woraus sich erklärt, daß die Gerichtsordnung von 1457 und

¹⁾ Rechtsq. n. 64, Note 3, n. 10. Note 1.

²⁾ Verordnung von 1381. (Rechtsq. n. 30).

³⁾ Verordnung von 1397 (Rq. n. 58.): „er sol leisten des ersten in einer vorstat, da er denne wil, und us der in kein ander vorstat und auch nüt harin noch zer stat us komen noch wandelen in de hein wise. und wenne er da einen monat geleistet hat, so mag in der, dem er schuldig ist und leistet, usser der in ein andere triben und jagen. und wenne er also in allen vorstetten und in der kleinen stat umb und umb geleistet hat, so mag er in triben und manen auch in die rechte stat, da er auch leisten sol, als vor bescheiden ist. und wenne er auch einen monat darinne geleistet hat, so mag er in aber triben in ein vorstat, nüt in die, daruß er ze nehste getrieben ist, und daz iemer also lange triben unz daz er bezalt wirt.“

⁴⁾ Rechtsq. n. 359. Ann. 1.

die Unzüchterordnung von 1515 über Execution wörtlich die gleichen Bestimmungen enthalten. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß die alte seltsame Executionsweise, die, seitdem schon nach 1 Monat gänzliche Verweisung aus der Stadt eintrat, allz'n hart war und daher auch kaum gehörig vollzogen wurde, dem Bedürfnisse immer weniger entsprach und die Scheu vor direkter Pfändung nicht mehr wie früher vorhanden war. Der Griff auf das Vermögen trat in den Vordergrund und nun war kein rechter Anlaß mehr vorhanden, die Handhabung der Execution einer zunächst für Bestrafung von Freveln bestellten Behörde eher als dem Schuldengerichte zuzuweisen. Doch ging es auch hiebei nach Baslerart nicht sprungweise, sondern sehr allmälig. 1433¹⁾ wurden, um für kleinere Schuldforderungen ein wirksameres und schnelleres Verfahren zu gewinnen, Schultheiß und Vogt mit 3 von den 10 Besitzern des Gerichts als sogenanntes Nach- oder Kleingericht bestellt, um über Schulden von 5 Pf. Pfenn. und darunter und kleinen Sachen, die Frieden und Frevel antreffen, 2 Mal in der Woche "am mentag und an der mitwuchen nach dem male" Klage anzuhören, zu urtheilen und nun auch, falls der Kläger nicht lieber die Unzüchter angehen wollte, die Execution selbst zu leiten. Ausdrücklich wird gesagt, der Rath habe in diesen Sachen dem Schultheissen und Vogt die gleiche Gewalt gegeben wie den Unzüchtern. Mit Bezug auf die Execution selbst wurde damals die Milderung eingeführt und durch eine Verordnung von 1441²⁾ für alle Behörden, welche nunmehr in den Fall kommen konnten, Vollstreckung zu verfügen, allgemein vorgeschrieben, daß insofern der Schuldner binnen der angestzten Zahlungsfrist fahrende oder liegende Pfande, die des Drittheils besser seien als die Schuld, geben wolle, der Creditor sie anzunehmen gehalten sei, und daß der Schwur, vor den Kreuzen der Stadt zu leisten, mit der Meineidsstrafe als Folge bei Bruch desselben erst nach abgelaufener Frist des Zahlungsgebotes verlangt werden solle. Zum Abschluß gelangt ist die Neuerung in der Gerichtsordnung von

¹⁾ Rechtsq. n. 122.

²⁾ Rechtsq. n. 128.

1457 (Rechtsq. n. 148). Hier wird dem Schultheissen allgemein das Befugniß ertheilt (Art. 11. 60), falls die angesetzten Zahlungsfristen fruchtlos abgelaufen sind, durch die Amtmänner des Gerichtes nicht bloß für die Buße, sondern auch für die Schuld Pfänder nehmen zu lassen, zuerst fahrende, dann liegende, die $\frac{1}{3}$ besser sind als die Schuld. Der Gläubiger kann dann die Pfande durch den "geschwornen Köffler" verkaufen lassen. Auf Pfandweigerung steht als Strafe Gefangenschaft. Ganz dasselbe Verfahren ist in der Unzüchterordnung von 1515, (Rechtsq. n. 232) auch den Unzüchtern vorgeschrieben, und hier noch ausdrücklich beigesfügt, daß, wenn der Schuldner keine Pfande zu geben habe, dem Gläubiger die Wahl frei stehe, ihn entweder ausschwören zu lassen oder in Gefangenschaft zu setzen, zuerst in öffentliches, nach 6 Wochen und 3 Tag in Privatgefängniß.¹⁾ Ging der Schuldner in die Leistung, so wurde dem Gläubiger nun gestattet, etwa aufgefundenes Gut desselben anzugreifen, ohne wie früher deshalb auf die Leistung verzichten zu müssen (Rechtsq. n. 148 Art. 61). Noch 1596 wird, falls der Gläubiger den Schuldner nicht länger in dem Gefängniß belästigen will, Landesverweisung zugelassen.

Ein besonderes Verfahren fand wie in Zürich dann statt, wenn der Gültinhaber oder Zinsgläubiger auf das pflichtige Grundstück greifen wollte. Zuerst ist davon ausführlich gehandelt in einer Verordnung von 1498 (Rechtsq. n. 197); ohne Zweifel aber ist das Verfahren im Wesentlichen schon in viel früherer Zeit dasselbe gewesen und möchte auch hierauf zu be-

¹⁾ Verordnung von 1458, n. 150: "wenn iemand hinfür mit recht umb schuld gefangen und ingebeit wirt und der kleger sin schult fürbringt und alsdann der schuldener sechs wuchen und dry taghe gefangen litt, daß man denn dem kleger den schuldener haruß geben soll, also daß der kleger den schuldener in der statt gefangen halte an einem ende, da er sun und manen gesehen möghe, auch daß gerichte je zue zyten beseen lassen könne, wie der gefangen gehalten werde. Dem selben gefangen auch der kleger nach zimlichen gebürlichen dingen essen und drincken geben sol, nemlichen wenn man fleisch isset, ye zu einem mole zwey brot, ein halbe mosi wynd und ein stugk fleisches, und so man nit fleisch isset, für daß fleisch ein par eiger oder ein heringh oder ein stugk vischen."

ziehen sein, was in einer Verordnung von 1366 (Rechtsq. n. 23) von der Fronung von Liegenschaften Landesabwesender gesagt ist. Es scheint das Verfahren im 15. Jahrhundert durch läßige Handhabung der Fristen in Verfall gerathen und deshalb das geistliche Recht sehr häufig gebraucht worden zu sein. Hiegegen sollte die Verordnung von 1498 Abhülfe schaffen, da durch das geistliche Recht „nit allein cost an dem gut, sonder der seel merklich beschwerd des hannis halb ufferstanden ist.“ Es sollte nun, wenn für versessene Zins, „misbwu oder ander gebresten“ Fronung eines liegenden Gutes oder Unterpfandes nach Recht und Gewohnheit der Stadt Basel verlangt wird, 6 Wochen und 3 Tage das Gut zu Auslösung des Schuldners liegen bleiben, hierauf ohne weiteren Verzug der Aufruf statt finden und der, dem der dritte Kauf gegeben worden, nach Ablauf eines Jahres verlangen können, daß er mit Urtheil in Gewalt und Gewer geetzt werde. Einwendungen des Schuldners und dritter Personen waren innerhalb dieses Jahres geltend zu machen, später dagegen ausgeschlossen und der Besitz gesichert. Es ist diese Verordnung dann auch in die Stadtgerichtsordnung von 1539 (Rechtsq. 261. Art. 118) übergegangen.

Mit Bezug auf die Anwendung des Stadtrechts auswärtigen Schuldner gegenüber finden sich auch hier in den Quellen anschauliche Zeugnisse für dieselbe Erscheinung, von der für Zürich bereits die Rede war. Arrest oder Verbot, ausgeführt durch „Anfall oder Behebung mit dem Stabe,“ wird allgemein dem Fremden gegenüber gestattet und die Befugniß des Stadtgerichts anerkannt, bei Bestreitung der Schuld darüber zu entscheiden; vorbehalten ist nur Streit über Eigen an auswärts gelegenen Grundstücken.¹⁾ Ausdrücklich wird gesagt, daß hörige Leute für die Schuld ihres Herrn pfandbar seien, und Befreiung von dem Arreste hiefür nur dann ihnen zugesichert, wenn sie mit Lebensmitteln in die Stadt zu Markte kommen, gänzliche Befreiung auch für eigene Schuld, wenn sie Zins, Zahnten u. s. f. in die Stadt bringen.²⁾ Auch wird gestattet, für Zins auf

¹⁾ Rechtsq. n. 148. Art. 74—76.

²⁾ Rechtsq. n. 102. n. 148. Art. 77.

auswärts gelegenen verliehenen Gütern durch Selbstpfändung des auf dem Gute befindlichen sich bezahlt zu machen,¹⁾ und durch besondern Vertrag zwischen der Herrschaft D'estreich und Basel ist den Baselschen Gläubigern, falls sie Zins, Zehnten oder andere Schuld in der Herrschaft und ihrer Ritterschaft Landen zu fordern haben, ein eigenes Pfändungsrecht durch Vermittlung der Amtleute der betreffenden Orte zugesichert. Solche Verträge mußten für das mangelhafte sonstige Recht Ersatz geben.

Ueber das Schulbrecht der Stadt Bern läßt sich aus früherer Zeit wohl nur wenig sicheres mehr auffinden. Die Handveste Kaiser Friedrichs II. von 1218, welche der reichsfreien Stadt so große Freiheiten zusicherte und bestätigte, enthält über Handhabung des Privatrechtes nur wenig, über Schulbexecution direct gar keine Bestimmung. Auch die noch ungedruckte Sammlung der ältesten Satzungen der Stadt von 1282—1528 gibt, was das 13. und 14. Jahrh. betrifft, keinen direkten und sicheren Anschluß. Doch begründet theils die Analogie der nahe verwandten Stadtrechte von Freiburg und der Bernerischen Landstädte²⁾, theils das spätere Recht große Wahrscheinlichkeit

¹⁾ Rechtsq. n. 67. Art. 68. 69.

²⁾ Die Handveste der Stadt Freiburg im Neckaland von 1289 und die damit fast wörtlich übereinstimmenden Handvesten der Städte Thun, Burgdorf, Erlach, Büren, Arberg (Geschichtsforscher I. 81, Beerlede, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern I. 582. 601. II. 58. 106. 323) erwähnen die Pfändung als Necktshülfe; dem Bürger wird verstattet, alium burgensem sidejussorem suum *extra domum* libere vadiare. Auch gegenüber einem fremden Schuldner, der in die Stadt kommt, ist dies gestattet; ist er aber miles aut sacerdos aut homo religiosus, so bedarf es der Erlaubniß des Schultheißen, wie immer, wenn außer der Stadt gepfändet werden will. Pfänder sollen 15 Tage in den Händen des Creditor liegen bleiben und dann auf öffentlichem Markte verkauft werden. Der Freiheitsbrief von Neuenburg (Matile monumens I. 52) gestattet dagegen freie Pfändung nur gegenüber dem Schuldner, qui non est de villa. Auch in dem plait général de Lausanne (mémoires et docum. de la Suisse Romande VII, 1. p. 315.) A. 80 heißt es nur:

dafür, daß zwar, wenn der Gläubiger keine Befriedigung erhält, ein Recht, durch Pfändung sich Deckung zu verschaffen, nicht völlig ausgeschlossen gewesen, daß aber die Verweisung aus der Stadt sehr häufig und gewöhnlich als Strafe und indirectes Zwangsmittel in Anwendung gebracht worden sei. Verschieden von Zürich und Basel ist das Verfahren jedoch darin, daß die Handhabung der Execution fortwährend in der Hand des Gerichtes lag. Das Ausschwören aus der Stadt oder die Leistung für einen Monat oder längere Zeit ist in Verbindung mit Buße die regelmäßige Strafe für Frevel aller Art; schon dieß spricht dafür, daß auch bei civilem Unrecht und Ungehorsam gegenüber dem Gerichte Verweisung nahe gestanden habe, und ein merkwürdiges directes Zeugniß für Anwendung der Verweisung auch in privatrechtlichen Dingen liegt in einer Verordnung von 1316, welche, wennemand Eigen oder Lehnen gemeinsam mit einem Andern besitzt und von diesem auf Theilung beklagt wird, bestimmt: „man sol es im dann künden ze hus und ze hoffe, das er dem, der es claget hatt, indrent den nächsten acht tagen gemeines teills zu handen gange, und thete er das indrent den nechsten acht tagen — nit, so soll er schweren von unser statt und miner herren (gerichte) wider in ze komen, e er im ze teil gestattete.“ Näheren Anschluß über das Schuldrecht gibt erst eine Verordnung von Montag vor St. Andreatag 1401, welche den Schuldeinzug neu bestimmt und als Grund hiefür angibt: daß „jetzund lange zit groß red und elegend gewesen ist von den unnsern und auch von frömbden lütten und gestenn so in unnsfer

„quilibet civis et burgensis potest si vult quemcunque sibi placuerit extra villam de debito recognito et contento in suis litteris tam debitorem quam fidejussorem sine domini banno atque pena pignorare.“ Von besonderem Interesse ist die Bestimmung der Handveste der Stadt Murten (Beerleder, Urkunde I, 133.) für den Fall der Contumaz nach erfolgter Klage wegen Frevel: „bona mobilia ipsius ad estimationem causae capientur. si autem non habeat, protenditor ei filum ante hostium domus sue. si intus fuerit qui forefactum fecit non exibit, si extra non intrabit, et si fecerit, in majori banno incidit et jura municipii violavit.“ Auffallend ist hier die Analogie mit ähnlichen Bestimmungen norddeutscher Stadtrechte. S. Albrecht, Gewere, p. 44 ff.

statt wandlent, nämlich von geldschulden wegen, so jeman dem andern schuldig ist, daß die nieman von dem andern gezüchen kann und das sich in der maß verzüchett, das die denen die schulden zugehören großen schaden und costen davon empfachent und auch unser statt damitten von frömbden lüten vast hinderett wirt.“ Es wird nun festgesetzt: Wenn der Schuldner vor 3 Gerichten sich beklagen läßt, ohne zu erscheinen, so soll der Richter dem Gläubiger einen Weibels-Boten mitgeben in des Schuldners Haus und dieser dem Schuldner gebieten, genügende Pfande zu geben, bei Weigerung „gaden und schloß uffzethun,“ und dann selbst Pfande suchen. Liegende Pfande, die nur ein „Innerer“, kein „Uörper“ sich gefallen zu lassen braucht, bleiben 6 Wochen und 3 Tage, fahrende 8 Tage, essende 14 Tage liegen; dann kann der Gläubiger sie verkaufen, wie er will. Weigert sich der Schuldner, Gaden und Schloß zu öffnen, so muß er 3 Monate von der Stadt fahren und 30 Schill. zu Einung geben, und der Richter überantwortet selbst sein liegendes oder fahrendes Gut dem Kläger. Hat der Schuldner keine Pfande, oder keine bestimmte Wohnung, so läßt ihn der Richter schwören, „für unser statt und statt zil und nitt herwider inzelen,“ bis er den Kläger und 1 Pfund Buße bezahlt hat. Erscheint der Schuldner vor Gericht und wird ihm (nach Anerkennung der Schuld oder Verurtheilung) von dem Richter geboten zu bezahlen, dieses aber nicht erfüllt und auch nicht freiwillig Pfand gegeben, so kann der Kläger 3 Gebote bei Buße verlangen, und wird auch diesen nicht Folge geleistet, so ist der Schuldner ausgeschlagt und wird angewiesen auszuschwören. Zu einer erzwungenen Pfändung kommt es hier nicht. Läßt sich der Schuldner nirgends betreten, so kann dem Kläger gestattet werden, auf sein Gut zu fahren und es sofort zu verkaufen, wenn sich solches findet.

Diese Verordnung liegt der ersten Bearbeitung des Bernerischen Stadtrechts, der Stadtsatzung von Hans von Rütte von 1539 noch sichtbar zu Grunde. Auch hiernach ist Klage vor Gericht stets erforderlich und wird unterschieden zwischen den Fällen der Contumaz und denjenigen, in denen der Schuldner vor Gericht erscheint. Ist der Schuldner vor drei Gerichten,

ohne daß er der Ladung Folge geleistet hat, beklagt, so werden bei ihm nach dem Wortlaut des Gesetzes Pfande gesucht, die in der Regel 6 Wochen und 3 Tage, bei Klagen Auswärtiger oder bei den Forderungen von Lohn, Zins, geliehen Geld, äßige Speisen und versprochen baar Geld 14 Tage anstehen sollen. Es scheint aber diese sogenannte Pfändung zu einer bloßen Formalität geworden zu sein und das Ganze nunmehr nur die Bedeutung einer Frist zur Zahlung oder Abfindung mit dem Gläubiger zu haben. Wenigstens ist von einem Verkaufe dieser Pfänder nicht die Rede. Der Gläubiger kann zwar nach Ablauf der Frist Verrufung „des Pfands“ durch den Gerichtsweibel verlangen um Schuld und Kosten, aber das Gesetz sagt, verrufen werde stäts „ein viertertheil des schuldnern hus“, und ohne daß ein Erfolg weiter berücksichtigt wird, bestimmt es allgemein, der Kläger könne schon am Tage darnach oder später, aber jedenfalls nur innert Jahresfrist von dem Gerichte Urkunde verlangen, daß er sein Recht ausgeführt habe,¹⁾ und mit dieser Urkunde durch die Weibel den Eid von dem Schuldner begehrten, „in den nächsten 8 tagen uß der Stadt Bern für der Burger Zil hinus sich zu fügen ußerthalb zu leisten bis er bezahlt hat.“ Hat sich der Schuldner vor dem Eid geflüchtet, oder hält er sich verborgen oder ist er 4 Wochen in der Leistung ohne zu zahlen, so kann der Kläger von dem Schultheiß verlangen, daß ihm dessen Gut, falls solches vorhanden ist, zu freiem Verkauf eingehändigt werde. Wer sich weigert, den Eid zu thun, kann

¹⁾ „es mag der cleger, ob im noch nit gnug beschehen ist, an einer Mittwuchen nach dem zil der pfendern vollgent den gerichtsweiblen aber einen plappert geben, die sollent das pfand umb die genemptt schuld auch umb den costen allso verrüffen nemlich einen viertentheil des schuldnern hus. morndes am Donstag oder darnach wenn der cleger innerthalb einem jar wil, mag er für gricht komen, ein urkund um sin vollfirt recht begern,“ u. s. f. In ähnlicher Weise ist bei der Betreibung für grundversicherte Forderungen die Gant häufig zur bloßen Bezeichnung eines Betreibungsactes ohne weitere Realität geworden. In der Neuenburgischen Schuldbetreibung sind „levation et vendition de gage“ ohne wirkliche Vollziehung bloße Namen für Zahlungsmahnungen.

auch in Gefängniß gelegt werden. — Ist der Schuldner vor Gericht erschienen und hat er die Schuld zugestanden oder ist er verurtheilt, so wird ihm geboten, sofort zu bezahlen. Thut er dieß nicht an demselben Tage, so kann der Kläger „an drei gerichtstagen einandern nach uff potte klagen“ und hernach sofort aber nur binnen Jahresfrist die Urkunde der „Urkleg“ begehren. Es ist somit die Pfändung, welche die Verordnung von 1401 um wirksamere Execution zu verschaffen, hat begünstigen wollen, wiederum zu einer bloßen Formalität geworden und die Execution der Sache nach und zwar mit großer Strenge gegen die Person gerichtet. Es scheint, man habe die Pfändung als der Freiheit und Ehre zu wider möglichst gemieden.

Gegenüber außerhalb der Stadt wohnhaften Leuten finden wir auch hier in den ältern Satzungen ausdrückliche Anerkennung eines eigenen Pfändungsrechts des Gläubigers; doch ist dasselbe mit allerlei Beschränkungen umzäunt. Nur um liquide gichtige Schuld soll gepfändet werden, und erfolgt mit Grund Bestreitung, so tritt Strafe ein. Ohne Urlaub des Schultheißen oder Rathes soll Niemand gepfändet oder dessen eigene Leute als Pfand in die Stadt geführt werden, der nicht selbst Schuldner und der Schuld gichtig ist. Inwendig Etters soll kein Dorfmann gepfändet werden, ausgenommen für Zins. Für Schulden unter 5 fl. sollen überhaupt keine Knechte ausgesandt werden, und wenn der Schuldner krank liegt oder in Gefangenschaft ist, soll er um Geldschuld überhaupt nicht überfallen werden dürfen. Im Uebrigen ist diese Pfändung in gewisser Weise organisirt. Vier Knechte sind bestellt, den Bürgern zu pfänden ¹⁾, und es können auch mehr gesandt werden, „wen den Rat dünkte, das die Pfändung alßo wer, das man me Knechten bedürft.“ In die Gerichtssatzung von 1539 sind Ueberreste dieser Satzungen noch aufgenommen; sie sind aber in dem Zusammenhang, in

¹⁾ Ahnliche Bestimmung enthält das Stadtrecht von München (Auer) A. 199—204. Auch hier ist für „herein pfenten ab dem Land“ ein besonderer pfenter bestellt, der aber nur pfänden soll, wann der Stadt Nedner es gestattet. Will der Schuldner die Schuld bestreiten, so kommt die Sache vor das Gericht der Stadt.

dem sie hier stehen, kaum mehr recht verständlich. Es ist inzwischen ein Zustand eingetreten, mit dem solche Selbstpfändung sich nicht mehr verträgt und in dem sie auch nicht mehr Bedürfniß ist. Bestimmt wird nun vorgeschrieben, daß Niemand aus eigener Gewalt in der Stadt Gerichten pfänden dürfe. Urtheil und Recht oder Erlaubniß von Schultheiß und Rath ist immer erforderlich und auch dann sollen die Weibel oder geschworenen Pfandboten die Pfändung verrichten.

Auch über das Schuldrecht der Stadt Luzern ist uns erst aus verhältnismäßig später Zeit sichere Kunde aufbewahrt. Das Hof- und Vogteirecht der Bürger von Luzern aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Geschichtsfreund 1, 161) enthält darüber nichts. In dem für öffentliches Recht, Strafrecht und Policei so interessanten ältesten Rathsbüchlein aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Kopp's Geschichtsblätter I, 321 ff.) sind directe Zeugnisse auch nicht zu finden und erst das um das Jahr 1480 abgefaßte Stadtrecht (abgedruckt im 5. Bde d. Zeitschr.) gibt näheren Aufschluß. Es liegen übrigens den dießfälligen Bestimmungen desselben Rathsbeschlüsse aus dem Laufe des 15. Jahrhunderts, namentlich ein Statut von 1449 zu Grunde, wie aus der Rechtsgeschichte von Segesser II. 496, 575 hervor geht, auf welche überhaupt hier verwiesen wird. Deutliche Spuren sprechen dafür, daß auch hier ursprünglich das Ausschwören aus der Stadt bei Zahlungsweigerung die regelmäßige Folge des Ungehorsams des Verurtheilten gewesen sei. Es wird noch später ein Recht des Gläubigers erwähnt, die Verrufung des Schuldners zu verlangen, falls derselbe es zum Urtheil kommen läßt, und nach dem Rathsbüchlein ist, falls die für Frevel verhängte Buße nicht bezahlt wird, die Verweisung aus der Stadt die regelmäßige sofortige Folge. Uebergabe von Pfändern geschah aber freiwillig von Seite der Schuldner, die Mittel besaßen, sehr gewöhnlich und aus der gerichtlichen Vermittlung, die hiebei leicht vorkam, scheint sich erst später eine wahre gerichtliche Pfändung entwickelt zu haben, zunächst für

vor Gericht anerkannte,¹⁾ dann auch für durch Urtheil gutgeheizene Schuld. Daraus erklärt sich, daß freiwillige Pfändgabe und gerichtliche Pfändung hier sich sehr nahe berühren, und man öfter zweifeln kann, ob eine Bestimmung des Stadtrechtes auf das eine oder andere zu beziehen sei. Auch mag damit zusammenhängen, daß von besondern Formen der gerichtlichen Pfändung hier fast gar nichts vorkommt und die Fristen, die dem Verkauf vorangehen, so auffallend kurz sind. Ueberhaupt erscheint dieses Schuldrecht, wo der Richter wirklich zum Einschreiten kommt, als ungewöhnlich streng und hart, und die zahlreichen Bestimmungen des Stadtrechts,²⁾ die gegen betrügliche Schuldner gerichtet sind und Verschleppung und Entfernung des Gutes verhüten sollen, können darauf deuten, daß scharfe Execution auf das Vermögen hier zum besondern Bedürfniß geworden war.

Nach dem Stadtrecht war das Verfahren folgendes: Der Gläubiger, der keine Befriedigung erhält, darf bei Buße nicht selbst pfänden (A. 61), sondern muß an das Gericht gehen. Anerkennt der Schuldner hier die Schuld oder wird sie „mit Gericht bezogen“ (A. 56) so kann der Kläger, wenn er nicht sofort Zahlung oder freiwillig gegebene Pfänder erhält, die dann „mordetz“ vor Gericht verrechtfertigt werden können (A. 57), von dem Richter verlangen, daß er ihm Pfande gebe. Von den genommenen Pfändern kann der Gläubiger Besitz ergreifen, oder sie „wenn er also gütig sin will“, zunächst noch im Gewahrsam des Schuldners lassen.³⁾ Die Verrechtfertigung der Pfänder scheint gleicher Art gewesen zu sein, habe nun eine Pfändung stattgefunden, oder seien die Pfänder freiwillig vor oder nach der Belangung von dem Schuldner gegeben worden. Acht Tage bleiben sie vor Gericht, dann werden sie ausgerufen und verkauft und wohl meist dem Gläubiger für die Schuld

¹⁾ S. Segesser, Rechtsgeschichte II, 495. A. 2. Beschluß von 1427.

²⁾ Stadtr. A. 39. 40. 42. 46. 59. 60. 66. 67. 70.

³⁾ Rathsbeschluß von 1449. Segesser, Rechtsgeschichte II, 469. A. 4.

zugeschlagen (A. 57. 54). Noch 8 Tage bleiben sie ruhen, dann sind sie verstanden und haben „ihren Tag tan“ und der Gläubiger kann sie, wenn sie ihm zugesunken, beliebig an sich ziehen und damit anfangen was er will. Auch liegende Pfände werden auf diese Weise in denselben kurzen Fristen verrechtfertigt und dem Gläubiger von dem Schultheissen Briefe darüber gegeben. Will der Schuldner den Besitz der Pfände nicht einräumen und den Gläubiger stören, muß er Buße zahlen, schwören Ruhe zu halten und wird, wenn er nicht Folge leistet, gefangen gesetzt. Gilt der Gläubiger durch den Verkauf noch nicht für befriedigt, so kann er noch mehr Pfänder durch den Richter verlangen und diese dann sofort zum Verkaufe bringen. (A. 58). Es hat übrigens der Gläubiger nach A. 73 auch jetzt noch die Befugniß, nachdem der Richter vergeblich Zahlung oder Erfüllung des Urtheils geboten hat, statt Pfändung zu verlangen, das Verfahren anzurufen, das überhaupt bei Ungehorsam gegen gerichtliche Urtheile galt. Es spricht dieser Artikel ausdrücklich von Urtheilen betreffend Geldschuld und nicht bloß von Urtheilen anderer Art, enthält daher wahrscheinlich das ältere Recht, das neben der neueren Pfändung noch bestehen blieb. Hiernach konnte, wenn dem Zahlungsgebot nicht an denselben Tage Folge geleistet wurde, der Richter angegangen werden, dem Ungehorsamen „die Statt am Kanzel zu verrufen“ und nöthigenfalls den Eid von ihm zu verlangen, die Stadt zu verlassen oder, wenn er denselben nicht leisten will, ihn in den Thurm zu legen.¹⁾

¹⁾ Betreffend das Verbieten aus der Stadt zeigen auch hier die Bestimmungen des Rathsbüchleins, daß dasselbe ursprünglich als eine Art Achtung aufzufassen ist, so z. B. Blatt V, a. A. 14: „ist er als arn dc er den einung nicht gerichten mag, er sol von der Stat varn, unz dc er in ab gerichtet; wirt er auch ergriffen, an im verschult nieman dehein einung ane gewafent hand.“ Bl. IX. b. A. 6: „Swer verbotten wirt von inen umb unzucht von Einunge wegen, das auch der verbotten ist alle die wile das er nut wider in gefundet wirt in der filchen und verschult nieman an im enhein einung ane gewafende hand.“ Bl. II, b. A. 5: „Swer der ist der umb geltes willen verbotten wirt, gat der vürdas inrent daz gesworn gerichte, gat denne der fleger, von dez wegen er verbotten ist, ze

Schwor der Schuldnner, daß er seinen Gläubiger nicht bezahlen könne (A. 75) oder waren bei ihm keine Pfande zu finden, so trat wohl unzweifelhaft dieselbe Folge der Verurteilung ein (A. 85). Dem Gläubiger war es dann gestattet, auf Gut des selben zu greifen, wo sich solches fand und wer zuerst ausgeklagt hatte, der hatte den Vorrang (A. 85).

Schon zur Zeit der Zusammenstellung des Stadtrechtes scheint übrigens das Ausschwören ziemlich antiquirt gewesen zu sein. Eine Verordnung von 1487 (Segesser II. 577. A. 1.) setzt auf Ungehorsam gegenüber gerichtlichen Urtheilen mehrmaliges Gebot bei Buße und bei beharrlicher Nichterfüllung sofortiges Gefängniß. Dieselbe Folge, sofortiges Gefängniß auf Kosten des Gläubigers, tritt nach dem Stadtrechte immer ein bei der schnellen Betreibung für die privilegierten Forderungen, haare geliehenes Geld, das auf bestimmten Termin zurückzuzahlen versprochen worden, Kaufpreis bei Baarkauf nach Uebergabe der gekauften Sache und versprochenes baares Geld (A. 76. 77. 78.) Wer auf ergangene Klage bei Nichterfüllung eines derartigen Versprechens nicht sofort zahlt oder genügende Pfänder gibt, den kann der Gläubiger in den Thurm legen lassen bei Wasser und Brot, bis er bezahlt, und wer an des Gerichtes Stab versprochen hatte zu zahlen, den traf außerdem die Strafe des Meineids oder der gebrochenen an Eidesstatt gegebenen Treue (A. 98. 82.).

Selbstpfändung ist wenigstens in der Stadt auch dem Gaste gegenüber unbedingt verboten; Erlaubniß von Schultheiß und

dem nechsten der dez Rates ist, der sol den der da verbotten ist dez wisen dc er swere uf dien heiligen, dc er inrent diu selben zil nut kome e dc er sich gerichtet. swie aber der da verbotten wirt nut wolte dem Rate dez gehorsam sin, so sol in der Schultheisse vahen und behalten unz das er gehorsam wirt". Rathsbeschl. von 1449 (Segesser Rechtsgesch. II, 457.): — „welchem Man die statt verbotten ist umb geldschuld, der ein elich wib hat, mit der er hus hett, und er darüber in sin hus gat, getar dann die frow schweren, dz er über ir willen ist hin in gangen und si im nit essen noch trinken habe geben, dann das ers selber genommen hab', das si dann nit für in sol bezahlen; getar si den eid nit tun, dz si dann für in zale.“

Rath oder des Richters ist, wenn nicht Buße eintreten soll, stets erforderlich (A. 84.).

2. Die Dorf- und Amtsrechte.

Das Schuldrecht der Landschaften, die im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts als Gebiet der Reichsfreiheit und Landeshoheit erwerbenden Städte sich vereinigten oder die als gemeine Herrschaften unter die Hoheit mehrerer eidgenössischen Orte fielen, ist bis gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts hauptsächlich in den Dorfrechten zu suchen, welche für die einzelnen grundherrlichen und Vogteigerichte sich gebildet hatten. Das Privatrecht und dessen Handhabung war in den Grafschaften und Herrschaften, soweit nicht ausnahmsweise höherer Stand eximirte, fast ausschließlich den niederen Gerichten zugefallen; auch für das Schuldrecht wurden daher die Satzungen der Hofrechte und die autonomischen Uebungen und Gewohnheiten der niedern Gerichte zunächst maßgebend. Faßt man nun ins Auge, wie unendlich zahlreich diese kleinen Gerichtskreise waren, so begreift sich leicht, daß im Kleinen und Einzelnen die dießfälligen Normen große Mannigfaltigkeit zeigen müssen. Es geben auch die erhaltenen Offnungen und Weisthümer hiefür hinlänglichen Beweis. Ungeachtet aller dieser Mannigfaltigkeit lassen sich aber doch dieselben Grundzüge, entlehnt offenbar dem gemeinen Landrechte, überall wieder finden, und im Wesentlichen ist hier sogar mehr Uebereinstimmung vorhanden als in den Stadtrechten, in denen die Autonomie freier sich bewegte. Es wird daher auch möglich, die Darstellung hier in Kürze übersichtlich zusammenzufassen. Freilich muß sich dieselbe auf die östliche Schweiz fast ausschließlich beschränken, da in der westlichen Schweiz die Quellen dieser Art sich nur sehr spärlich finden oder doch mir nicht zugänglich waren.

Weitans am wichtigsten ist hier ursprünglich die Execution für die Zinse und übrigen Rechte der Grundherrn. Von gerichtlicher Klage war hier begreiflicher Weise nicht die Rede. Der Einzug der Zinse war Sache der grundherrlichen Beamten,

des Meiers oder Kellers, nöthigenfalls unter Beihilfe des Vogtes. Wurde der Zins nicht zu rechter Zeit entrichtet, trat meist Buße ein.¹⁾ Dann kam es zur Pfändung auf dem Gute durch den grundherrlichen Beamten nach dem alten Grundsätze, daß für Zins auf dem Zinsgut Selbtpfändung gestattet sei.²⁾

¹⁾ In merkwürdiger Uebereinstimmung meist 3 Schilling. Offn. von Birkenstorf (Grimm, Weisthümer I, 33): „alle die erben, die in die vorgenannten hösse hörend, söllend ir zinse weren an sant Andres abent, — und tund sy das nit an dem selben abent, so söllend sy an sant Andrestag die zinse richten mit den bußen, das sind dry schilling.“ Ebenso Engelbergerhofrodel (Grimm I, 4.), Einsiedlerhofr. (Grimm I, 150.), Offn. von Eschenz (diese Zeitschr. I, Nq. 84. 85.), Offn. von Lufswile (Gr. I, 169.), von Ernlißbach (Gr. I, 174.), von Thalwil (Gr. I, 60.) Besonders streng ist die Offn. von Hedingen (Schauberg, Beitr. IV, 342.): „wer denn den zins versäße und in des tags nit gewert hätte, der sol dez mit dry schillig pfeunig zürcher münz bezren und darnach all tag mit drin schillig unz das er den zins gewer.“ Ebenso das Hofrecht von Meggen (Segesser, Rechtsgesch. I, 361).

²⁾ Vgl. Bluntschli Rechtsgeschichte I, 278 a. A.) und die daselbst angeführten Stellen. Offn. von Eschenz (diese Zeitschr. I, 83): „er soll auch pfänden um des Gottshus Zins. — So der Menger pfenden wil, so sol der Keller und der Vorster mit im gon und son im helffen pfenden, swa sie die thür offen vindent, ist sy aber zugethan, so sol der Vorster sinen Ruggen an die Thür leinen, gat sy nit uff, so sol ers besseren dem Menger.“ — Offn. von Fluntern (diese Zeitschrift IV, Nq. 137.) „Wäre aber das man inen denne den Zins nit richte noch gäbe, darumb söllent si Pfender nemen, wölte man aber inen nit Pfender geben, so söllent si aber widerumb farn gen Fluntern und gen sant Lienhart und da der Husgenossen zu inen nemen als mengen si danne dunket, das si darzu bedürfent u. s. f. Einsiedlerhofrodel (Gr. I, 150): „Doch sol min her der abt pfenden umb sin zins wenne ers gern tut ane klagen.“ Offn. von Seebach (diese Zeitschr. IV, Nq. 93), von Hirslanden (diese Zeitschr. ib. 74), Thalweil (Gr. I, 165.) Eigenthümlich ist Wipkingen (Schaub. Beitr. IV, 195): „wer das keiner sin teil des zins, — nit gewert hetty, weller dann inrent etters gesessen wer den mag ein vogt — wol darumb pfenden; wer aber ussert etters sesshaft wer des guoter mag ein vogt wol in sin hand züchen so lang unz im sin zins gar gewert wirt. Sehr langmüthig ist die Aebtissin von Zürich nach der Offn. von Füllanden (Gr. I, 28): „wer das sy eins jars nit mag be-

Wollte der Herr nicht hindurch sich helfen oder war Befriedigung auf diesem Wege nicht zu finden, so mußte er warten bis ins dritte Jahr, „bis zu dem dritten blumen“, und dann war ihm nach altem Recht das Grundstück ledig geworden; er konnte es als sein Eigenthum einziehen und den Zinsmann vertreiben, ohne daß Vergantung oder Verkauf nothwendig gewesen wäre.¹⁾ Seit Ausbildung eines festen Hofrechts hat man sich übrigens bei den zu hofrechtlichem Erbe verliehenen Gütern diesen Einzug nicht so zu denken, als ob der Grundherr nun das Grundstück beliebig hätte für sich behalten und nach Willkür verwenden können. Er bezog dasselbe, um sich für seine Zinsen bezahlt zu machen, und wenn dieß geschehen, war er in der Regel gebunden, es wieder unter denselben Bedingungen nach Hofrecht zu verleihen. So erklären sich wohl die oft etwas dunkeln Ausdrücke der Offnungen über das weitere Schicksal des eingezogenen Gutes.²⁾ Im Wesentlichen diente also der

zahlt werden, so sol sy beitten unz uff den drytten blumen, den mag sy den angriffen, und mag sy damit nit bezalt werden, so mag sy fürbaß um pfannnd griffen.“

¹⁾ Offn. von Birmensdorf (Gr. I, 33): „Wer auch erbe hat von dem goßhus ze sant bläßi, ist er inredt landes, und versüht er drü jar sin erbzins — so ist das erbe dem gottshus genzlich ledig.“ Einsiedeln (Gr. I, 151), Seebach (diese Zeitschr. IV, №. 93), Thalweil (diese Zeitsch. IV, №. 165). Ganz singulär ist der Engelbergerhofrodel, der schon nach einem Jahr das Gut heimfallen läßt (Gr. I, 4): „der gotshus gueter hat über jar ungezinst, die gueter sint dem goßhus lidklich verfallen unz an des apß gnade.“

²⁾ Offn. v. Höngg (Gr. I, 8): „man sol vallen uff die gueter, von den man den zins gelten sol, als lang und als wit unz daz die zins gar und genzlich vergulsten werdent.“ Thalweil (Gr. I, 60): „das goßhus mag das gut ziechen inn sin hannd unz im sin notturft widerkehrt.“ Brütten (Grimm I, 149), Lauffen (Grimm I, 104), Einsiedeln (Gr. I, 152), Tannegg und Fischingen (Gr. I, 276): „und wenn es dan an dem dritten jar würt, so mag ein herr im ein pfahl oder schwirn für thür und thor schlachen, und sol in heißen usserher gon, und soll haben was in hus und hof ist, nützt usgenommen, unz er ganz bezahlt würt, und mag er nit bezalt werden, so soll ain herr sin guett besezen und entsezen, unz er aller verfessnen zinsen bezalt würt, dan soll der herr den man wider zu sinem

Einzug des Gutes doch zu nichts anderem als zu Gewährung der Befriedigung für die verfallenen Zinse, und als der Hofverband und seine eigenthümliche Organisation sich auflöste, was im Laufe des 15. Jahrhunderts geschah, mußte es, wenn man nicht der ganzen Entwicklung zuwider das Recht des Grundherrn wieder erweitern wollte, von selbst dazu kommen, daß sein Recht auf das Grundstück im Wesentlichen als Pfandrecht behandelt und die nunmehr in geregelte Uebung gekommene gewöhnliche Execution für Gültten darauf ebenfalls in Anwendung gebracht wurde.¹⁾ Da der Werth des Grundstücks den Grundzins nun in der Regel weit überstieg, kam der Zinsherr gewiß nur sehr selten mehr selbst zum Bezug des Grundstücks. In derselben kam dieser Schritt nicht überall gleichartig und gleichmäßig zum Abschluß²⁾, und wo das Recht des Zinsmanns bloßes eigentliches Erblehen war und blieb, da konnte überhaupt eine solche Gleichstellung mit den Gültten nicht erfolgen.

Ganz ähnlich wie die gewöhnlichen Zinse wurden die Lasten der Vogtei eingetrieben; der Vogt war im Besize der öffentlichen Gewalt und konnte daher auch leicht sich selbst Hülfe verschaffen.³⁾ Späterhin war der Ursprung solcher Lasten oft

gut und erb lassen kommen. — Wäre aber ob derselb des guß nit wider wollt, wo dann der nechst fründt käm und darnach ein taillig — den und dieselben solt man dann also darzu lassen kommen, wann die aigenschaft des guts ist des buwmanns und die zins des herren.“

¹⁾ Dfn. von Sachsen (Gr. I, 109): „all grund und bodenzins sollend by irenn underpfanden und altem herkommen belibenn.“ Das Stadt- u. Landr. von Zürich (III.1.) bestimmt für Grundzins, gesetzte Gültten und verbrieftete Schulden ausdrücklich gleichen Einzug.

²⁾ Nach dem Stadtrecht von Aarau von 1572 ist die Execution noch eine besondere. „Wer Bodenzins hat, mag sine Pfand und Eigenthum lassen usruffen, die stand 14 tag, und so die nitt glöst werdent, sol er dem Lähenmann darab lassen bieten, wirtt ihm dann aber in 14 tagen kein bescheid, so mag er dannethin die pfand und stuck zu sinen handen beziehen.“ Nach dem Herrschaftsrecht von Elgg von 1535 (Pestalozz, Statuten I. 307) geschieht der Einzug der Zinse des Gerichtsherrn zwar nun ebenfalls durch das Gericht, aber in eigenthümlicher Weise.

³⁾ Dfn. von Wipkingen (Schauberg, Beitr. IV. 195). Wird

ganz verdunkelt und es machte sich daher eine Behandlung derselben gleich derjenigen der grundherrlichen Zinsen leicht von selbst.

Für die Gültzinse mußte, sobald dieselben nicht mehr bloß eine künstliche Nachahmung grundherrlicher Rechte waren, das Verfahren ein wesentlich anderes sein, als es bei Grundzinsen und Vogteilaisten in der früheren Zeit in Geltung war. Der Zinsberechtigte war hier nicht Eigentümer des Grundstücks und nicht im Besitze gerichtsherrlicher Rechte; die Selbsthülfe konnte sich hier nicht von selbst aus dem Rechtsverhältniß ergeben. Der Zins wird vielmehr der Regel nach zunächst wie andere persönliche und zwar privilegierte Schulden mit gerichtlicher Hülfe durch Pfändung oder Gebote eingezogen,¹⁾ und wird hiernach keine Befriedigung erlangt und muß das pflichtige Grundstück selbst angegriffen werden, so kommt es nach gerichtlicher Klage zur Vergantung des Grundstücks im wesentlichen in derselben Weise, wie dies als Stadtrecht bereits angeführt worden ist.²⁾ Schon die Möglichkeit mehrerer Gültzinse auf demselben Grundstück machte die Vergantung erforderlich. Indessen zeigen die Quellen zur Genüge, daß in der praktischen Ausübung die Rechtshülfe der Dorfgerichte wenigstens für fremde

der Zins dem Vogt nicht bezahlt, „so mag ein vogt einem jechlichen der sinen teil nit gewert hat pfenden und des quoter in sin hand ziechen.“

¹⁾ Offn. von Nümlang, A. 30 (Schauberg Beitr. IV. 148); Stäfa, A. 28 (Grimm I. 47); Höngg (Gr. I. 7).

²⁾ Gantbrief, ausgestellt von dem Gericht zu Aesch, betreffend die Vogtei Aesch von 1384 (Schauberg Zeitschr. f. Rechtsq. I. 85): — „da stuond auch die egenant vogth unnd das gericht mit aller zu gehört dry tag und sechs wuchenn in des gerichtes gwalt, darnach — ward die vogty — veilgeruost drystund und mehr als auch dis hofes recht ist u. s. f.“ Offn. von Aesch (Schauberg Beitr. IV. 326). Offn. von Weinfelden, A. 20 (dse Zeitsch. I. Nr. 98). Andelfinger Herrschaftsr. A. 9 (Pestal. Samml. II. 56): „wann einer dem anndern liegende gütter umb usstellige verfallene zins umbschlüge, die sollent usf der fryen gandt sechs wuchen und dryg tag liggen.“ Amtsrecht von Merischwand (Aarg.): „So einer uf Unterpfanden zu häuschen hat und Bill und Tag fürüber, die mag er am rechten anlangen, soll dann angestellt werden dryg tag und sechs wuchen“ u. s. f.

Gläubiger sehr ungenügend war und man es nicht gerne darauf ankommen ließ. Man sand es meist nothwendig, in den Gültbriefen durch Vertrag sich das Recht vorzubehalten, auch auf andere beliebige Art, „mit weltlichen und geistlichen Rechten, mit und ohne Recht“ Execution eintreten zu lassen. Selbst zu dem Versprechen der Gesellschaft wurde häufig Zuflucht genommen. Und so erklärt es sich, daß, wie dies schon früher für Zürich angeführt worden ist, in den Städtecantonen vom 16. Jahrhundert an, sei es durch bloße Ausdehnung der Anwendung des Stadtrechts oder durch Gesetzgebung, für den Einzug von Gültten und Schuldbriefen ein einheitliches später noch zu erörterndes Verfahren eingeführt wurde, welches locale Eigenthümlichkeiten nur etwa da, wo der Tenor des Briefes dieses ausdrücklich vorschrieb, noch in Anwendung kommen ließ. Solche Eigenthümlichkeiten konnten besonders dann, wenn sie in Amtstrechte übergegangen waren, zuweilen noch längere Zeit sich fort erhalten.¹⁾

Bei gewöhnlicher Geldschuld war das Betreibungsverfahren regelmässig folgendes: Klage bei dem Gerichte war ursprünglich stets erforderlich. An den Jahresgerichten, wann über Erb und Eigen nichts mehr zu verhandeln war, wurde um Geldschuld geklagt, und jede Woche ein Mal konnte für Geldschuld ein Gericht verlangt werden, für die Dorfinsassen oft

¹⁾ Offn. von Thalweil (Gr. I. 60): „es solle und möge ein jeder die selben Zins nach innhalt und uswysung siner brieff und siglen oder nach miner herren von Zürich statt recht intzüchen nach sinem gfallen.“ Das Zürcher Auffallsmandat von 1660 behält noch neben der allgemeinen Ordnung „sonderbare Onzugsrechte“, auf die alte brief und verschriben Ansprachen gestellt sind, vor. In dem Wädenschweilerherrschaftsrecht, A. 13 (Pestal. Statuten II. 142) findet sich ein eigenthümliches Einzugsrecht für die Briefe, welche „gricht und hofrecht der Herrsch. Wädischwyl vermögent und zugebent“, wornach fahrendes oder gehendes, das auf den Unterpfändern sich findet, vor der Vergantung des Grundstücks gepfändet wird. Im Amt Regensberg galt bis Ende des 18. Jahrhunderts die Uebung, daß wenn der Gläubiger es verlangte, der Schuldenbott in dem Wirthshause auf Kosten des Schuldners leistete, bis dieser bezahlte. (Füssl, Mathschreiberordnung 1761, S. 89).

keine geringe Beschwerde. Sie waren als Urtheiler dabei thätig, und es konnte ihnen, falls nicht etwa bereits besondere geschworene Richter bestellt waren, bei Buße zu dem Gerichte geboten werden.¹⁾ War der Schuldner der Schuld gichtig, oder erfolgte die Verurtheilung, so wurde ihm geboten zu bezahlen innert 7 Tagen oder 7 Nächten; bei Versäumung dieser Frist und Erneuerung der Klage erfolgte Wiederholung des Gebotes, und so war Klage in drei Gerichten erforderlich. Jedesmal war Buße verfallen. Erst auf die dritte Klage hin — dasselbe im Falle der Contumaz des Schuldners — kam es zur Vollstreckung.²⁾

¹⁾ Öfn. von Wiesendangen, A. 36 (Gr. I. 143): „es sollend och alle goßhus lüt die in den zwingen und bännen gen Wysendangen gehörend ainem mayer alle acht tag einest zu gericht komen —, und welle das nit tätten —, sol ein jeder im des bessren mit dry schilling hallern.“ Oberhausen (Schaub. Beitr. II. 226): „ein kuster sol ze meyen an dem ersten tag und och ze herbst richten männlichem umb eigen umb erb umb stäg und umb weg und dur das jar umb geldschuld.“ Tablat (Gr. I. 226): „man sol den nachpuren und insäzen alle wochen ain mal, das ist uss den guotten tag ain gericht haben.“ Tannegg (Gr. I. 274): „darzu hat ein aman den geschworenen richtern zu gebiethen an dry schilling pfennig und allen denen in den gerichten sesshaft sind. — Und ob es noth wurde von gest wegen umb geldschuld, so mag man ain zuloufftend gericht haben mit den nachpuren.“

²⁾ Engelbergerhofrodel (Gr. I. 1): „Wer och dem andern gelten sol — und dz an lougen ist, und in darumb bußlagot, wer denne an das goßhus stat richtet, der sol dien husgenossen gubieten innrent acht tagen bi der buße —. der des nit tut, so sol man im richten unz an den dritten tag, und wer denne weibel ist, der sol gan zu bus und zu hove.“ Birmenstorf (Grimm I. 32): „würt och jeman beklagt umb geldschulden, dem sol der richter gebieten, das er die geldschuld were dem cleger innert 7 tagen und tut er das nit in dem vil, so sol er das gelt weren und richten darnach mit der buße — und wirt im aber danne geboten weren innert 7 tag mit als vil buße, und wem also drystunt tag werdent geben — übersichtet der die dry tage — he ze sibn tagen us, so soll der schuldner dem goßhus büßen — und dem cleger mit als vil — und sol der vogt — ingewinnen.“ So auch Wettswyl (Gr. I. 42) und Öfn. von Dietwyl (Aargau), A. 44, Adligenschwyl (Grimm I. 163), Rümlang (Schaub. Beiträge IV. 148): „umb geldschuld sol einer dem andern zum dritten mal für gericht gebietenn und tuot der dem fürge-

Der Vogt, Weibel, Meier oder Forster ging zu dem Schuldner Pfande zu nehmen, zuerst fahrende. Auf Pfandweigerung stand hohe Buße. Die Pfande wurden in den Hof des Meiers oder Kellers gebracht und blieben hier 8 Tage liegen „ane schaden“ des Meiers oder Kellers.¹⁾ Dann erfolgte der gerichtliche Aufruf oder die Vergantung der Pfande, und zwar in der Weise, daß der Gläubiger zuerst darauf bot, gewöhnlich seine Forderung, und ein Dritter nun höher bieten und die Schuld übernehmen konnte. Auch dem Schuldner stand die Auslösung frei. Blieben die Pfande dem Gläubiger, so konnte er sie — oft erst nach einer neuen Lösungsfrist — an sich ziehen und beliebig verwenden.²⁾ Zuweilen wird die Vergantung oder der förmliche Au-

boten ist, dem fleger umb sin ansprach zuo dem dritten gebot nit genuog, so behelt der fleger sin flag.“

¹⁾ Offn. von Wülfingen (Gr. I. 137): „daz selb pfande sol bleiben uf dem felhof die selben acht tag, ist es ein eset pfand, so sol im stein für sehen in einer gelten und wasser in einer ryteren.“ Ebenso Hirslanden (dse Zeitschr. IV. Nq. 81). Höngg (Grimm I. 7): „dieselben pfender sollent bihalten werden acht tag in dem meigerhof an allen schaden des meigers.“

²⁾ Oberwinterthur (Gr. I. 127): „und wenn er die pfand vergant wil, sol er im abend das verkünden by sonnenschyn by des gerichts bottan, wie er morndes ganten wolle, und löst er mer denn sin schuld, sol er dises hin uf geben.“ Bubikon (Gr. I. 67): „darnach an dem nechsten sonnentag (sol er die pfande) verrechten ze Bubikon vor der kilchen oder ze Hinnwyl und an dem andern sonnentag die selben pfand verrüfen, unnd ist sach, das jemant mer uff die pfand büt, dann derselb schuldner getan hat, so sollent im die volgen, und das einer die verkoufften pfand morndes vor verläßner primgloggen wol lösen mag und ob die als nit gelöst werden, das dennenthin die pfand vergangen sigen.“ Burgau (Gr. I. 197): „zu drie tagen (sol man die pfande) ußruffen und verkouffen und am dritten tag so die sun für gold gat oder man daz bett lüt ze nacht, so sollent die pfand ußgeruft sin.“ Ueber den eigentlichen Sinn der Vergantung s. besonders Herrschaftsr. von Elgg (Pestalozzi I. 320), von Regensdorf (Pestal. II. 115), Amtsrecht von Willisau (dse Zeitschr. V. Nq. 96), Stadtrecht von Eglisau (Pestal. II. 180): „wann einer syne pfand lat uff die gant gan, ist er dann einem andern auch schuldig, dunckt dann demselbigen, das die pfand besser sygend, so mag er wol daruff bieten und syn schuld auch daruf

ruf ganz unterlassen; der Gläubiger erhält ohne weiteres die Pfande, muß sie dann aber auf offenem Markte verkaufen.¹⁾ Ergab sich bei der Vergantung oder diesem Verkauf ein Überschüß über die Forderung, so mußte Restitution desselben an den Schuldner erfolgen. Zeigten sich die Pfande als ungenügend, so konnten neue Pfande genommen und dann sofort zum Verkauf gebracht werden. Liegende Pfande — in Ermangelung fahrender genommen — blieben 6 Wochen und 3 Tage in des Gerichtes Gewalt; im Übrigen wurden sie in gleicher Weise behandelt.²⁾ — Bei Klagen der Gäste erfolgte das dreimalige Gericht sofort von einem Tage zum andern; es mußte also, falls nicht Buße eintreten sollte, an demselben Tage bezahlt werden. Die Pfändung geschah dann in gleicher Weise wie in andern Fällen; doch galten meist kürzere Fristen für die Auslösung der Pfänder.³⁾ Das gleiche schnellere Verfahren wird

schlachten, so vil es dann ertragen mag." Es springt in die Augen, wie nahe diese Vergantung dem Zugverfahren kommt.

¹⁾ Birmenstorf (Gr. I. 32): „man sol den flegern die pfender geben, also, daß sy dieselben pfender an offnen merkten verkouffen, und lösend sy merer darab, danne man in schuldig ist, das sollen sy wider geben dem, des die pfender waren u. s. f.“ Höngg (Gr. I. 7): „nach den acht tagen sol man die pfender verkouffen als tür, als si denn verkouft mugent werden.“ Den Übergang von Vergantung zu Verkauf zeigen die Offn. von Seebach (dse Zeitschr. IV, №. 91): „darnach so sol ers verzeihen ob er mag und mag ers nit verzeihen, so sol ers drie Markttag veil hon und an dem dritten Tag verkoufen und hingeben,“ von Meilen (dse Zeitschr. IV. №. 85), Stäfa (Gr. I. 48): „und sol mans dann erbieten und sol dann aber 8 tag ligenn, dann mag es einer verkaufen.“

²⁾ Bubikon (Grimm I. 67): „und ob einer varende pfannd nit hett, sol er ligende geben, ob er die hat, unnd dieselben ligenden pfannd lassen ligen sechs wuchen und dryg tag.“ Burgau (Grimm I. 97).

³⁾ Wettschwyl (Grimm I. 42): „ist er aber ein gast, so sol man im gebieten in us zerichten by der tagzit, und ze werende by der buß, unnd sol man im richten untzit an den dritten tag und wer dann weibel ist, der sol dann gan zu hus und hoff.“ Nestenbach U. 36 (Gr. I. 78): „ouch sol man ieklichem gast richten von tag ze tag und by einem schob.“ Oberwinterthur (Gr. I. 126).

dann auch auf die privilegierten Forderungen des Lidsens, der Zinsen und deshaar geliehenen Geldes angewandt.¹⁾ Ob bei völliger Zahlungsunfähigkeit Klage bei der Oberhoheit und Verweisung aus der Herrschaft eingetreten sei, was freilich kaum wahrscheinlich, oder Schuld knechtshaft habe verlangt werden können, bleibt unsicher. Die ältern Offnungen enthalten hierüber nichts.

So die ursprüngliche in merkwürdiger Gleichförmigkeit überall wiederkehrende Regel, die ohne Zweifel dem gemeinen Landrechte nachgebildet ist und auch im Wesentlichen in Ueber-einstimmung steht mit den Bestimmungen des Schwabenspiegels.²⁾

Seit Ende des 15. Jahrhunderts treten in diesem Verfahren Aenderungen ein. So vor allem finden sich nun, wie dieß auch in Stadtrechten vorkommt, vielfache Spuren, daß gerichtliche Klage nicht mehr als nothwendiges Requisit galt, um Execution zu erlangen. Anerkannte der Schuldner die Schuld, so war die Vorladung vor Gericht eine bloße Form, die unnöthig Aufschub und Kosten verursachte und auf der zu beharren um so weniger Grund war, als selbst nach damaligem Reichsrecht für gichtige Schuld sofortige Pfändung zulässig war. Es konnte genügen, daß Geständniß vor dem Beamten, der die Execution zu besorgen hatte, abzulegen, und hieraus konnte nun leicht die weiter gehende Uebung und Regel sich bilden, daß um die Execution mit dem Gebote, zu zahlen oder Pfänder zu geben, anheben zu können, eine vorangegangene Anerkennung überhaupt nicht mehr für nothwendig gehalten, sondern gewärtigt wurde, ob eine Bestreitung der Schuld erfolgen werde. Es bedurfte daher der Gläubiger zunächst eines Beweises gar nicht, um Execution zu erlangen; dem Schuldner aber stand frei, durch Bestreitung der Schuld die Vollziehung zu hemmen und Weisung an das Gericht zu verlangen. Nur mußte dieß, um Beachtung zu finden, innerhalb bestimpter Frist geschehen. Es hängt diese seither erhalten gebliebene und practisch so wichtige Modification ohne Zweifel mit dem Verfall der Dorfgerichte und der größeren

¹⁾ Oberwinterthur (Grimm I. 126), Burgau (Grimm I. 197).

²⁾ Schwabensp. (Waf.) II. 66. 83. 249. 260.

Concentrirung der Gerichtsbarkeit in den Amtsgerichten zusammen, wie sie seit Ende des 15. Jahrhunderts fast überall eintrat. Die Zusammenberufung der Gerichte geschah nun nicht mehr so häufig und leicht, und das Bedürfniß war in höherem Maße als früher vorhanden, nur was wirklich streitig war, an die Gerichte zu bringen. In den Amtsrechten findet sich daher auch der fragliche Grundsatz meist ausdrücklich anerkannt.¹⁾

Nicht minder wesentlich ist eine zweite Veränderung, welche die Art und Weise der Execution beschlägt. Während dieselbe früher stets und ausschließlich in Pfändung bestanden hatte, treten nun in weitem Umfang andere mehr indirecte Zwangsmittel an die Stelle. Es mag sich dies zum Theil daraus erklären, daß die Pfändung und Vergantung der Pfande in der

¹⁾ Offn. von Wülfingen von 1484 (Grimm I. 137): „es ist auch, ob keiner eim gelten sölt, der nit in dem gericht gesessen war und pfande vorderte an den vorster, der sol im pfandt geben, ob er im unlaugbar ist; tet er aber des nicht, so mag er in laden wan er will, leugnet er aber der geltshulde, so soll mein herr im in zue dem rechten stellen.“ Burgau (Gr. I. 197): „man sol pfenden um gichtige schuld, was aber einer dem andern nit gichtig wer, daz sol man für gericht schiben.“ Sachsen (Grimm I. 110), Weinfelden (diese Zeitschr. I. Nq. 97). — Amtsrecht von Knonau, A. 41 (Pestal. I. 234): „Welicher nun fürhin ein louffende gichtige schuld bezüchen will, das der nit grad angends das Recht mit im bruchen, sonder mag er den undervogt oder sinen anwalt umb pfand ansuchen.“ Amtsrecht von Andelfingen, A. 12 (Pest. II. 57): „Wenn einer eim der schuld gichtig ist und git im an alle fürwort pfand, und im denne erst nach verschinenem zyl und thagen recht bütet, so soll man im rechtens nüt gestatten.“ Ebenso Amtsre. von Regensperg, A. 62 (Pest. I. 198). Kyburger Grafschaftsr. A. 87 (Pest. II. 235). Entlibucher Landrecht (Segeffer, Luz. Rechtsgesch. II. 495): „Wan einer eim einer schuld gichtig ist, so mag er in darumb nit beklagen, sonder so mag einer mit eim weibel zu eim gan und von im pfand oder pfening fordern.“ Amtsrecht von Bettwyl (Aargau): „Wenn einer ein gichtigen Schuldner pfenden will, der soll zu einem Untervogt lehren ihm föllichs anzeigen u. s. f.“ Landesordnung von Basel, A. 70. 71 (dse Zeitschr. III. Nq. 49). Das Amtsrecht von Wädenschweil, A. 9 (Pestal. II. 140) enthält noch das alte Recht; es heißt hier: „umb jede schuld sol der ansprecher den schuldner drü gricht nach einandern beklagen.“

damals üblichen Weise für den Creditor unbequem und kostspielig war und doch für genügende Werthung der Pfande wenig Garantie bot; zum Theil wohl auch daraus, daß in bäuerlichen Verhältnissen, seitdem die Bauern Eigenthümer ihrer Güter geworden waren, zweckmässiger schien, die Fahrhabe von dem Gute nicht zu trennen und bis zu völliger Insolvenz dem Schuldner zu belassen. Zudem war der Einfluss der Stadtrechte, in denen Aehnliches sich findet, wirksam und ging das sichtbare Bestreben dahin, auch auf dem Lande die Oberhoheit bei der Execution nun direct mit zu betheiligen. So finden wir denn im Laufe des 16. Jahrhunderts in den Offnungen und Amtsrechten einer Reihe von Kantonen wenigstens der östlichen Schweiz die auffallende Erscheinung, daß zunächst für die seit alter Zeit privilegierten Forderungen, Lidlohn, baar geliehenes Geld, auf Ziel und Tag versprochenes baares Geld, Erb und Eigen (d. h. Forderungen ausgerichteter Geschwister), dann auch für obrigkeitliche und für bestrittene, aber durch Urtheil gutgeheissene Forderungen¹⁾ und endlich mitunter für alle und jede Forderungen²⁾ nicht mehr Pfändung eintrat, sondern Zahlungs-

¹⁾ Offn. v. Töss (Gr. I. 134): „wessicher aber daran sumig ist, von dem mag der hirt sin lon mit bottan inziehen.“ Burgau (Gr. I. 197): „umb zins, lidlon, gelichen gelt oder gelichen gut sol man die pfender nit mer denn dry tag ligen lassen — oder umb die stuck mag man im gebieten in drin tagen den cleger usz zurichten und inn nit pfenden.“ Dachsen (Gr. I. 109.) Ossingen (Gr. I. 98). Elgg, A. 43. 46 (Pestal. I. 317. 322.) Regenspergeramtsr., A. 60 56. (Pest. I. 197. 198): „Wenn einer gelt unnd nit pfand zuseht oder so eyner eim vogt oder unndervogt an die hannd lopt; und nit hältet, so hat im eyn vogt, so er darumb angerüfft wirt zu püten.“ Regenstorferamtsrecht, A. 25 (Pest. II. 114.) So auch die Argauischen Amtsrechte der untern freien Aemter von Bettwyl und Merischwanden.

²⁾ Kyburger Grafschaftsr. A. 88 (Pest. II. 236). Eine durch Vertrag mit Schaffhausen erlassene Bürcherische Verordnung für den Einzug von Forderungen Schaffhausenscher Crediteuren in der Grafschaft Kyburg von 1650 setzt das Recht der Botte für alle Forderungen ohne Unterschied fest. Ebenso allgemein gibt das Recht der Gebote die Basler Landesordnung A. 70 (dse Zeitschr. III. Nq. 49), daneben denn noch eine gerichtliche Klage auf Vergantung des ganzen Gutes.

gebote bei Buße erlassen wurden, die, wenn der Schuldner beharrlich ungehorsam blieb, Ausschwören desselben oder Gefängnis zur Folge hatten. Die Gerichte als solche hatten mit diesen Geboten nichts zu thun, sie gingen, wie Gebote auch in andern privatrechtlichen Dingen, so z. B. zum Schutze des Besitzes, von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit selbst aus, zunächst dem niedern Gerichtsherrn, wo solche noch sich fanden, dann dem Obervogt oder Landvogt, der allein die höhere Buße bis zu 18 Pf. und die Verweisung zu verhängen befugt war. Auch auf dieses Bottrecht wurde die Regel in Anwendung gebracht, daß, um Execution zu erlangen, ein gerichtliches Urtheil nicht mehr nothwendig sei. Die Botte, im Ganzen 3—6 an der Zahl, wurden auf bloßes Begehrn des Gläubigers durch den Untervogt oder Weibel angelegt und folgten, wenn nicht Berufung an das Gericht oder Rechtsvorschlag hemmend dazwischen trat, von Tage zu Tage, späterhin bei minder begünstigten Forderungen von 8 Tagen zu 8 Tagen auf einander. Das endliche Resultat, dem in der Regel wohl nur der wirklich Zahlungsunfähige unterlag, war ursprünglich Verweisung und Ausschwören aus den Gerichten des Amts als eine Art Achtung, wie dieselbe in den Städten vorkommt, späterhin zunächst Gefängnis für einige Zeit, bis der Creditor die Kosten nicht mehr tragen wollte.¹⁾ Diese Strafe kann nur von der Oberhöheit

¹⁾ Elggerherrschartsrecht, A. 43 (Pestal. I. 317): „Wer den andern — ußklagt und der gegenthell der urthel nit — statt thun wil, — wirt dem cleger mit Recht erkennt, das er — sinem gegenthell bieten lasse zum ersten by des Fleckens drü bottan bis ann die 5 schilling haller, und wenn die selbigen bott uß sind und dem Rechten noch nit geläbt ist, so büt er im an des herren drü bott, und so — dem Rechte noch nitt stat beschächen ist, so mag der cleger — dem ungehorsamen uß dem Flecken, der Herrschaft und Gerichten bieten lan — oder der cleger mag inn — uß sinen kosten gefanglich annehmen und inn thurn leggen lan und im alle tag ein pfenig werdts brot und krug mit wasser geben. Wenn aber der ußklagt so arm, daß er je zu zahlen nit vermöchte, der soll sich anlegen wie er an helgen tagen zu kilchen und eeren gangen ist und nüt anders nehmen dann was syn lybgürtel beschlüft, und also mit wyb und kinden uß den gerichten gann.“ Offn. v. Sachsen (Gr. I. 110):

ausgehen und hätte nach den bestehenden Competenzverhältnissen von den Dorfgerichten wenigstens in der Regel nicht verhängt werden können. Schwor der Schuldner, daß er weder Pfand noch Pfennig habe, so konnte er zwar den Busen und dem Gefängniß entgehen, mußte aber die Gerichte verlassen.¹⁾ Den

„...es soll dem schuldner am vierdten tag bym eid uß den gerichten ge-
potenn werden“. Kyburger Grafschaftsr. A. 96 (Best. II. 239): „so
einer das erst, das ander, das dritt oder viert bott übersicht, so mag
ein herr zu Kyburg auf des klegers begehren den Uebertreter ge-
fänglich annehmen lassen und dem kläger auf sein kosten thürmen.
Ob aber dem Schuldforderer der Kosten in der Gefangenschaft zu
groß werden wollte und begehrte, daß der Schuldner vom Land
schweere, bis er ihne zufrieden selte, so mag ein herr zu Kyburg, so
er befindt, daß der Schuldner ein liederlicher, ohnnüher, verthünger
oder sonst gefährlicher aufzügiger Mensch, demselben den End geben,
in Monathsfrist zu bezahlen, oder aus meiner Herren Gricht und
Gebiet ze gaan.“ Vergl. auch Blumer, Rechtsgesch. der Schweiz.
Demokr. I. 478.

1) Offn. v. Burgau (Gr. I. 198): „welcher auch in der vogtrey
weder pfand noch pfening zu geben hat, dem sol man gebieten an
10 pfund pfening in acht tagen uß den gerichten zu ziechen.“ Kno-
nauer Amtsrecht, A. 68 (Best. I. 245): Wer schwört, weder Pfand
noch Pfennig zu haben, keine Bürgschaft bestellen kann und den
Eid nicht geben will, „so digt er 5 schilling und 4 haller wert eygens
gut habe, das er die 5 schilling dem schuldforderer an sin schuld
geben und 4 haller sin selbs behalten wolle ein brot ze kouffen“, dem
wird der Eid gegeben „uß dem Amt und nit mer darin unz daß er
sinen schuldforderer benügig macht, und so er also ußelagt ist, mag
er nitdestminder wol die fryen strafen durch das Amt wandlen, er
sol sich aber in keinem wirtshus noch sunst nienen niderlassen; so er
aber der spys notdürftig ist, mag er im den wirt heißen ein quärtli-
wyn und 4 haller wert brot uff die gassen bringen und demnach für-
gan. Und wellicher im Amt ein föllichen ußelagten behuset und
beherbergt, derselb soll dann den schuldforderer schuldig sin ze be-
zahlen. Es soll auch ein föllicher ußelagter inn allen kilchen des
Ammts verrüfft werden.“ Andelsfinger Amtsrecht A. 3 (Best. II. 54).
Amts- und Zwingoffnung von Muri: „So auch Gemands vermeinte,
er hette weder Pfandt noch pfenig zu geben, derselbig sol soliches
by sinem geschwornen Eydt erhalten, alsdann so mag der schuld-
forderer des Gottshus Ammann geben 5 schill. das er im in offent-
licher pfarrkirchen Zwing und Amt verrüffen tuge — und ob Sach

Gläubigern stand es in diesen Fällen ohne Zweifel frei, wenn noch Vermögen des Schulnders aufzufinden war, den Auffall zu verlangen. Dem Wortlaut der Gesetze gemäß gehandhabt war diese Execution außerordentlich streng, und es ist schwer begreiflich, wie sie zu so regelmässiger und gewöhnlicher Anwendung gekommen. Es wurde wohl, da das Ermessen der Obrigkeit dabei freie Hand hatte, und so große Strenge sonst nicht im Geiste der Zeit lag, auf die besondern Verhältnisse dabei sehr gesehen und nicht gleichförmig dem Buchstaben nach verfahren.

Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts hatte dieses System seinen Culminationspunkt erreicht; es wurde nun wieder für besser erachtet, in der Regel doch zuerst Pfändung eintreten zu lassen.¹⁾ Die Realisirung des Pfandrechts geschah dann aber nicht mehr durch Vergantung mit bloßer Auslösung nach alter Weise, sondern durch Versilberung der einzelnen Pfänder nach jetziger Art, und eine Controle durch die Oberhoheit blieb bestehen. Eine Schätzung der Pfänder und Übergabe derselben um die Schätzung an den Gläubiger kommt in diesen Gegenden nicht häufig vor,²⁾ während sie in den democratichen Landschaften die allgemeine Regel bildet.

Von Mitte des 17. Jahrhunderts an tritt eine neue selb-

were, daß einer in dem Ampt, nachdem der ruoff beschehen, im essen, trinkhen, herberg oder underschlauff gebe, derselbig alsdann schuldig und pflichtig sin soll für in zu bezalen.“

¹⁾ Schon die Thurgauische Landesordnung von 1575 (diese Zeitschr. I. Nq. 19) enthält eine Beschränkung: „nachdem bishar in meertheil Gerichten der bruch gewäsen, das man die louffenden schulden mit Potten oder Pfanden hat inzihen mögen, sollen die Pott hierin nit meer gebraucht werden.“ S. auch Kyburger Grafschaftsr. A. 105 (Pest. II. 242). In dem Benzburger Grafschaftsr. wurde 1654 die Milderung eingeführt, daß die Botte nicht mehr von Tag zu Tag, sondern von Woche zu Woche auf einander folgen sollen. Anfangs des 18. Jahrhunderts wurde bestimmt, es solle bei Schulden unter 10 Gulden ein Pfandbott angelegt werden.

²⁾ Sie findet sich indeß in Luzern, in den Aargauischen Amtsrechten von Muri, Merischwanden, Bettwyl, in den untern freien Ämtern, in Gaster.

ständige Rechtsbildung in den Amtsrechten, soweit nicht etwa das Amt mit einer gemeinen Herrschaft zusammen fällt, nicht mehr ein, und noch vorhandenes besonderes Recht ist neben der Gesetzgebung der regierenden Städte mit Bezug auf die Execution kaum mehr von nennenswerther Bedeutung. Die unendliche Mannigfaltigkeit der Rechte früherer Zeit geht bereits fast vollständig in dem einheitlichen Rechte je der einzelnen eidgenössischen Orte und gemeinen Herrschaften auf und es genügt daher für die zweite Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts, nur das letztere ins Auge zu fassen. Vorbehalten bleiben dabei einstweilen noch die demokratischen Orte.

3. Die Stadt- und Landrechte des 17. und 18. Jahrhunderts.

Die Stadtrechte der regierenden Städte haben zuerst durch indirekten Einfluß die Dorf- und Amtsrechte in den Hintergrund gedrängt; seit Ende des 17. Jahrhunderts erweitern sie sich durch ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers zu Landesgesetzen, die für den ganzen Kanton Geltung haben, so weit nicht in einzelnen besonders wichtigen und eingreifenden Rechtstheilen, wie namentlich im Erbrecht und Güterrecht der Ehegatten, die Localsstatuten noch für lange Zeit ein zähes Leben fortbewahren. Es findet dieß Anwendung auf Zürich, die deutschen Lande von Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg. Auch in dem Fürstenthume Neuenburg und in der Waadt bildet sich ein gemeinses Recht. Nur selten, wie in Basel und Schaffhausen, bleibt das Recht der Stadt völlig gesondert; doch erhält auch die Basel'sche Landschaft durch Gesetzgebung eine eigene Landesordnung. Am meisten erhalten sich die alten Amtsrechte in den gemeinen Herrschaften, ohne jedoch neue Anordnungen durch Gesetzgebung auszuschließen. Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen und bei aller Mannigfaltigkeit der Grundlagen haben diese Stadt- und Landrechte doch ein gemeinsames Gepräge der Zeit. Es tritt dieß gerade mit Bezug auf die Schuldeexecution sehr deutlich her-

vor und macht es möglich, den ganzen Reichthum der Quellen unter gemeinsamen Gesichtspunkten zusammenzufassen.

Die Einleitung der Execution auf bloßes Begehren des Creditors ohne Nöthigung gerichtliche Klage zu erheben, wogegen der Betriebene befugt ist, falls er die Schuld bestreiten will, Recht vorzuschlagen, ist auf der Landschaft fast überall herrschender Grundsatz geworden und geblieben. Die gleichen Gründe, welche zu der Entstehung derselben geführt haben, waren auf dem Lande fortwährend wirksam und standen erneuter Einführung größerer Formalitäten im Wege. Die Sitzungen der Amtsgerichte waren nicht häufig genug, um die Nothwendigkeit gerichtlicher Klage und die Erwirkung von Contumazurtheilen nicht allzu lästig, hemmend und kostspielig erscheinen zu lassen. Indessen sind doch mehrfache Modificationen eingetreten. So gehen der Pfändung in der Regel mehrere wiederholte Zahlungsaufforderungen (Rechtsbotte) vorher und eine bessere Controle wurde in so fern eingeführt, daß nicht mehr Alles den untern Beamten, den Untervögten und Weibeln, überlassen blieb, sondern Mitwirkung des Landvogts oder Amtmanns statt finden mußte. So bedarf in Zürich wenigstens die Pfändung für laufende Forderungen auf der Landschaft der Bewilligung des Ober- oder Landvogts,¹⁾ in den deutschen Landschaften von Bern schon die Anlegung des ersten Rechtsbottes oder Pfandzettels der Erlaubniß des Großweibels in der Stadt, des Amtmanns auf dem Lande.²⁾ Auch in Luzern ist es wohl nicht anders gehalten worden. In der Graffschaft Baden ist ein Schein des Landvogts wenigstens da, wo die niedern Gerichte an das Landvogteiamt gehören, erforderlich.³⁾ Es ist dies aber nur zur

¹⁾ Rathschreiberordnung von 1710 (Samml. d. bür. und Polizeigesetze II. 184). Stadt- und Landrecht von 1715. Th. 9. §. 11.

²⁾ Gerichtssatzung von 1761. Thl. 2. Tit. 6. Sach. 3. Es röhnen die diesfälligen durch Klarheit und Weisheit sich sehr auszeichnenden Bestimmungen dieser Gerichtssatzung auf Proceßordnungen von 1628, 1648 und 1711. Die Gerichtssatzung von 1602 hatte noch das alte Recht aufgenommen.

³⁾ Ordnung für den Rechtstrieb in der Graffschaft Baden von 1782.

Erhaltung der Ordnung vorgeschrieben, und eine weitere Cognition mit Bezug auf die Forderung findet in der Regel nicht statt; es kann also für jede Geldforderung dieses Verfahren statt finden und Beweismittel brauchen nicht beigebracht zu werden. In solcher Weise gilt diese Regel aber bloß in den Landschaften der östlichen Schweiz;¹⁾ in der westlichen Schweiz, wo überhaupt der Einfluß wissenschaftlicher Jurisprudenz größer war, werden strengere Requisite aufgestellt. Den Übergang bildet das Freiburger Municipale, wonach Schultheiß oder Statthalter die Pfändung ohne gerichtliche Klage nur bewilligen können, wenn für die Forderung eine beweisende Urkunde vorhanden ist oder der Gläubiger dieselbe mit Eid bekräftigt oder der Schuldner sie anerkennt. Und in der Waadt, Neuenburg und Genf²⁾ ist die Regel noch bestimmter so gesetzt, daß sie den Grundsätzen des gemeinrechtlichen Executivprozesses sich annähert. Es ist hier gemeinsamer Grundsatz, daß der Creditor nur unter Vorweisung eines gehörigen Titels von dem Gerichtsvorstande Bewilligung zur Anhebung der Execution erlangen kann. Als solcher Titel gilt ein rechtskräftiges Urtheil und eine notarische Urkunde, eine Privatschuldarfunde nach dem Rechte von Neuenburg und dem *plait de Lausanne* ebenfalls, nach dem Rechte des *pays de Vaud* dagegen nur, wenn der vorgeladene Schuldner die Achttheit der Unterschrift anerkennt. Auch Genf verlangt *sentence, instrument authentique oder cédule reconnue*. In allen übrigen Fällen muß der Weg der gericht-

¹⁾ Auch hier kommen Ausnahmen vor. In der Landschaft Basel (Landesordnung von 1757) ist gerichtliche Klage als Regel bestimmt, was sich aus der eigenthümlichen Art der Execution erklärt. Das Solothurner, auch für die Landschaft geltende Stadtrecht verlangt Anerkennung der Schuld vor Schultheiß oder Vogt.

²⁾ Ueber das Waadtländische Prozeßrecht ist sehr guter Aufschluß zu finden in dem Buche von Porta, *principes sur la formalité civile-judiciaire du pays de Vaud*, Lausanne 1777. Auch das Neuenburgische Recht jener Zeit hat eine vortreffliche Darstellung erhalten in *Osterwald, les loix, us et coutumes de la souveraineté de Neuchatel et de Valangin*, Neuchatel 1785. Das Genferische Recht ist zunächst in den *édits civils de la république de Genève von 1713* zu studen.

lichen Klage betreten werden. Gemeinsam mit dem Rechte der östlichen Schweiz ist aber auch hier, daß die Bewilligung nicht von dem Gerichte ausgeht, und der Schuldner in der Regel nicht vorgeladen, sondern sein nachheriges Begehren, die bewilligte Execution einzustellen, gewärtigt wird. — Will der Schuldner die Schuld, für welche Execution erlangt worden ist, bestreiten, so muß er dies zu gehöriger Zeit und am gehörigen Orte erklären. In Zürich ist erforderlich, daß der Schuldner vor Anlegung des dritten Bottes bei dem Ober- oder Landvogt sich melde, Recht vorschlage und Bescheinigung, daß dies geschehen, erlange.¹⁾ Nach der Berner Gerichtssatzung (Thl II, Tit. VI, S. 7. 12) muß der Schuldner bei der ersten, zweiten oder dritten Pfandsforderung (Rechtsbott) dem Weibel die Bestreitung erklären, „Recht darschlagen“ oder sich auf Rechnung berufen; nach der Executionsordnung der Grafschaft Baden wird schon bei dem ersten Bott die Bestreitung verlangt. Späteren Einsprachen können in der Regel den Lauf der Execution nicht mehr hemmen; doch ist die Möglichkeit der Rückforderung nicht absolut ausgeschlossen. Wo die Bestreitung lediglich dem die Execution vollziehenden Unterbeamten erklärt zu werden braucht, da findet eine Cognition über die Gründe derselben nicht statt und ist also in den bloßen Willen des Schuldners gelegt, die Sache an das Gericht zu bringen. In Zürich, wo für die Hemmung der Execution Mitwirkung des Ober- oder Landvogts verlangt wird, ist die Möglichkeit bereits gegeben, offenbar grundsätzliche Bestreitungen zurückzuweisen, und noch bestimmter findet sich eine solche Beschränkung in der Waadt, Neuenburg und Genf, wo freilich für die Forderung bereits ein Titel vorliegen muß. Will hier der Schuldner Einwendung (opposition, clame) gegen die Execution erheben, so muß er statthafte Gründe dafür dem Richter angeben, und falls die Einrede nicht so fort liquidiert werden kann, nach den Rechten der Waadt und von Genf in der Regel den Betrag der Schuld deponiren.

In den Städten, wo das Stadtgericht regelmäßig ein oder zwei Mal wöchentlich Sitzung hielt, waren für ein solches Verfahren nicht

¹⁾ Fülli, Rathschreiberordnung, S. 21.

dieselben Gründe vorhanden und hier ist daher, wenigstens was die östliche Schweiz betrifft, meist umgekehrt die Nothwendigkeit gerichtlicher Klage die Regel geblieben. In Zürich, wo, wie früher angegeben worden, schon im 15. Jahrhundert die Betreibung durch den Rathschreiber ohne gerichtliche Klage gerade als Stadtrecht sich vollständig ausgebildet hatte, ist auffallender Weise im Laufe des 17. Jahrhunderts wieder Regel geworden, daß alle Schuldner, die unter dem Stadtgerichte oder dem für eine Anzahl Landgemeinden in der Stadt sitzenden Vogtgerichte standen, vor Gericht geladen werden müssten. Es hängt dies ohne Zweifel damit zusammen, daß das alte "Rathschreiben" und "Verlieren" für laufende Forderungen um jene Zeit völlig in Abgang kam und es statt das alte Verfahren zu reformiren für angemessener und einfacher galt, die ganze Behandlung der Schuldsachen dem Gerichte zuzuweisen.¹⁾ In Basel, wo von jeher gerichtliche Klage nothwendig war, blieb diese Regel bestehen (Gerichtsordnung von 1719), ebenso in Luzern (Municipale von 1706, erneuert 1765), Schaffhausen (Stadtgerichtsproces von 1739), Stadt St. Gallen (Gerichtsordnung und Gesetze von 1781), Winterthur (Stadtrecht von 1738). Bern, Freiburg und Solothurn haben für Stadt und Land im wesentlichen die gleichen Grundsätze. Wo gerichtliche Klage erforderlich ist, kommt übrigens sehr häufig und gewöhnlich vor, daß der vorgeladene Schuldner nicht erscheint und ohne Verhängung von Buße nach dreimaliger vergeblicher Ladung ein Contumazurtheil erlassen wird. Die Vorladungen sind daher auch hier,

¹⁾ Stadt- und Landr. Thl. III. II. 5 ff. Thl. IX. II. 12 ff. Die Neuerung tritt hier auch äußerlich noch darin hervor, daß die Gesetzesstellen zunächst nur die privilegierten Forderungen, Eidlon, gelehen Geld u. s. f., für welche schon früher das Rathschreiben nicht galt, erwähnen, und dann als bloßer Anhang beigefügt ist: „item für laufende Schulden.“ Die Stelle des Rathschreibers wurde aber deshalb nicht aufgehoben. Es blieb ihm die Betreibung für Zins und Capital aller schuldbrieflichen Forderungen im ganzen Kanton und, falls der Gläubiger es verlangte, auch bei laufenden Forderungen an Schuldner der Landschaft die Bestellung der an die Localbeamten zu richtenden Begehren.

wenn der Schuldner die Forderung nicht bestreiten und einen Prozeß hervorrufen will, im Wesentlichen nichts anderes als Zahlungsmahnungen, die nach erlassenem Contumazurtheil nicht wiederholt zu werden brauchen. Das bloße passive Verhalten des Schuldners ohne ausdrückliche Anerkennung der Schuld genügt, um die Execution möglich zu machen.

In der Art und Weise der Ausführung der Execution zeigt sich seit Ende des 17. Jahrh. eine wesentlich veränderte Auffassung. Der früher so sehr hervortretende Gesichtspunct einer Strafe für Wortbruch und Ungehorsam ist nicht mehr von bestimmendem Einfluß, und die Verschaffung reeller Befriedigung für den Gläubiger ist durchaus der leitende Gedanke geworden. Es mußte nun als völlig zweckwidrig und inhuman erscheinen, den sonst bedrängten Schuldner noch mit Buße zu belasten und dadurch auch dem Creditor die Mittel, Befriedigung zu erhalten, zu schwächen. Die einfache Pfändung ist daher nun regelmäßige Executionsweise, und wo Gebote noch vorkommen, deren Nichtbefolgung direct zum Personalarrest oder Auffall führt, so werden doch keine Bußen mehr verhängt. Meist aber tritt die Execution auf die Person, Gefängniß und Verweisung nur dann noch ein, wenn nichts Pfändbares gefunden werden kann und mitunter ist sie auch ganz weggefallen. Insofern ist nun eine entschiedene Annäherung an das gemeine Recht vorhanden. Es bleiben aber doch auch abgesehen von der eigenthümlichen Einleitung noch sehr wichtige und praktische Differenzen. Die nicht von gerichtlichen Bescheiden abhängende fest bestimmte gesetzliche Regel, die kurzen Fristen, die leicht zum Concurse und zum Gefängniß führende Strenge sind erhalten geblieben und daher auch Grundlage der jetzt geltenden Gesetze geworden. Im Uebrigen ist merkwürdig Alterthümliches am meisten noch in der Betreibung für grundversicherte Forderungen und der Vergantung der Liegenschaften zu finden.

Die Execution für laufende Forderungen geht nun — in der Regel nach mehrmals wiederholten, fruchtlos gebliebenen Zahlungsgeboten — meist auf Pfändung zunächst der fahrenden Habe, im Nothfall auch vorhandener Liegenschaften. Ausgeführt wird sie durch den gerichtlichen Vollziehungsbeamten, den Weibel,

Gantknecht, Untervogt, zuweilen auch die Dorfvorsteher. Die Zwangspfändung gilt auch jetzt noch als ein nicht leicht hin vorzunehmender, der Ehre des Schuldners immer nachtheiliger Eingriff; es wird daher dem Schuldner die Möglichkeit erleichtert, bei Geldmangel durch freiwillige Uebergabe von Pfändern derselben zu entgehen. So bestimmt die Berner Gerichtssatzung (II. 6, Satz. 10. 11.), Getreide und Wein müsse der Gläubiger nach dem geltenden, jedoch nicht im höchsten Preis und mit Abzug des Fuhrlohs statt des Geldes annehmen; bei andern Sachen bleibt ihm die Annahme freigestellt. Ausgenommen von der Pfändung bleibt regelmässig die Militärrüstung; Zürich erwähnt auch Bibeln, Kirchenbücher und nöthige Betten; Ackergeräthschaften, Saatkorn und nöthiger Werkzeug sollen wenigstens nur im Nothfall genommen werden. Noch aus früherer Zeit stammt die hie und da vorkommende Bestimmung (so in den Stadtrechten von Freiburg und Solothurn), daß, wo Kindbetterinnen oder Todtkranke sind, nicht gepfändet werden darf. Als beschlossene Zeit, in der kein Gericht gehalten und, Nothfälle ausgenommen, auch kein Betreibungsact vorgenommen wird, sind nun wohl überall außer den Sonn- und Festtagen selbst die den großen Hauptfesten unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Wochen, und ferner einige Wochen im Sommer und im Herbst anerkannt. Mit der Pfändung selbst ist in der Regel sofortige Wegnahme der gepfändeten Sachen und Verwahrung derselben in einem besonderen Gantlocal verbunden. In der Gerichtsordnung von Basel (Tit. 47) wird daher die Pfändung „der Karren“ genannt, der die Gegenstände wegführt. Die Realisirung des Pfandrechts nach Ablauf einer bestimmten Lösungsfrist geschieht regelmässig durch Versteigerung, und zwar wird nun Stück für Stück versilbert, nicht mehr, wie dies früher meist üblich war, auf das Ganze die Schuld des Creditors geschlagen und der Versuch der Ueberbietung gemacht. Doch ist in Schaffhausen (Stadtgerichtsprozeß von 1739) die Vergantung auch jetzt noch bloße Form; die Pfände werden nachher dem Gläubiger zum Verkaufe heimgeschlagen. In Luzern ist an Stelle der ehemaligen bloß formellem Versteigerung Heimfall der Pfände an den Gläubiger ohne Vergantung, aber gegen

Schätzung durch die ordentlichen Schäfer Regel geworden (Municipale, Tit. 33, 2). Wird liegendes Gut gepfändet, so ist die Art und Weise der Realisirung in der Regel gleichartig wie bei Hypotheken, wovon nachher noch die Rede sein wird. Schuldverhaft wird als letztes Mittel, Bezahlung zu erwirken, wenn die Pfändung nicht zum Ziele führt, meistens zugelassen. In der Stadt Zürich wird die Bewilligung desselben, deren Requisite von dem früheren Rechte freilich verschieden sind, auch jetzt noch Wortzeichen genannt. Merkwürdig sind die Bestimmungen der Bernergerichtssatzung (II. 10) über den „Leibhaft“. Der Rath der Stadt kann denselben nach geschehener Ausklagung des Schuldners so ertheilen, daß er in dem ganzen Lande vollzogen werden kann; die Gerichte der Landschaft dagegen haben diese Befugniß nur mit Wirksamkeit für den betreffenden Gerichtsbezirk.¹⁾ In dem eigenen Hause kann der Schuldner, wenn nicht ein verstärkter Leibhaft ausgewirkt wird, nicht gefangen genommen werden. Erfolgt nach sechs Wochen Gefängniß keine Bezahlung, so muß er auf Begehrten des Gläubigers ausschwören und das Land meiden. Mit der Erwirkung des Leibhaftes tritt für den Schuldner Entsetzung von Aemtern und Ehren ein. Dem Gefängniß kann er entgehen, wenn er den Concurs anruft.

Hie und da findet sich ausnahmsweise, sei es für alle laufenden Forderungen oder doch für gewisse Arten derselben eine direct gegen die Person des Schuldners oder auf Concurs gerichtete Betreibung ausschließlich oder zur Auswahl für den Gläubiger neben der gewöhnlichen Execution auf Pfändung. So hat Luzern die schon in dem alten Stadtrecht enthaltenen Fälle schneller Betreibung auf Gefängniß für gewisse privilegierte Forderungen in dem Municipale (Tit. 31) beibehalten. In Schaffhausen geht nach dem Stadtgerichtsprezeß von 1739 bei allen „unverjährten Schulden“ (?) und auch in andern Fällen, wenn, was häufig vorgekommen zu sein scheint, Pfande versagt werden, die Betreibung nach wiederholten Geboten direct auf Gefängniß. Die St. Galler Gerichtsordnung von 1781 (Tit. 12)

¹⁾ Es mahnt dies an die Verfestung des deutschen Rechts, Sachsenp. III, 24. 34.

läßt, wenn der Schuldner vor Gericht ausgeklagt ist und der Gläubiger nicht freiwillig Pfänder genommen hat, dem letztern den „Ausrechtedul“ zustellen, womit er bei dem Bürgermeister die ferneren Rechte, d. h. ohne Zweifel Schuldverhaft und nach Umständen Auffall nach Ermessen des Raths verlangen kann. In der Stadt Basel tritt an Stelle der Pfändung leicht sofortiger Auffall und nach der Basler Landesordnung von 1757 ist die Klage auf Vergantung des ganzen Gutes oder Auffall die ordentliche und sogar alleinige Betreibungsart für laufende Forderungen. Es mag sich dies ähnlich wie die früheren Bottrechte daraus erklären, daß besonders in bäuerlichen Verhältnissen, wo der Verkauf der Fahrhabe wenigstens für bedeutendere Forderungen den Ruin des Bauers doch in der Regel zur Folge hat, nahe liegt, Grundstücke und Gutsinventar dasselbe Schicksal theilen zu lassen. Auch in Zürich hat dieselbe Rücksicht zur Folge, daß den Ober- und Landvögten verstattet war, bei laufenden Schulden über 12 Gulden nach freiem Ermessen statt der Pfändung die Auffallsrechte zu erlauben (Füssl, Rathsschreiberordnung S. 19), und auch sonst konnte hier, da, falls auf Grundstücke gegriffen werden wollte, der Auffall immer nothwendig war, die Betreibung für laufende Forderungen leicht direct zu letzterem führen (Stadt- und Landr. IX. 16). Nach der Bernergerichtssatzung (II. 7) kommt eine universelle Klage auf das Vermögen des Schuldners und die Auswirkung eines gerichtlichen „Ganturkunds“, womit der Gläubiger nach Belieben von dem Vermögen des Schuldners Liegendes oder Fahrendes zur Vergantung ergreifen kann, bei „verschriebenen Schulden“ vor, namentlich Obligationen, „die bei Verbindung des Schuldners Hab und Gut insgemein aufgerichtet werden.“

Eigenthümlich ist die Executionsweise für laufende Forderungen nach den Rechten der westlichen Schweiz. Das Recht der Waadt¹⁾ gibt dem Creditor zu beliebiger Auswahl zwei Wege der Execution. Beide Arten beginnen gemeinsam mit der „saisie“, d. h. der Anzeige an den Schuldner, daß für eine bestimmt bezeichnete Summe ein Pfandrecht gelegt werde; bei der ersten Executionsart geschieht dies aber auf das Vermögen

¹⁾ Porta, formalité du pays de Vaud, S. 365 ff.

im allgemeinen (gagement, qui porte sur la généralité des biens); bei der zweiten auf bestimmte bezeichnete Gegenstände (élevation spéciale de gage). Im ersten Fall kann der Gläubiger 14 Tage nach der saisie zu dem Schuldner gehen und Geld oder Pfand verlangen. Gibt der Schuldner Pfande, deren Werth um ein Drittheil die Schuld übersteigt, so geht diese Art der Betreibung in diejenige mit specieller Pfändung über. Geschieht dies nicht, so wird der Schuldner vor Gericht geladen, um eidlich seine Vermögensstücke anzugeben. Wird auch hiervon für den Gläubiger nichts erhältlich, so kann er nach 14 Tagen einen Verhaftsbefehl erlangen. Für den Verhaft gelten dann im Wesentlichen die Bestimmungen über den Leibhaft der Berner-Gerichtssatzung. — Hat der Gläubiger auf specielle Gegenstände ein Pfandrecht gelegt, so werden dieselben nach Frist von 14 Tagen geschätzt und versteigert, an Dritte aber nicht unter $\frac{3}{4}$ der Schatzungssumme losgeschlagen. Nach dem plait général de Lausanne findet die Schätzung nicht nothwendig statt und kommt der „abus“ vor (offenbar das alte Recht), daß die Pfande um die Schuldsumme ausgeboten werden. Auch stehende Feldfrüchte, wenn sie zu reisen beginnen, und Grundstücke können in dieser Weise gepfändet werden. Im letzten Fall sind die Fristen länger und drei Versteigerungen müssen gehalten werden, bis losgeschlagen wird, was nicht unter $\frac{1}{4}$ unter der Schatzungssumme geschehen kann. — Eigenthümlich und sehr einlässlich sind die Bestimmungen über Pfändung von Gegenständen, die in der Hand Dritter liegen und von Schuldforderungen. Durch „lettres de barre“ wird dem Dritten der Arrest angekündigt. Er kann angehalten werden eidlich zu bezeugen, was er besitze oder schulde. Ist die Schuld fällig, so muß er direct dem Gläubiger zahlen unter Ablitation des Pfandschuldners; die Gegenstände muß er zur Versteigerung herausgeben. Auch in Genf (édits tit. 9) finden sich zwei Arten der Betreibung, entweder direct auf Personalarrest, was das gewöhnliche gewesen zu sein scheint, oder auf Pfändung von Mobilien, Feldfrüchten und Grundstücken.

In Neuenburg¹⁾ wird unterschieden zwischen der einfachen

¹⁾ Osterwald, loix de Neuchatel, S. 310 ff.

Zeitschrift f. schweiz. Recht VII. 1.

levation de gage für kleine Schulden unter 40 livres fahles, die durch Pfändung von Mobilien und Versteigerung derselben nach Ablauf von 8 Tagen ausgeführt wird, und den usages ordinaires für größere Forderungen. Die ersten Schritte sind hier die sogenannte *levation et vendition*, zwei mündliche Mahnungen an den Schuldner, die in einem Zwischenraum von 8 Tagen geschehen ohne weitere besondere Wirkung, daher sie bei Execution von wirklichen Urtheilen auch ganz unterbleiben. Die ursprünglich wohl vorgekommene Vergantung ist zum bloßen Namen geworden. Acht Tage hernach folgt die „*taxe*“. Pfänder werden aufgeschrieben, an denen der Creditor ein Vorrecht behält. Sein Schuldtitel hat nun die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Dann folgt die *délivrance de taxe*, d. h. die Pfänder werden von zwei justiciers geschätzt, der Betrag der Forderung des Creditors genau berechnet, und ihm von den Pfändern nach seiner Wahl auf Grundlage der Schätzung bis zu dem Betrage der Forderung zu Eigenthum eingehändigt. Auch Grundstücke können in dieser Weise zugeschätzt werden. Ein Drittheil der Schuld ist bei den Grundstücken in Neuenburg zuzuschlagen für die zu bezahlenden Handänderungsgebühren, in Valangin werden die Gebühren besonders berechnet. Binnen Jahr und Tag bei Immobilien, binnen 6 Wochen bei Mobilien ist Auslösung noch zulässig und dieses Lösungsrecht kann sogar erdirt werden. Wird nichts genügendes gefunden, so ist Gefängnis möglich, doch höchstens für ein Jahr. Auch hier finden sich besondere Bestimmungen über die Realisirung des Pfandrechts an gepfändeten Schuldforderungen (*reddition de gage*). Die Schuld wird durch den Richter unter Aductation des Pfandschuldners dem Gläubiger zugetheilt. Dasselbe findet auch statt bei Gegenständen, die in der Hand Dritter liegen (*barre*).

Bei grundversicherten Forderungen hat der Creditor meist die Wahl, entweder die gewöhnliche Execution auf Pfändung zu verlangen, die nöthigenfalls dann auch die Realisirung des Pfandrechts an den Grundstücken mit sich führt, oder aber nur das Unterpfand anzugreifen. Da der Schuldner der grundversicherten Forderung auch mit seinem übrigen Vermögen und mit seiner Person haftet, muß die Möglichkeit, über das Unter-

pfand hinaus zu greifen, verstattet sein. Es kann aber vorkommen, daß schon für den Angriff des Unterpfandes selbst eine Executionsweise besteht, welche diesen Zweck erfüllt, und dann hat sich der Gläubiger bei der Betreibung für grundversicherte Forderungen stets an diese Form zu halten. Dies findet seine Anwendung z. B. in Zürich. Es ist hier eine eigenthümliche Execution durch Verordnungen von 1548, 1614, 1660 und 1694¹⁾ eingeführt worden, die ein gemeinsames Verfahren für den ganzen Kanton festsetzen und die Leitung desselben in die Hände des Rathschreibers legten. Es wurde Regel, daß jedermann für Betreibung von Zins- und Kapitalforderungen, deren Unterpfande im Kanton liegende Grundstücke waren, an den Rathschreiber sich wenden müsse, der dann auf Grundlage seiner Protokolle in regelmäßigen Fristen die Mahnungen an den Schuldner ergehen läßt und die nöthigen Gesuche an den Ober- oder Landvogt oder die Gerichte stellt. Die früher bei der Execution thätigen "Ingewinner" wurden 1660 abgeschafft. Der Gang der Betreibung war ursprünglich der, daß nach fruchtloser Mahnung des Schuldners die Unterpfande auf der Stadt-Gant feilgerufen und vergantet, d. h. dem Creditor heimgegeben wurden, sodann dem Schuldner bei Strafe des Gefängnisses wiederum in mehrfachen Fristen Verlassung des Grundstücks geboten und endlich das letztere dem Creditor nach den Bräuchen des Ortes, wo es lag, zugesertigt oder wirklich vergantet wurde.²⁾ 1660 wurde die Vergantung in der Stadt und das Aufrichten des Gantbriebs, da sie zur bloßen Form geworden waren, die nur als Frist Bedeutung hatte, ganz abgeschafft. Zugleich wurden die sehr zahlreich gewordenen Mahnungen oder Gänge vermindert und der bereits Uebung gewordene Grundsatz nun ausdrücklich bestätigt, daß diese Execution nach drei

¹⁾ Die letztere mit der Verordnung von 1660 fast wörtlich gleichlautend s. in dieser Zeitschr. IV, Nr. 21.

²⁾ Die Verordnung von 1548 (Gerichtsbuch von 1553 S. 73) enthält auch Bestimmungen für den Fall, in dem der Gläubiger den Schuldner in die Leistung mahnen will, ein deutliches Zeugniß, wie allgemein verbreitet damals das Institut des Eislagers auch in solchen Verhältnissen war.

oder vier fruchtlosen Mahnungen stets zum Auffalle führe. Stadtgericht, Obervogt oder Landvogt werden um Bewilligung des „Schrezzettels“, dann der drei auf dem Lande mit Kirchenruf verbundenen Anschläge ersucht, mit denen die Eröffnung des Auffalls zusammen fällt. Der Hauptgrund für diese Entwicklung bestand ohne Zweifel darin, daß Wegnahme der Unterpfande in diesen Verhältnissen der Wegnahme des Vermögens ziemlich gleich kommt und nach fruchtlosem Ablauf der vielen Fristen wirkliche Insolvenz in der Regel als vorhanden vorauszusetzen ist. Auch schien der Zusammenruf aller Creditoren bei dem Mangel einer wirklichen Versteigerung und so eingreifender Verfügung über das Vermögen des Schuldners billig und zweckmäßig. Im Auffalle selbst geschah die Realisirung des Pfandrechts immer durch Zug des Creditors, je des jüngsten zuerst.¹⁾ Diese Weise der Execution erwies sich übrigens als dem Bedürfniß so sehr entsprechend, daß sie im Wesentlichen noch heutzutage besteht, und nicht wenig zu dem großen Erfolge beigetragen hat, den die Schuldbriefe in Zürich gefunden haben. Zu bemerken ist dabei aber, daß damals nur bei Ausstand von drei oder wenigstens zwei Zinsen die Betreibung zum Auffall gestattet wurde.

Ganz ähnlich führt nach dem Municipale von Luzern (Tit. 34 und 52) die Betreibung für gründversicherte Forderungen, nachdem der Gantbrief — übrigens als bloße Formalität — aufgerichtet und dem Schuldner von den Unterpfanden geboten worden, wenn alles dieses „mit verfangt“, stets zum Auffall und auch hier findet sich für die Landschaft in so ferne eine Centralisation des Rechtstrebs, daß bestellte Schuldboten gegen feststehende Taxen die Mahnungen ausführen, und zwar nicht die Errichtung der Gantbriefe, wohl aber die Verhandlung der Auffälle stets in der Stadt geschieht. In gleicher Weise ist nach der Rechtstreబordnung der Grafschaft Baden der Generalconcurs stets der Ausgang der Betreibung für verbrieft Forderungen.

¹⁾ Näheres in meiner Geschichte des Zürcherischen Concursprozesses, S. 48 ff.

Sonst ist, wenn auf die Unterpfande gegriffen wird, Vergantung auf gerichtliche Klage hin die Regel. Es kann dann eine wirkliche Versteigerung nach jetziger Weise erfolgen, wie nach der Berner-Gerichtssatzung oder in alter Art die Vergantung nur ein Versuch sein, Auslösung zu erlangen und das Grundstück in der Regel dem Creditor selbst heimfallen. Das Letztere findet sich z. B. noch in der Gerichtssatzung der Stadt St. Gallen (Tit. 14). Der Gantanschlag enthält hier nur die Aufforderung, binnen 4 Wochen und 3 Tagen sich zu melden, wenn man auf das Pfand ebenfalls rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeine oder dasselbe auslösen und in das Gantrecht einstehen wolle. Hat sich Niemand gemeldet, so wird das vergantete Pfand dem Kläger als freies Eigenthum zugefertigt. — Merkwürdig sind die ohne Zweifel aus alter Zeit herstammenden Bestimmungen des im 17. Jahrhundert abgefaßten Freiburger Municipale. Rath oder Gericht gibt dem klagenden Creditor Bevolligung der „Possess“. Dem Schuldner wird bei Buße geboten, in 8 den nächsten Tagen vom Stücke zu stehen und es zu räumen, und der Gläubiger in folgender Weise in Besitz gesetzt: Trifft es ein Gebäude an zu Stadt oder Land, so verschließt der Weibel das Haus „mit Anschlag einer eisernen Klammer oder mehr an der Hausthüren vor oder hinten über das Schloß;“ von andern liegenden Gütern wird eine Mütte Wasen oder Scholle Erde herausgenommen und dem Gläubiger als eine Anzeigung der Posseß in die Hand gegeben. Hieron hat der Landschreiber Urkund zu nehmen. Reißt der Schuldner die Klammer weg oder geht er auf das verbotene Stück Land, so verwirkt er Gefängnis und Verweisung. In dieser Weise soll der Gläubiger im Besize bleiben Jahr und Tag auf dem Lande, 6 Wochen und 3 Tage innerthalb der „Stadt- und Burgerzihlen.“ Nach Verflug dieser Zeit wird das Grundstück auf den drei nächsten Markttagen ausgerufen und feil geboten, d. h. jeder, der mehr als die Schuldsumme darum geben will, zu bieten aufgefordert. Wenn nach dreimaligem Ruf Niemand bietet, bleibt das Stück dem Creditor und der Rath ertheilt hierüber Urkunde. Noch während drei Monaten kann der Schuldner auslösen und binnen Jahresfrist ein besser berech-

tigter Gläubiger, der schwört, daß er von der Bergantung nichts gewußt, das Gut an sich ziehen.

Das Recht der Waadt ist auch hier eigenthümlich. Die Execution beginnt mit der Anzeige an den Schuldner, daß der Creditor die Unterpfände angreifen wolle (hotage). Einen Monat hernach wird der Schuldner vor Gericht citirt und der Creditor in den Besitz eingesetzt. Während drei Jahren kann aber der Schuldner auslösen und erst nach Ablauf dieser Frist erhält der Creditor sicheres Eigenthum. Er muß auf den Fall der Ausslösung hin den Betrag der Ernten zu vereinstiger Abrechnung mit den Zinsen constatiren lassen.

4. Die Landrechte der demokratischen Gebirgs- kantone.

Die Landrechte der freien Länder des Gebirgs enthalten ein merkwürdig eigenthümliches und zugleich unter sich gleichförmiges Schuldrecht. Uri, Schwyz (das alte Land und die abhängigen Landschaften), Ob- und Nidwalden zeigen mit den äußern und innern Rhoden von Appenzell, Graubündnerischen Thälern, Wallis und Livinen fast vollständige Uebereinstimmung und es läßt sich diese kaum anders erklären, als durch die große Ähnlichkeit der Verfassung, namentlich der Gerichtseinrichtungen und die Gleichförmigkeit der Lebensverhältnisse und ökonomischen Bedürfnisse. Hierin eher als in ursprünglich gleichem Rechte ist der Grund dieser Erscheinung zu suchen; denn gerade die charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieses Schuldrechts sind sehr wahrscheinlich erst im 14. und 15. Jahrhundert im Zusammenhang mit der in Folge des Erwerbes der Freiheit neu begründeten Organisation entstanden oder doch so allgemein geworden.

Seit Ende des 14. Jahrhunderts ist es in diesen Landschaften fast allgemeine Regel, daß der Landmann ohne gerichtliche Klage, ohne Erlaubniß eines Beamten und ohne Mitwirkung eines solchen für gewöhnliche Schuld selbst seinen Schuldner pfänden kann und thätlicher Widerstand hiegegen, falls die

Schuld unbestritten ist, als Friedbruch gilt.¹⁾ Eine solche Selbstpfändung war im ebenen Lande nur als außerordentliche Rechtshülfe zwischen Gliedern verschiedener Rechtsgemeinschaften zugelassen und wurde auch in dieser Anwendung durch Verträge bald ausgeschlossen oder doch beschränkt. Auch wo gerichtliche Klage dort nicht mehr als nothwendig galt, um Execution zu erlangen, blieb doch Zahlungsgebot eines Beamten und Pfändung durch einen solchen Erforderniß. Hier dagegen kann alle Einmischung eines Beamten ausgeschlossen bleiben. Es wäre in mehrfacher Hinsicht von wesentlichem Interesse, den Ursprung dieses Grundsatzes bestimmt nachweisen zu können. Ist es altes und ursprüngliches Recht, so liegt darin ein merkwürdiges Zeugniß, wie im Gebirge die die Selbstpfändung verpönen den Ver-

¹⁾ Glarner Landsitzung von 1387, A. 87 (Blumer, Rechtsgeschichte d. Demokr. I. 562): „Wir syen — übereinkomen, dz niemand den andern pfenden sol umb geltschuld noch umb keiner hand ansprach dann dz die pfand des dritteiles besser syen dann dz hoptguot.“ Schwyzerlandbuch, (Kothing, S. 154): „unnd so einer sin schuld — will inziechen — so mag der, dem das geltt gehört, gwallt haben, das einer darum mag pfenden oder beklagen vor dem Rechten, weder einer wyll. Item und wenn einer pfenden wil, so mag er selbs pfenden.“ Ebendaselbst S. 65: „Werh, das yeman den andern welte pfenden und der, so pfanndt gen soll, wertt die pfanndt, alldann soll im der pfennder die pfanndt stan lassen bis an ein recht.“ — „Es erfindet sich auch ein allt Lanndrecht sin: Ob yeman dem anderen pfanndt werette mit der hanndt, der soll das gethan han als in einem Frieden.“ Altes Landbuch der March, A. 82 (dse Zeitschr. II. Nr. 43): „wer dem andern gelten sol, es sye Zins oder andere schuld, so einer nüt den andern bezalte, sol einer zu eim sagen: bis pfent. dan sol es also stan fier wuchen. Wen dan das Zil usf kumpt, de n mag einer um sin schuld dan wol nemen so vil er wil, doch u. s. f.“ Gersau, Landbuch, A. 35 (Kothing, Rechtsq. der Schwyz. Bezirke, S. 84). Einsiedler Waldstattb. A. 35 (Kothing, S. 171). Pfäffiker Hofbüchl., A. 5. 6 (Kothing, S. 322). Reichenburger Hofrodel, A. 18. 19 (Kothing, S. 343). Obwalden, Landbuch, A. 39. 251 (dse Zeitschr. VI. Nr. 125. 179.) Obwalden, Landbuch (von Moos, Samml., S. 210. 213). Appenzell A.Nh. Landbuch, A. 52. Appenzell InnerNh., Landbuch, A. 170. Landb. von Davos, S. 71. Landb. von Klosters, S. 39.

bote der Volksrechte und Capitularien¹⁾), die, wie gerade diese Verbote zeigen, in der Volksitte zunächst begründete Uebung nicht völlig beseitigen konnten, und hier noch in später Zeit Analogien sich finden für Rechtsübungen, die sonst in bestimmter näherer Ausführung nur in altnordischen Quellen haben nachgewiesen werden können.²⁾ Allein einem solchen Schlusse stehen doch erhebliche Bedenken entgegen. So kann jedenfalls sicher angenommen werden, daß, so weit früher die Leute unter Hofrechten gestanden hatten, vor Erwerbung der Freiheit das Recht von demjenigen des ebenen Landes nicht wesentlich verschieden gewesen war. Die hierüber noch erhaltenen Zeugnisse zeigen dies deutlich.³⁾ Nur das ist allerdings möglich, daß wo volle persönliche Freiheit sich erhalten hatte, die fragliche Uebung schon aus viel älterer Zeit herstammt, und von hier aus dann im 14. und 15. Jahrhundert sich allgemeiner verbreitet hat. In dieser Hinsicht könnte für Schwyz einigen Anhalt geben, daß daselbst schon nach den bekannten Landessatzungen von 1291 für den Fall der Unfähigkeit, Einung oder Buße zu bezahlen, die Rechtung verhängt wird, was auf ein von dem hofrechtlichen verschiedenen Schuldrecht deutet, und dann namentlich, daß in dem Landbuch (Rothing, S. 65.) gesagt wird, der Satz, es gelte als Friedbruch, Pfändung mit der Hand zu weren, sei "altes Landrecht." Auch das gerade bei solchen Pfändungen nach Blumer, Rechtsgesch. I. 294 hier wie auch in Uri in Anwendung kommende Gassengericht, wonach der Gläubiger, dem der Schuldner durch Berufung auf rechtlichen Entscheid Pfändung verweigert hatte, befugt war, von dem Landweibel zu ver-

¹⁾ I. Bajuv t. XII. c. I. c. III. I. I. Burgund, tit. XIX. Capit. de part. Sax. a. 785, c. 25. Frider. constit. pacis a. 1235. c. 10. Kaiserrecht II, 20.

²⁾ Siehe Wilda, das Pfändungsrecht, Zeitschr. für deutsches Recht I, 194.

³⁾ Engelberger Hofrodel (Gr. I, 1). Hofrodel von Einsiedeln (Gr. I, 150). Hofrodel von Bliggenstorf (vgl. Zeitschr. I. Nr. (2) 77). Hofartikelbuch von Wollrau, A. 10. 11. (Rothing, Rechtsq. S. 300). S. auch Blumer, Rechtsgesch. I. 173. 461 und die daselbst citirten Urkunden.

langen, daß er zu einem Gericht von 7 Urtheilern je die ersten über die Gasse herkommenden Landleute berufe, scheint auf ur-alte Rechtsübung hin zu deuten und hat auffallender Weise wiederum nur in nordischen Rechtsquellen Analogien. Ganz ohne Grundlage bleibt daher die Vermuthung nicht, daß wenigstens in dem alten Lande Schwyz das Selbstpfändungsrecht von jeher bestanden habe.¹⁾

Folgendes sind nun seit Anfang des 15. Jahrh. die Hauptgrundsätze des Schuldrechts dieser Länder. Zu unterscheiden ist der Einzug gewöhnlicher Geldschuld von dem Bezuze von Zinsen und Kapitalien, die auf Grund und Boden versichert sind. Der Gläubiger, der Geldschuld zu fordern hatte, konnte selbst zu dem Schuldner gehen,²⁾ und wenn Bezahlung nicht erfolgte, bezeichnen, was er als Pfand nehmen wollte. Der Schuldner konnte die Pfändung wehren, aber nur „auf ein Recht hin“, indem er die Schuld bestritt und vor Gericht zu stehen sich erbot. Geschah dies, so mußte der Gläubiger bei Strafe inne halten, und wer in dem sofort von dem Schuldner an das Gericht zu bringenden Streit unterlag, den traf Buße.³⁾

¹⁾ Die von Blumer, Rechtsgesch. I, 173 dafür, daß früher Erlaubniß des Richters erforderlich gewesen sei, geltend gemachte Stelle des Bundesbriefes von 1291: „nullus capere debet pignus alterius nisi sit manifeste debitor vel fidejussor et hoc tantum fieri debet de licencia sui judicis specialis“ ist wohl darum nicht entscheidend, weil es sich hier um das gegenseitige Recht der Angehörigen der drei Länder unter sich handelt, und wohl denkbar ist, daß besondere Gründe obwalteten, hiefür eine besondere Form zu verlangen. Auch später ist gewöhnlich nur dem Landmann gegen den Landmann die Selbstpfändung gestattet.

²⁾ Nach dem Landbuch von Appenzell Amt. A. 53. ist verboten, Geld zu fordern „vor und in der Predigt Zeit am Sonntag, an den drei heiligen Tagen als Weihnacht, Ostern und Pfingsten den ganzen Tag, und an einer Landsgemeind so lang dieselbige währet. Wenn es doch geschieht, soll der so das gefordert, ein ganzes Jahr vergebens und ohne Zins warten.“

³⁾ Landbuch von Schwyz, S. 65: „Und ob sach wurd, das der, so Pfand gewerret hatt, die sach verliert, so soll er um 5 pfund zu buß verfallen sin. — Were aber, das der, so da pfenden wollt, die sach verlürn und bewyst wurde, das er yenen unbillig wellte haben

Gepfändet durfte werden vorzugsweise Vieh und damit zusammen Heu, eher, was außer dem Hause sich befand, als Hausrath in dem Hause, fahrendes Gut vor liegendem.¹⁾ Zuweilen findet sich bestimmt, daß bei gewissen privilegierten Forderungen der Gläubiger ganz nach Belieben die Pfände wählen durfte, während dann bei andern Forderungen (dem Schuldner die Wahl zu stand²⁾). Einige Zeit blieben die als Pfand bezeichneten Gegenstände stehen,³⁾ dann konnte sie der Gläubiger zu Eigenthum an

pfenndt, alsdann soll es an einem ammann und Rat stan, wy sy inn darum strafen.“ Altes Landbuch der March, A. 80: „welcher einem wert pfand zuo nemen uss Recht umb zins und schuld, wan sich dan ersint, das er unrecht hat, — ist ein freffen verfalt, ist 15 schilling.“ Landb von Nidwalden, A. 39. Landbuch von Appenzell A.Nh., A. 52: „wann einer — nicht Pfand geben, sondern vor Recht sich aus den Pfänden schwinzen wollte, so haben alsdann beede Landammann und beede Statthalter Macht und Gewalt, die Tagsatzung zu ertheilen. Wann auch einer, nachdem er pfend worden, 14 Tag vorbey läßt, und dem andern nicht für mein Herrn verkündet hat, so sol in dannethin nichts mehr schirmen, sondern der andere mag mit seinen Rechten fortfahren.“ Landbuch von Uri, A. 86: — „welcher in unsrem Land Pfand auf recht gibt, das der selbig das recht treiben soll innerhalb 3 wochen und 3 tagen oder auf den ersten rathstag.“ Landbuch von Klosters, S. 42: „es ist geordnet, daß welcher ein contenti Schuld auf Recht abschlacht, das ist ein freffenliches Stück, das sol man dem Landvogt um ein Gressel angeben.“

¹⁾ Landbuch von Schwyz, S. 154. Einsiedler Waldstattbuch, A. 35: „umb geldschuld mag einer (pfand) zeigen wo er will, wo und er pfand findet, und soll inn dann in synem hus unersuocht lan, es were dann das einer umb sin schuld usserhalb nit sovil funde.“ Landbuch von Nidwalden, A. 38. Obwalden, Gesetze, S. 210. Landbuch von Klosters, S. 45.

²⁾ Dies kommt besonders in Glarus mit großer Ausführlichkeit der Bestimmungen vor, Landbuch, A. 111, 182, 209, 235. In dem Landbuch von Davos ist dies der Grund der Unterscheidung des Einzugs von Geld ohne Pfand und Geld nach Landrecht, S. 68—75. Landbuch von Appenzell A.Nh., A. 169 am Ende. Einsiedeln, Waldstattbuch, A. 178.

³⁾ Vier Wochen nach dem alten Landbuch der March, A. 82, und den Landbüchern von Appenzell A.Nh., A. 52, V.Nh., A. 169. In dem alten Lande Schwyz konnte der Bezug wahrscheinlich

sich ziehen. Von einer Vergantung, die vielleicht ursprünglich vorgekommen war, finden sich nur noch einige Spuren und Benennungen; in der That kam sie, wo das System der Landrechte in Geltung war, nicht mehr vor.¹⁾ Aber der Willkür des Gläubigers war der Schuldner deshalb nicht anheim gegeben, und es ist für sein Interesse wohl besser gesorgt, als es bei der Vergantung der Fall gewesen. Ueberall waren geschworene Schäfer bestellt, deren Zuziehung bei der Einhändigung der Pfänder der Schuldner verlangen konnte oder die auch stets dazu gerufen werden mußten. Sie hatten die Pfänder zu schätzen, und der Gläubiger war gehalten, falls der Werth der übergebenen Pfänder seine Forderung überstieg, den Ueberschüß sofort baar zu bezahlen. Die Schätzung sollte aber so geschehen, daß der Gläubiger nicht zu Verlust komme, und findet sich deshalb ganz regelmäßig bestimmt, daß, sei es in allen Fällen, oder doch bei den privilegierten Forderungen oder bei gepfändetem liegendem Gut, die Forderung um ein Drittheil höher in Ansatz gebracht werden soll als sie in der That war.²⁾ — Im Laufe der

schon am folgenden Tage geschehen, wogegen dann nach dem Bezug noch eine Lösungsfrist vorkommt. Rothig, Rechtsquellen der Bezirke, S. 135.

¹⁾ Altes Landbuch der March, A. 56, 22, 51. Einsiedeln, Waldstattb., A. 63, 64. Das Stadt- und Amtbuch von Zug, dessen Einzugsrecht überhaupt den Uebergang bildet von dem System des ebnen Landes zu dem der Landrechte, bestimmt zunächst Vergantung, der Schuldner kann aber Schätzung verlangen, A. 33. In dem Landbuch von Nidwalden kommt in etwas rätselhafter Weise Vergantung als strengeres Recht neben der Schätzung vor, wird aber später aufgehoben; A. 102, 244, 245, 251, 202, 239.

²⁾ Altes Landbuch der March, A. 82: „bedunkte aber einen, das im zu vil zeigt wer und genomen, so mag der, der die Schuld sol, zu den geschworenen Schehern gan und im heißen schehen. Die sond den by ihm geschworenen Eid schehen, das des baren gelz wol werth sye, das der e schadens halb sy, der die schuld sol, wann diser. Hete aber einer mer gnon, wan der schuld ist, so sol er im das bargeld hinuß geben, die wil einer das nit thut, so sol er die pfand lan stan. — So aber einer eim gelt glichen hätte und einer auch eim verheist, bar gelt zu geben, und anders nüt, wan dan einer pfand muß nemen, so soll man den drittheil daruf schehen.“ Nach

Zeit traten vornehmlich folgende Aenderungen in diesem Verfahren ein: Das Recht der Selbstpfändung wurde häufig in so fern beschränkt, daß die Mitwirkung eines Beamten, des Weibels, bei der Pfändung bestimmt vorgeschrieben wurde, während früher dem einheimischen Creditor frei gestanden hatte, diese Buziehung zu verlangen und nur der fremde Creditor dazu genöthigt gewesen war.¹⁾ Sodann wurde der Akt der Schätzung der Pfänder meist so sehr zur Hauptfache, daß die sogenannte Pfändung oft nichts anderes mehr war als eine Ankündigung der Schätzung und Warnung vor derselben, die specielle Bezeichnung von Pfän-

dem Landbuch von Uri, A. 242, wird der Drittteil stets zugeschäzt, ebenso nach dem Landbuch von Livenen, A. 81: „die Schäzer sollen schäzen auf ihren Eid nach ihr bessern Wissenschaft also und der gestalt, daß ein gläubiger die völlige Bezahlung seiner Forderung unnd ein dritten Pfennig mehreres bei der schätzung in einem billigen Preis gehaben möge“. Fremde Creditoren erhalten nach A. 82 den Drittteil nicht. Im Wallis geschieht die Buzchäzung des Dritttheils noch jetzt (Proceßordnung, A. 376 ff.) ohne Zweifel daher im früheren Rechte auch. So auch das Landbuch von Klosters, S. 41. Auf privilegierte Forderungen oder auf liegendes Gut beschränken die Buzchäzung des Dritttheils das Hofartikelbuch von Wallerau, A. 10, 11, 13, das Hofbüchlein von Pfäffikon, A. 7, das Waldstattbuch von Einsiedeln, A. 32, das Landbuch von Glarus, A. 111, von Appenzell Amt. A. 60, Zth., A. 169.

¹⁾ In Uri enthält ausnahmsweise schon das alte Landbuch, A. 88, das Gebot der Pfändung durch den Weibel: „wer der wäre in unserm Land gesessen, der selber pfändte ohne Weibel, der soll dem Land um 30 Pfund Buße gefallen sein; wäre aber sach, das einer einem Pfandt erlaupt hette, selber zu nemen oder ihm Pfand selber gebe, der soll von der Buße ledig sein.“ Eben so das Thalbuch von Ursern und das Landbuch von Livenen. Auch das Stadt- und Amtsbuch von Zug, A. 31 sagt: „wer den andern pfenden wil, sol das mit einem Weibell unter Augen tuon.“ Das Landbuch von Nidwalden sagt in A. 261 (von 1567): „ein jeder möge selbst pfänden und fergen. Ob aber einer lieber wil ein weibel nenn das mag er tuon.“ In Obwalden (Gesetze S. 211) ist die Buziehung des Weibels seit 1775 vorgeschrieben. Nur für den fremden Creditor verlangen diese Buziehung das Landbuch der March von 1759, A. 29 und das Pfäffiker Hofbüchlein, A. 6, nur im Nothfall die Landbücher von Appenzell A.- und Zth.

vern aber erst bei der Schätzung erfolgte.¹⁾ Wollte der Creditor schon vor der Schätzung ein gesichertes Recht an speciellen Pfändern gewinnen, so musste er unter Mitwirkung des Landweibels oder Landschreibers die Pfande schriftlich verzeichnen lassen.²⁾ Endlich wurde die Hinzurechnung des Dritttheils zu der Forderung oft ganz aufgehoben oder doch beschränkt und dagegen die Möglichkeit gegeben, auf dem Wege der Beschwerde eine zweite Schätzung durch andere Schäfer zu erlangen.³⁾ In dieser Weise ist dann das Verfahren meist bis zur Gegenwart im Wesentlichen unverändert geblieben.

War gerichtliche Klage für die Forderung erhoben, so hatte, was wiederum eine Eigenthümlichkeit dieser Landrechte ist, in der Regel schon das erste Ausbleiben des Beklagten ein verurtheilendes Contumazurtheil zur Folge, dessen Aufhebung aber durch den Nachweis rechtmässiger Behinderungsgründe erwirkt werden konnte.⁴⁾

Als Executionsmittel gegen den verurtheilten Schuldner werden hie und da bei Buße erlassene Gebote und im Falle

¹⁾ Landbuch der March von 1756, A. 51. Landbuch von Klosters, S. 39. Der Schätzung geht hier nur eine Anzeige des Creditors an den Schuldner, daß er an dem Schätztag zu Hause sein solle, vorher. Trifft der Gläubiger den Schuldner nicht an und auch keinen seiner Hausgenossen, „so soll er sein eigen gewöhnliches Hauszeichen mit Kreiden oder was einer hat, an seines Schuldners Hausthür machen.“ Ebenso Landbuch von Davos, S. 71.

²⁾ Landbuch der March von 1756, A. 57, 91. Landbuch von Nidwalden, A. 63.

³⁾ Landbuch von Schwyz, S. 116. Die Pfandschäfer sollen schezen als für bahr geldt und daß sie bedunkhte by ihren Eyden, daß einer sein Hab und Guoth wohl bar darob lösen möge, undt soll darmit der Drittel hin undt ab sin.“ 1712. Landbuch von Nidwalden, A. 92: „was nach lands recht schuld ist (Gegensatz gegen versprochen bar gelt) da soll nieman von eim andern kein Dritteil für dis hin nit mer nemen.“ In Davos (Landbuch, S. 76) wird 1657 der Dritttheil abgeschafft. Ernennnung von Neberschäfern wird erwähnt schon im Landbuch der March von 1756, A. 54 und Landbuch von Küsnach, A. 12.

⁴⁾ Siehe Blumer, Rechtsgesch. I. 547. Altes Landbuch der March, A. 31.

des beharrlichen Ungehorsams Landesverweisung erwähnt; später aber kommt die Pfändung auch in diesem Falle regelmässig zur Anwendung. Das Gleiche gilt, wo etwa solche Gebote ohne vorhergegangenes Urtheil bei Forderungen gewisser Art in Uebung gewesen waren.¹⁾ Wer nicht bezahlen konnte und keine Pfänder hatte, musste auf Begehren des Gläubigers aus dem Lande weichen. In späterer Zeit konnte in diesem Falle auch der Auffall angerufen werden.²⁾

Sehr eigenthümlich und wiederum in all diesen Landrechten gleichförmig ist die Betreibung für Güsten und grundversicherte Forderungen. Sie dient vortrefflich zur Erläuterung und Veranschaulichung der rechtlichen Natur der Güsten. Zunächst werden die Zinsen in gleicher Weise eingezogen, wie laufende Forderungen. Es wird dafür, falls die Entrichtung nicht erfolgt, gepfändet. Allein, in so fern der Zins nicht als verjährt ganz zur gewöhnlichen laufenden Forderung geworden ist und nun die Natur dieser letztern theilt — was gewöhnlich erst bei dem dritten ausstehenden Zins der Fall ist —, so zeigt sich sein besonderes Recht und die Beziehung auf das Unterpfand darin,

¹⁾ Schwyz, Landbuch S. 62. Einsiedler Waldstattbuch, A. 29. Nach dem Landbuch von Glarus, A. 115, 182, ist daselbst 1562 an die Stelle des Gebotes beim Eide und der Meineidsstrafe die Schäzung in schärfster Form für versprochenes baares Geld getreten.

²⁾ Uri, altes Landbuch, A. 83: — „so der ansprecher begehrt, das man mit ihme Landsbrauch brauchen wolle, so soll man ihme dem schuldner angenh heissen aus dem Land gehen und nicht wider darin ze komen bis das er den ansprecher um die gichtige Schuld bezahlt hat — vorbehalten so man mit dem Land Panner auszüge, so mag er mit dem Panner auch wiederum ins Land kommen.“ Zug, Stadt- und Amtbuch, A. 36. Landbuch von Nidwalden, A. 128. Obwalden, Gesetz von 1713: Wer aus Eiederlichkeit nicht bezahlen kann, „soll an kein kirchen noch Landsgmeind gehen und ehr- und gewerlos sein, auch einen grünen Hut tragen, bis so lang er seine Schulden bezahlt hat.“ Gefängniß ist ausdrücklich ausgeschlossen in dem Landbuch von Livinen, A. 94: „es soll kein person zu Kiffenen von Geld oder geldschuld wegen in gefängniß gelegt werden aber wohl besser sachen wegen.“ Auffall tritt ein nach dem Landbuch von Küsnacht, A. 25, 7.

dass nur auf dem haftenden Grundstück selbst gepfändet werden darf.¹⁾ Sodann besteht für den Zins ein besonderes Vorrecht auf den Ertrag des pflichtigen Grundstücks, „den Blumen“, in der Regel in diesen Gegenden Gras oder Heu. Es haftet dieser Blumen in der Weise, dass der Gültinhaber denselben nicht nur vor andern, auch den in der Betreibung vorangegangenen Gläubigern für sich pfänden und beziehen kann, wenn er sich noch vorfindet, sondern dass er selbst ohne weiteres auf fremdes Vieh, das den Blumen geezt hat, greifen und dritte Käufer des Blumens für den Kaufpreis, auch wenn er schon bezahlt ist, noch einmal haftbar machen darf. Es soll der Ertrag des Grundstücks nicht weggegeben werden, wenn der Zins nicht bezahlt ist. Dieses besondere Vorrecht besteht aber in der Regel nur bis nach Martini des Fährs, in dem der Blumen gewonnen worden, zuweilen bis Lichtmeß des folgenden Fährs.²⁾ Da diese

¹⁾ Altes Landbuch der March, A. 81: „item zu mer worden vor einer gmeind zu meyen im 1543 Jahr, das kein Zins mer verjaren sol wie vor; wan einer ein Zins ließ anstan über Jar, war es dan ein geltschuld, sunder mag yez einer uff sin Unterpfand gan und pfand nemen, wie lang er beittet.“ Wollerau, Hofartikelbuch, A. 30. 38: „und wan einer Zins uff einem guott hat und im sin Zins nit wirt und wan Er Wärschafft fareth pfand uff sinen unterpfanden findet u. s. f.“ Pfäffiker Hofbüchlein, A. 5: „und soll uff synen underpfanden pfänden, zeigen und einziechen.“ Einsiedler Waldstattbuch, A. 35: „umb zins soll einer uff dem guot zeigen, da der Zins stath; um geltschuld aber mag einer zeigen wo er will.“ Schwyzer Landbuch, S. 115. Landbuch von Appenzell A.Nh., A. 81. Rothing, Hypothekarwesen in Schwyz, diese Zeitschr. Bd. VI. Abb. 182.

²⁾ Blumer, Rechtsgeschichte I. 460. Rothing l. c. Schwyzer Landbuch, S. 114. 115. Wollrauer Hofartikelbuch, A. 38: „und aber so er keine fahrende pfanndt uff sinen unterpfanden findet, so mag auch Einer denen pfanndten nachfahren, die denselben blumen gessen hanndt.“ Gersauerlandbuch, S. 86. Einsiedler Waldstattbuch, A. 67. Nidwalden, Landbuch, A. 51. Obwalden, Gesetze, S. 204. 205: „der Ansprecher um Zins und Hauptgut soll unter dem blumen oder was denselbigen geessen, die Wahl haben zu nemen, welches ihme unter diesen zweyen beliebig. Im Fall aber ein anderer, so mit Inhaber und schuldner ist, etwas von solchem

Bestimmung nicht vereinzelt steht, sondern in den meisten Landrechten sich findet, muß sie auf der herrschenden Ansicht über die Natur der Gültten mit specieller Anwendung auf das vorhandene Bedürfniß beruhen. Aus den Früchten des Grundstückes soll der Gültzins entrichtet werden und besteht daher für den letztern an den Früchten ein dingliches Recht, das auch nach der Lostrennung derselben geltend gemacht werden kann. — Ist auf diese Weise Zahlung für den Zins nicht erhältlich, oder ist, was freilich erst in späterer Zeit und bei den Gültten nur sehr ausnahmsweise vorkommt, das Capital selbst einzutreiben, so kann die Verhaftung des Grundstückes selbst wirksam werden. Der Angriff derselben geschieht in verschiedener Weise. Ursprünglich war wohl die Regel, daß das Unterpfand vor Gericht beklagt werden mußte und dann die Vergantung erfolgte in derselben Weise, wie sie in der ebenen Schweiz vorkommt. Erhalten hat sich diese Form noch in einigen Landrechten.¹⁾ Gewöhnlich ist aber die Vergantung schon frühe außer Uebung gekommen und tritt entweder eine Art von Specialconcurs mit Zugverfahren ein, wobei je der jüngste Gültgläubiger unter

blumen erkaufte und mit seinem Vieh nutzte, ein solcher also mit zu mehreren angehalten werden sollte mögen, als soviel er mit seinem Viehe genühet.“ Uri, Landbuch, A. 142. Appenzell A.Nh. Landbuch, A. 62: „Wann einer Zins ab seinen Gütern gelten soll, und ander laufend Gültten vorhanden, so mögen die, welchen der Blumen zugehört, den Blumen, es seye was es wolle, nach Landrecht anfallen bis zu der Lichtmeß, wenn aber der Blumen nit mehr vorhanden, möge es einer einziehen von dem, der ihn gehabt hat. er muß ihn auch nicht pfenden, so der Zinsmann vor Lichtmeß pfendt ist, so aber die Lichtmeß vorüber, mögen alsdann andere Schulden auch aus dem Blumen bezahlt werden.“ Landbuch von Appenzell F.Nh., A. 167.

¹⁾ Wollerauer Hofartikelbuch, A. 39. Pfäffiker Hofbüchlein, A. 7. Obwalden, Gesetze, S. 207. Zug, Stadt- und Amtbuch, A. 40. Siehe auch Rothing, diese Zeitschr. Bd. VI. Abh. 155. 158. Auch wo der Gültbrief einfach Heimfall des Gutes bestimmt, bedurfte es doch wohl, um sicher zu gehen, einer gerichtlichen Beurkundung des Heimfalls und daher der Gant, trotz der allgemeinen Fassung des Briefes, die auch anderwärts so sich findet. S. auch Blumer, Rechtsgesch. I. 459.

Uebernahme der besser berechtigten Forderungen in Capital und Zinsen, soweit diese noch als versichert gelten, das Unterpfand an sich ziehen kann,¹⁾ oder es wird die gewöhnliche Pfandschätzung auch auf solche Grundstücke in Anwendung gebracht und nur etwa durch Verlängerung der Fristen der grösseren Bedeutung der Sache und dem Rechte anderer Gläubiger Rechnung getragen.²⁾ Dabei trat für den Schuldner, in so fern wenigstens nicht vollständige Zahlung oder Deckung der fälligen Zinsen oder Capitalien erhältlich war, ohne Zweifel überdies die gewöhnliche persönliche Folge der Insolvenz, die Landesverweisung ein, und es erklärt sich deshalb um so eher, daß in späterer Zeit meist ohne weiters in diesen Fällen der Auffall eröffnet wurde, wobei dann übrigens die Liquidation ebenfalls durch Zug der Grundstücke erfolgte.³⁾ — Aus der Natur der Gültten folgt, daß auch der Schuldner selbst durch Hingabe des pflichtigen Grundstücks an den Creditor von der Schuld sich befreien kann; es müssen dann aber die fälligen als persönliche Schuld erscheinenden Zinsen bezahlt sein und finden sich außerdem daneben noch andere beschränkende Bestimmungen.⁴⁾ In früherer Zeit ist hier wie anderwärts die Giselschaft oder das Einlager häufig in Uebung gewesen,⁵⁾ und kommt auch vor, daß nach dem Wortlaut des Briefes etwa besondere Einzugsrechte vereinbart waren, was aber später nicht mehr gestattet wurde.⁶⁾

¹⁾ Landbuch der March von 1756, A. 55. 56. 57. Landbuch von Küssnacht, A. 20. S. 265. Nidwalden, neueres Landbuch.

²⁾ Glarus, Landbuch, A. 303. 306. 309. Jahr und Tag soll hier das Unterpfand nach der Schätzung zum Verkauf stehen. Landbuch von Klosters, S. 46. 47.

³⁾ Einsiedler Waldstattord. von 1702, S. 194 und 195. Küssnacht, Landbuch, A. 24. S. 270. Uri, neueres Landbuch, A. 161. 138. Siehe Kothing, diese Zeitschr. VI. Abh. 193.

⁴⁾ Schweizer Landbuch, S. 165. Uri, Landbuch, A. 161.

⁵⁾ Nidwalden, Landbuch, A. 93. Kothing, diese Zeitschrift VI. Abh. 182.

⁶⁾ Nidwalden, Landbuch, A. 194.

5. Die jetzt geltenden Schuldbetreibungs-Gesetze.

Auf den Grundlagen, welche bis jetzt entwickelt worden sind, ruhen die Betreibungsrechte der einzelnen Kantone, wie sie zur Zeit in Geltung stehen. Alle Kantone mit sehr wenigen Ausnahmen, haben zwar in den letzten Jahrzehnten neue Schuldbetreibungsgesetze erhalten¹⁾ und die Bestimmungen derselben

¹⁾ Die jetzt geltenden Schuldbetreibungsgesetze mit ihren Voraussetzungen sind folgende: Zürich, Gesetz vom 1. April 1851, besonders herausgegeben mit sehr einlässlichem und lehrreichem Commentar von H. Oberrichter Gwalter, Zürich, 1853 (frühere Gesetze vom 17. Dec. 1803, 29. Juni 1832 und 7. April 1842); Bern, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, zweites Hauptstück, Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, vom 22. April 1850; Luzern, Gesetz über die Schuldbetreibung, vom 31. März 1849 (früheres Gesetz vom 8. März 1832); Uri, außer dem Landbuch Beschlüsse bezüglich der Schuldboten und Pfandschätzungen, vom 4. Mai 1851 und für Regulirung des Pfändens und Pfandschächens, vom 23. März 1852; Schwyz, Gesetz betreffend den Schuldentrieb vom 28. November 1828, Nachtrag zu demselben vom 10. April 1848 (frühere Verordnungen vom 31. Oct. 1804 und 26. Oct. 1809); Unterwalden, die Landbücher von Ob- und Nidwalden; Glarus, außer dem Landbuch mehrfache Abänderungsbeschlüsse aus dem Jahr 1853, namentlich Regulativ über das bei Schätzungen zu beobachtende Verfahren; Zug, Gesetz über den Rechtstrieb, vom 25. Oct. 1815, nebst einzelnen späteren Beschlüssen; Freiburg, Gesetz über die gerichtlichen Schuldbetreibungen, vom 24. Oct. 1849 (frühere Gesetze vom 23. Mai 1807 und 20. Juni 1833); Solothurn, Civilgesetzbuch, Theil II. Hauptstück II. Tit. VI., vom 2. März 1847 (früheres Gesetz vom 8. Jan. 1839); Baselstadt, Civilprozeßordnung, §§. 201—299, vom 17. Oct. 1848; Baselland, Gerichts- und Prozeßordnung, Thl. III. Tit. V., vom 26. Nov. 1844; Schaffhausen, Gesetz über den Schuldentrieb, vom 22. Febr. 1850; Appenzell Außer-Rhoden, Gesetz über den Schuldentrieb, vom 30. Aug. 1835; Inner-Rhoden, Pfand- und Schätzungsrecht, von 1830; St. Gallen, Gesetz über den Schuldentrieb, vom 10. Juni 1854 (früheres Gesetz vom 14. Febr. 1841); Graubünden, Gesetze über den Schuldentrieb (Gantordnung), vom 25. März 1848 und 8. Jan. 1853; Aargau, Gesetz über die Schuldbetreibungen, vom 14. Mai 1853; Abänderungsgesetz, vom 26. Mai 1855; Thurgau, Gesetz über die Schuldbetreibungen, vom 14. Mai 1853 (ältere Ge-

sind dem jetzigen Bedürfniß gemäß meist nun viel einläßlicher und genauer geworden; auch hat man sich um der practischen Wichtigkeit der Sache willen auf diesem Gebiete vorzugsweise um möglichste Zweckmäßigkeit der Einrichtungen bemüht und ist daher auch zu mancherlei neuen Versuchen gekommen; allein dessen ungeachtet sind selbst da, wo die Neuerungen bedeutender sind, gerade die wesentlichsten Grundzüge des alten Rechtes doch erhalten geblieben und haben dadurch am besten bewahrt, wie sehr sie dem wahren Bedürfniß entsprechen. Bei diesen neuen Gesetzen ist nach gewöhnlicher Schweizerart jeder Kanton unbekümmert um die andern in der Regel seinen eigenen Weg gegangen, und nur ausnahmsweise kommen entschiedene Nachahmungen vor, wie z. B. Schaffhausen dem Zürcherischen, Freiburg dem Waadländischen Gesetze größtentheils gefolgt sind. Auch von fremden Rechten hat nur das französische Recht Einfluß geübt, ganz vorherrschend in Genf, mit größeren Modificationen in Tessin und einigermaßen, aber nicht sehr wesentlich, in Folge der Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes für den ganzen Kanton, auch in Bern. Faßt man hiezu noch ins Auge, daß die demokratischen Bergkantone ihrem alten einfachen Rechte beinahe vollständig bis zur Stunde treu geblieben sind, und daß in der Stadt Basel der stadtgerichtliche Betreibungsprozeß des vorigen Jahrhunderts jetzt noch in nicht sehr bedeutend modifizirter, lebendiger und als bewährt erprobter Ausübung steht, so wird man begreifen, daß es nicht leicht fällt, den Inhalt aller dieser so verschiedenartigen Gesetze in einheitlicher kurzer Zusammenfassung auch nur einigermaßen anschaulich darzulegen. Indessen

sché von 1833 und 1850); Tessin, codice di procedura civile, n. 443—619, del 1. genn. 1843; Waadt, loi sur la poursuite pour dettes, du 12 mars 1846 (früheres Gesetz in dem code de procédure civile); Wallis, code de procédure civile, du 30. mai 1855 (frühere Gesetze in dem code de procédure von 1825 und 1845); Neuenburg, lois sur les poursuites pour dettes, du 2. mai 1833 et du 8 janv. 1844, loi concernant la liquidation des créances hypothécaires du 22. nov. 1850; Genf, loi sur la procédure civile, du 29 sept. 1819, tit. XXVI, loi modifiant quelques dispositions etc. du 24. mars 1852.

soll der Versuch hiezu doch gemacht werden und es wird sich dabei zeigen, daß wie im Staatswesen der Schweiz überhaupt, so auch in diesem so speciellen Gebiet alle diese Mannigfaltigkeit auf einem gemeinsamen Grunde ruht, der nicht bloß äußerlich, sondern innerlich und dem Wesen nach dieselbe zu einem Ganzen zusammen schließt. Dabei versteht es sich übrigens, daß nur die Hauptzüge hier hervorgehoben werden können und dem einflüßlichen Studium der Kantonalrechte selbst sehr Vieles noch überlassen bleiben muß.

Vorbedingung für die Anwendbarkeit der Schuldbetreibung oder des „Rechtstriebes“ ist überall eine Forderung auf Geld. Die Execution für Ansprachen anderer Art, die wir hier auf der Seite lassen, muß sich nach der Natur des jeweiligen Begehrens richten und geschieht durch directe Vollziehung oder, wenn diese nicht möglich ist, durch Verhängung von Strafe als indirektes Zwangsmittel. Der Rechtstrieb hat dagegen stets in gleicher Weise nur Verschaffung von Zahlung im Auge, und kann daher für alle Geldforderungen gleicher Art sein, während er dann freilich um der ganz überwiegenden Wichtigkeit der Sache willen viel größerer Ausbildung bedarf als die Execution für andere Ansprüche. In der Regel besteht mit Bezug auf das ganze Verfahren eine scharfe Grenze zwischen dem Rechtstrieb und der Execution anderer Art. Es hat jedoch der Gläubiger die Möglichkeit, auch für eine ursprünglich nicht auf Geldzahlung, sondern auf ein Thun anderer Art oder ein Unterlassen des Schuldners gerichtete Forderung den Rechtstrieb dadurch anwendbar zu machen, daß eine Schätzung der Leistung in Geld vorgenommen und der Schuldner alternativ entweder auf das ursprüngliche Object seiner Verpflichtung oder auf Zahlung der Schätzungssumme betrieben wird. Läßt es der Schuldner zu wirklicher Vollziehung kommen, so wird dann nur diese Geldforderung beachtet. Ausdrücklich erwähnen dieses Recht des Creditors die Gesetze von Zürich, Schaffhausen, Solothurn und Thurgau. Da der Geldansatz nur von dem Creditor einseitig ausgeht, muß hier aber dem Schuldner die Befugniß offen stehen, durch Rechtsvorschlag denselben zu bestreiten, und es ist daher allerdings leicht möglich, daß, wo der Ansatz zweifelhafter Art

ist, der Creditor auf diesem Wege ohne Proceß nicht zu seinem Ziele kommt. Ausnahmsweise und im Widerspruch mit dem sonst bei der Betreibung geltenden Princip verlangt Bern, daß, wo die Forderung ursprünglich nicht auf Geld gerichtet ist, gerichtliche Festsetzung des Geldbetrags stets der Betreibung vorangehen müsse; es hängt dies wohl damit zusammen, daß für Schätzungen solcher Art hier eine besondere summarische Proceßart angerufen werden kann.

Für die Betreibung besteht nun fast überall eine besondere von dem gerichtlichen Proceß ausgeschiedene Organisation, die sich nach allgemein bestimmter gesetzlicher Regel in Bewegung setzt und nicht, wie dies anderwärts vor kommt, abhängig ist von gerichtlichen je nach den Verhältnissen des einzelnen Falls und den Anträgen der Partheien sich modifizirenden Decreten. Selbst für die Anhebung der Betreibung sind in Festhaltung der früher angegebenen Entwicklung die Erfordernisse meist so gestellt, daß gerichtliche Bewilligung für dieselbe entbehrt werden kann und nur, falls eine Bestreitung der Forderung sich ergibt, der Gläubiger genöthigt wird, den Richter anzurufen. Wo also der Gläubiger hoffen kann, daß eine Bestreitung seiner fälligen aber nicht bezahlten Forderung nicht erfolgen werde, oder doch ohne förmlichen Proceß zu beseitigen sei, da erhebt er nicht gerichtliche Klage, sondern verlangt von dem Betreibungsbeamten sofortige Anhebung der Betreibung und es bleibt nun Sache des zur Zahlung aufgeforderten Schuldners, wenn er zu derselben nicht verpflichtet zu sein glaubt, durch Erklärung der Bestreitung den angehobenen Rechtstrieb zu hemmen. Von bloß theoretischem Standpunkte aus könnte man leicht glauben, damit sei ja nicht viel gewonnen und komme es nur auf einem Umwege doch wieder zur gerichtlichen Klage. Allein practisch stellt sich die Sache ganz anders. Die Fälle, in denen die Zahlung ausbleibt, weil der Schuldner nicht zahlen kann oder will, sind unendlich viel häufiger als diejenigen, in denen die Forderung streitig ist, und es tritt daher doch bei diesem Verfahren ein sehr bedeutendes Ersparniß an Zeit, Kosten und Mühe ein. Auch ist die Versuchung zu ungehöriger Bestreitung doch viel geringer, wo nicht für die Anerkennung, son-

bern für das Bestreiten ein positives Handeln des Schuldners erforderlich wird, während ganz grundlose und muthwillige Betreibung, schon weil der Schutz dagegen so leicht erlangt werden kann und Verpflichtung zu Schadensersatz eintritt, nicht sehr zu fürchten ist. Nur Baselstadt ist noch bei der Nothwendigkeit gerichtlicher Klage für alle Fälle stehen geblieben, und zwar in der Weise, daß wenn der vorgeladene Schuldner die Schuld nicht bestreiten will, er nicht zu erscheinen braucht und nach drei Mal wiederholter Ladung das Contumazurtheil erfolgt. Es kann dies hier ausnahmsweise mit dem practischen Bedürfniß wohl vereinbar sein, weil das gerichtliche Verfahren äußerst einfach, schnell und auch ziemlich wohlfeil geblieben ist.

Als Beamte, welche den Rechtstrieb anheben und durchführen, sind meist entweder die Gemeindammänner als die Vollziehungsbeamten der Gemeinden bezeichnet oder die Gerichtsweibel unter Aufsicht und zum Theil auch Mitwirkung der Amts- oder Bezirksgerichtspräsidenten oder Friedensrichter, das erstere in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Aargau, das letztere in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Ganz singulär, aber durch die Erfahrung als vorzüglich erprobt ist die Einrichtung in Zürich. Es bestehen hier als Nachfolger des alten Rathschreibers 11 Schuldenschreiber, einer für jeden der 11 Bezirke¹⁾), deren Amtstätigkeit lediglich in der Besorgung des Rechtstriebes besteht, und zwar in der Weise, daß die Anfertigung der Zahlungsgebote und Warnungen und der Vollziehungsaufträge an die Gemeindammänner, sowie ge-

¹⁾ Das Gesetz betreffend die Form und die Kosten des Rechtstriebes vom 17. Dec. 1803 wies die Besorgung der Betreibung im ganzen Kanton dem Rathschreiber und seinen 4 Unterbeamten, den Schuldenboten, zu. Doch blieb für laufende Forderungen gestattet, sofort den Gemeindammann anzugehen und für Forderungen bis auf Frk. 64 war dies gegenüber dem in derselben Zunft wohnenden Debitor nothwendig. Erst durch Beschluß vom 11. Jan. 1817 wurde die Benennung Schuldenschreiber eingeführt. Die jetzige Organisation ruht auf dem Gesetze vom 29. Juni 1832, das überhaupt durch Schärfe und Bestimmtheit tief eingreifend und bleibend gewirkt hat.

naue Führung der Controleen ihnen obliegt, Auslegung der Gebote, Pfändungen und Versteigerungen dagegen den Gemeindammännern überlassen bleiben. Nur bei Forderungen, die fr. 40 nicht übersteigen, kann der Gläubiger sofort den Gemeindemann angehen. Diese Einrichtung bringt ohne sehr namhafte Erhöhung der Kosten den wesentlichen und für genaue Vollziehung der Betreibung fast unentbehrlichen Vortheil, daß eine fortwährende specielle Aufsicht über diese Vollziehung besteht, gehabt von Personen, die dem Schuldner nicht so nahe stehen wie die Gemeindammänner, welche sehr oft in Versuchung gerathen, aus bessern oder schlechtern Motiven dem Gesetze zuwider Nachsicht zu üben. Hierdurch wird es dann auch eher möglich, die Folge der Betreibungsacte dem Beamten zu überlassen, ohne daß der Gläubiger für jeden einzelnen Schritt wieder neue Begehren stellen muß,¹⁾ und es kann daher auch der Gläubiger hier viel leichter ohne Beihilfe von Geschäftsagenten, Mandataren u. s. f. selbst besorgen, was ihm zu thun obliegt. — In den Bergcantonen sind die Schäzter, die in der Regel je für eine Gemeinde bestellt sind, auch jetzt noch bei Durchführung der Betreibung die Hauptpersonen. In Graubünden ist als besondere Betreibungsbehörde in jedem Gericht oder Hochgericht ein Gantrichter mit zwei Schätzern bestellt.

Ueber die Verantwortlichkeit der bei der Betreibung thätigen Beamten gelten wenigstens in einzelnen Kantonen sehr strenge Grundsätze. Die Erfahrung hat namentlich mit Bezug auf die Gemeindammänner dies als sehr nothwendig erwiesen,

¹⁾ Hiermit hängt zusammen, daß nur in Zürich einstweilige, mit Zustimmung des Creditors erfolgende Einstellungen der Betreibung gesetzlich näher regulirt sind. Da die meisten Akte des Rechtstriebes ohne weiteres Zuthun des Creditors von selbst auf einander folgen, ist für solche Regulirung hier ein besonderes Bedürfniß vorhanden. In andern Kantonen, wo ein specielles Begehren des Creditors für Fortsetzung der Betreibung häufiger erforderlich wird, hat der selbe es ohnehin in seiner Macht, Suspensionen eintreten zu lassen. Dagegen sind dann hier, um allzu lange Verschleppungen zu vermeiden, Verjährungsfristen besonders nothwendig und auch in der Regel festgesetzt.

wenn dem Geseze Genüge geschehen soll. Zunächst steht die Schuldbetreibung fast überall unter der Oberaufsicht der Gerichte und können Beschwerden gegen die damit betrauten Beamten bei den Gerichten angebracht werden. Nur ganz ausnahmsweise, wie im Kanton Aargau, ist auch die Oberaufsicht den Vollziehungsbehörden zugewiesen. Darauf beschränken sich aber die dem Gläubiger zu Gebote stehenden Mittel nicht. Meist zwar ist nur der Grundsatz ausgesprochen, daß die Beamten für aus Absicht oder Fahrlässigkeit entstandenen Schaden haftbar seien, und wo das Gesez hierauf sich beschränkt, ist damit um der Schwierigkeit des Beweises willen nicht gar viel geholfen. Einige Kantone gehen aber weiter. In Zürich hatte das Gesez von 1832 den freilich über das billige Maß hinausgehenden Grundsatz aufgestellt, daß jeder aus Absicht oder Nachlässigkeit hervorgegangene Fehler oder Verzug den Schulden- schreiber oder Gemeindammann selbst zur Zahlung verpflichte, wogegen derselbe dann in die Rechte des Gläubigers eintrete, also möglicherweise auch in Fällen, in denen durch diesen Fehler gar kein Schaden entstanden ist. Ein Specialgesetz vom 21. Dec. 1841, das dann auch in die späteren Recensionen des Betreibungsgesetzes aufgenommen wurde, brachte die Milberung, daß dem Beamten, der gefehlt hatte, gestattet wurde, durch den Nachweis, daß ein Schaden nicht entstanden sei, sich frei zu machen. Er muß zwar die Summe deponiren, kann diese aber, wenn er den fraglichen Beweis leistet, wieder für sich beziehen. Thurgau hat für solche Fälle die Bestimmung, daß eine besondere Voruntersuchung durch den Bezirksgerichtspräsidenten geführt wird und auch das Verfahren vor Gericht nach den Regeln des Untersuchungsprocesses sich richtet. Hat der Beamte entgegen dem Auftrag des Gläubigers, die Versteigerung vorzunehmen, das Pfandrecht verjähren lassen, so muß er sofort zahlen, kann aber, falls er den Beweis leistet, daß kein Schaden entstanden, zurückfordern. Luzern hat die eigenthümliche Bestimmung, daß, wenn Verzögerung eintritt in Vollziehung der der Concurseröffnung vorangehenden Aufrechnung, der Gerichtspräsident dem Gemeindammann oder, wie derselbe als Betreibungsbeamter heißt, dem Botenweibel auf Begehrung eine

kurze Frist ansetzen kann, zum Ausweis, daß Zahlung geleistet sei, widrigenfalls ihm selbst die Aufrechnung sofort gemacht wird, und daß, wenn der Gerichtspräsident hierin säumig ist, er selbst nun zahlen muß. Wo die Schätzung der Pfänder von besonderer Wichtigkeit ist, wie in den Bergkantonen, da kommt mitunter vor, daß die Schäfer für ihren Ansatz in der Weise verantwortlich gemacht werden, daß die Sache zu diesem Preise ihnen selbst heimgeschlagen werden kann.

Der Gang der Betreibung ist nun folgender: Um die Anhebung derselben zu erlangen, hat der Gläubiger in der Regel ein schriftliches Begehr an den Beamten zu richten, dem die Durchführung obliegt. Competent ist der Beamte des Wohnortes des Schuldners bei grundversicherten Forderungen, mitunter auch der Beamte des Ortes, wo die verpfändeten Grundstücke liegen. Ausnahmsweise, wenn im Kanton kein bestimmter Wohnsitz des Schuldners besteht, kann auch der bloße Aufenthalt oder der Ort, wo bereits verpfändete oder pfandbare Sachen liegen, die Competenz begründen. In dem Begehr ist der Betrag der Forderung anzugeben, so wie, ob dieselbe laufend oder grundversichert sei oder ob schon bewegliche Pfänder dafür vorhanden seien. Meist ist auch vorgeschrieben und wird mehr oder minder beachtet, daß der Grund oder Rechtstitel der Forderung bezeichnet werden soll. Eine Bewilligung des Rechtstriebs kommt nun zwar der Form nach da vor, wo das Begehr zunächst an den Bezirksgerichtspräsidenten geht; aber von wesentlicher Bedeutung ist dieselbe nicht, da eine Cognition über die Forderung nicht erfolgt und Beweistitel nicht vorgelegt werden müssen. Nur in den Kantonen der westlichen Schweiz, Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf und auch in Tessin muß eine Beweisurkunde beigebracht werden und zwar ein Urteil oder gerichtlicher Vergleich, eine notarialische Urkunde oder eine Privatschuldkunde von besonderer in den betreffenden Gesetzen näher bezeichneter Form. Es entspricht dieß dem früheren Recht dieser Kantone und hat allerdings zur Folge, daß zu gerichtlicher Klage hier viel häufiger schon von Anfang an geschritten werden muß. Das Verfahren hat hier Aehnlichkeit mit dem gemeinrechtlichen summarischen Prozeß und zwar, da der Schuldner

zunächst nicht vorgeladen wird, und in seiner Vertheidigung, wie sich nachher ergeben wird, nicht völlig frei ist, am meisten mit dem unbedingten Mandatsprozeß. Man könnte glauben, auch Bern sei diesen letzteren Kantonen anzureihen, da hier ebenfalls gesagt ist, die Bewilligung der Vollziehung setze ein rechtskräftiges Urtheil oder einen Titel, der diese Kraft besitze oder Unterlassung der Bestreitung voraus; allein vor diesem Vollziehungsbefehl kann der Gläubiger ohne allen weiteren Titel eine Zahlungsaufforderung durch den Weibel auswirken, die, falls der Schuldner nicht rechtzeitig bestreitet, Annahme der Unerkennung zur Folge hat und in diesem Falle zu Auswirkung des Vollziehungsbefehles genügt. Es ist also nur scheinbar etwas anderes bestimmt, als in den Kantonen der östlichen Schweiz.

Der erste Betreibungsakt ist stets die Zustellung einer schriftlichen Aufforderung an den Schuldner, binnen bestimmter gesetzlich feststehender Frist zu bezahlen, widrigfalls je nach Art der Forderung die weitere Betreibung ergehen würde. Das frühere Recht ließ diese Zahlungsgebote in kürzeren Fristen mehrmals sich wiederholen; jetzt kommt diese Wiederholung nur selten mehr vor, so noch in Baselstadt und Schaffhausen; dagegen ist die Frist nun länger. Die Aufforderung (Rechtsbott, Pfandbott oder wie sonst der Zettel genannt wird), ist dem Schuldner persönlich in dessen Wohnung einzuhändigen; allgemein wird aber bei momentaner Abwesenheit des Schuldners verstattet, dieselbe auch einem andern erwachsenen Hausgenossen zu Händen des Schuldners zu übergeben. Mit der Anlegung des Rechtsbottes verliert nach den Bestimmungen einiger Kantone der Schuldner bereits allgemein die Befugniß, Fahrhabe und Eigenschaften zum Nachtheile des betreibenden Creditors zu veräußern, so nach den Gesetzen von Luzern, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Schwyz, hier mit eigenthümlicher später noch zu erwähnender Modification. Andere Kantone, so Zürich, Zug, Baselland, Neuenburg lassen entweder für Fahrhabe oder für Eigenschaften oder für beides erst in einem späteren Stadium der Betreibung diese Beschränkung eintreten.

Binnen bestimmter Frist, gewöhnlich 14 Tagen, in den

Bergkantonen sofort bei Anlegung des Bottes oder in den ersten Tagen darnach, hat der Betriebene, wenn er die Schuld bestreiten will, das zu erklären, d. h. Recht vorzuschlagen. Es genügt hiefür fast überall die Eröffnung an den Gemeindeammann oder Weibel, der sodann diese Erklärung ohne weitere Cognition zu verzeichnen und dem Gläubiger mitzutheilen hat. Meist wird zwar verlangt, daß die Gründe der Bestreitung angegeben werden; allein da eine Bewilligung für den Rechtsvorschlag nicht erforderlich ist, kann dieses Requisit nicht von großer Bedeutung sein und hat vornemlich nur die Wirkung, daß, wenn die Gründe später als lügenhaft sich herausstellen, Strafe erfolgen kann. Offenbar ist ein großes Interesse dafür vorhanden, muthwillige Bestreitungen von vornherein abzuschneiden, und es ist daher die Bestimmung der Gesetze von Zürich und Schaffhausen gewiß zweckmäßig, welche Bewilligung des Rechtsvorschlages durch den Bezirksgerichtspräsidenten dem früheren Zürcherischen Rechte gemäß verlangen, in der Meinung, daß für liquide Schulden dieselbe nicht ertheilt werden soll. Die Gründe der Bestreitung sollen gehört werden, und wenn sie als offenbar nichtig bereits sich herausstellen, Abweisung erfolgen. Eigenthümlich schreibt Luzern vor, daß, wenn die Bestreitung auf Gegenforderung sich stützen will, Rechtsvorschlag nur ertheilt werden soll, wenn der Betriebene den Betrag derselben deponirt und selbst binnen Frist gegen den betreibenden Gläubiger Klage erhebt. St. Gallen und Thurgau schließen Rechtsvorschlag aus gegen Forderungen, die auf Urtheil oder friedensrichterlichen Vergleich sich stützen, falls nicht seitherige Tilgung behauptet wird. — Später nach Ablauf der Frist ist ein Rechtsvorschlag bis zur Pfändung zuweilen noch zugelassen gegen Deposition der Forderung, im Uebrigen aber abgesehen von besonderer gerichtlicher Bewilligung in Ausnahmefällen, wenn die Verspätung besonders entschuldigt oder der Einsprachegrund erst später entstanden ist, nicht mehr möglich. Der Schuldner muß zahlen und die Betreibung durchführen lassen; Rückforderung kann aber statt finden, wenn derselbe nach Analogie der *condictio indebiti* nachweist, daß die Schuld nicht wirklich vorhanden gewesen. — Wird Rechtsvorschlag in zulässiger Weise erklärt, so muß damit

die Betreibung sistirt werden und es bleibt dem Creditor nun anheim gestellt, gerichtliche Klage zu erheben. Allein es springt in die Augen, daß, wenn das Gesetz hiefür nur den Weg des ordentlichen Proesses kennt, der gerühmte Vortheil des Betreibungsverfahrens, sobald man nicht auf die Redlichkeit der Leute als Regel zählen kann, leicht sehr illusorisch wird. Es ist ein entschiedenes Bedürfniß vorhanden, für Forderungen, die leicht liquid gemacht werden können und gegen welche nur ganz illiquide und wahrscheinlich grundlose Einreden vorgebracht werden, die Möglichkeit zu haben, ungeachtet der Bestreitung, Execution zu erlangen, ohne einen langwierigen Proceß führen und dabei risquiren zu müssen, daß während des Proesses die Executionsmittel verschwinden. Das Bedürfniß ist um so größer, je lebhafter der Verkehr, je zahlreicher die Proesse und je langsamer daher deren Erledigung ist, und wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß bei summarischer Verhandlung ein Schuldner möglicherweise in seiner Vertheidigung verkürzt werden kann, so sind doch dies, vorausgesetzt, die Forderung an sich sei zunächst bewiesen; seltene Fälle und darum das geringere Uebel und bleibt auch hier für den Schuldner die nachträgliche Herstellung der Einrede auf dem Wege des ordentlichen Proesses nicht ausgeschlossen. Die Gesetze der meisten Kantone haben nun dem bezeichneten Interesse des Creditors einigermaßen Rechnung getragen, aber in sehr verschiedener und meist noch ungünstiger Weise. Einige Kantone geben dem Creditor unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, ungeachtet des Rechtsvorschlages zur Pfändung und damit zu einer vorläufigen Sicherstellung der Forderung zu gelangen oder andernweise Sicherheit zu erhalten. So kann nach den Landrechten und Gesetzen von Uri, Nidwalden, Glarus und, falls der Schuldner den Betrag der Forderung nicht deponirt oder Caution leistet, auch Schwyz der Gläubiger bei Bestreitung der Forderung verlangen, daß „auf Recht hin“ geschätzt werde, in der Meinung, daß die Pfändung oder Schätzung zwar vorgenommen, der Rechtsstreit aber sofort bei dem Gerichte anhängig gemacht werde, und, falls der Gläubiger dabei unterliegen sollte, ihn zur Strafe Buße treffe. Dabei wird etwa — doch ist dies nicht allgemein — in charak-

teristisch alterthümlicher Weise dem Debitor, gegen den zunächst die Vermuthung spricht, anheimgestellt, den Gläubiger vor Gericht citiren zu lassen, um Aufhebung der Schatzung zu erlangen. St. Gallen und Thurgau gestatten, wenn der Gläubiger für seine Forderung durch eine beweiskräftige Urkunde Beweis leistet, daß die Betreibung bis zur Pfandschätzung fortgeführt werde. Bern gibt dem Gläubiger die Befugniß, falls sich die Forderung auf eine rechtsförmige und für den Schuldner verbindliche öffentliche Urkunde gründet, Sicherheitsbestellung zu verlangen, wenn noch keine Sicherheit besteht. Weiter gehen die Gesetze von Zürich, Schaffhausen, Solothurn, Baselland und Graubünden. Sie kennen einen eigenthümlichen summarischen Prozeß, durch den der Gläubiger Aufhebung des Rechtsvorschlags und vollständige Durchführung der Betreibung erlangen kann, in der Meinung übrigens, daß über die Forderung damit nicht rechtskräftig definitiv entschieden ist und daß dem Schuldner die Rückforderung, wenn er den Beweis der Nichtschuld führt, noch möglich bleibt. Es kann dieß als eine Art Executivprozeß gelten, aber mit eigenthümlicher Normirung. Am meisten hat dieses Verfahren Zürich ausgebildet, und es ist hier allmälig hauptsächlich durch die Praxis diese Prozeßart von so großer Wichtigkeit geworden, daß sie die Gerichte beinahe eben so sehr in Anspruch nimmt, als der ordentliche Prozeß. Der Gläubiger kann nach dem Zürcherischen Gesetze bei dem betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten binnen 3 Monaten Aufhebung des Rechtsvorschlags oder Rechtsöffnung begehren, schriftlich oder mündlich, unter Gingabe seiner Beweismittel. Der Schuldner wird vorgeladen, seine Einwendung gehört, nöthigenfalls weitere Vorstände in übrigens ganz formloser Weise veranstaltet, und dann schriftlicher Bescheid ertheilt, gegen den schriftlicher Recurs an das Obergericht gestattet ist. Das Obergericht theilt die Recursschrift, wenn der Recurs nicht von vorn herein als völlig unbegründet sich darstellt, zu schriftlicher Beantwortung der Gegenparthei mit. Auch neue Beweismittel können hier vorgelegt und neue Gründe vorgebracht werden, mündliche Verhandlung findet aber nicht statt. Als Beweismittel werden, abgesehen von dem Geständniß, nur Urkunden zugelassen. Ist die

Forderung an sich hergestellt, so wird je nach dem Titel, worauf diese Herstellung sich gründet, hinsichtlich der Einreden mehr oder weniger verlangt, um Verweigerung der Rechtsöffnung zu rechtfertigen.¹⁾ Außerdem kann theils für die Zwischenzeit zwischen der Ertheilung des Rechtsvorschlages und der Entscheidung über Rechtsöffnung, theils auch bei Verweigerung der Rechtsöffnung wegen zwar noch nicht liquider aber doch zu berücksichtigender Einreden für die Zeit bis zur Entscheidung im ordentlichen Prozeß durch vorläufige Vorstellung der Forderung in den Pfandprotokollen dafür gesorgt werden, daß der Creditor durch Verzögerung der Pfändung keinen Schaden leidet. Ähnlich, nur weniger ausgeführt, sind die Bestimmungen des Schaffhauserischen Gesetzes. Solothurn läßt eine solche vorläufige Entscheidung über Zuverkennung des Betreibungsrechtes nur bei Forderungen über 30 Fr. zu und weist diese Entscheidung nicht bloß an den Amtsgerichtspräsidenten, sondern an das Amtsgericht; das Verfahren ist jedoch ebenfalls ein summarisches und zulässige Beweismittel sind nur die Geständnisse der Parteien

¹⁾ §. 64 des Gesetzes lautet: „Bei Herstellung der Liquidität der Forderung ist die Rechtsöffnung nur dann unbedingt abzuschlagen, wenn auch die Gründe der Zahlungsweigerung selbst wieder liquid sind. Bei Forderungen, welche sich auf rechtskräftige Urtheile und denselben gleichwirkende Verpflichtungsgründe stützen, muß aber zudem nachgewiesen werden, daß der Einsprachegrund erst nach dem Urtheil u. s. w. entstanden oder entdeckt worden sei. Sind die Einsprachegründe nicht liquid, so kann zwar dennoch die Rechtsöffnung verweigert werden: a. Wenn die Liquidität der Forderung auf einer öffentlichen Urkunde beruht, sofern die Einsprachegründe wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt sind; b. wenn die Liquidität der Forderung lediglich auf dem Geständniß des Betriebenen beruht, sofern die Einsprachegründe sich nur nicht als offenbar unzureichend darstellen; c. bei allen andern liquiden Forderungen, sofern die Einsprachegründe wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt oder mindestens dafür zureichende und unverdächtige Beweismittel genau angegeben sind. Es ist jedoch in diesen Fällen die Vorstellung der Forderungen im Pfandbuch zu bewilligen.“ Vgl. auch die Schrift von H. Fürsprech E. Meyer, über das summarische Verfahren nach Zürcherischem Rechte, Zürich 1844, die freilich älter ist als dieses Gesetz.

und Urkunden, jedoch mit Ausnahme der Hausbücher. Basel-land hat ähnliches Verfahren, nimmt aber auf Gegenforderungen nur dann Rücksicht, wenn sie anerkannt oder schriftlich erwiesen sind. Graubünden gibt dem Gantrichter mit 2 Schätzern die Befugniß, falls der Gläubiger ein rechtskräftiges Urtheil, verfallene acceptirte Wechsel oder Pagherós (Anweisungen auf sich selbst) oder andere ganz liquide Rechtstitel vorweisen kann und die Einwendungen des Schuldners offenbar nichtig und trölerhaft sind, Fortsetzung der Betreibung zu gestatten, in so fern nicht der Schuldner Caution leistet. Die Kantone der westlichen Schweiz endlich setzen, wie bereits früher angeführt worden, schon für Anhebung der Betreibung urkundlichen Beweis der Forderung voraus und können daher um so eher für Beurtheilung der Einwendungen des Schuldners (opposition oder clame) ein summarisches Verfahren gestatten. Es wird auch, falls solche Einwendungen erfolgen, das gleiche abgekürzte Verfahren in Anwendung gebracht wie bei formellen Beschwerden über den Rechtstrieb; die Entscheidung der Gerichte ist aber dann eine definitive. Gar keine diesfälligen Bestimmungen enthalten die Gesetze von Aargau, wo man überhaupt bei Erlaß des Schuldbetreibungsgesetzes die Aufgabe sehr leicht genommen zu haben scheint, und von Wallis. Hier bleibt demnach im Falle der Bestreitung des Schuldners dem Gläubiger wohl nur die Anhebung des gewöhnlichen Prozesses übrig.

Ist die durch die Zahlungsaufforderung angesetzte Frist — meist 3 oder 4 Wochen, in den Bergkantonen 8—14 Tage — fruchtlos verstrichen und eine Bestreitung der Schuld nicht erfolgt oder beseitigt, so kann der zweite Betreibungsakt erlassen werden. Die meisten Kantone verlangen hiefür ein besonderes Begehren des Creditors, andere lassen den Betreibungsbeamten von selbst denselben aussertigen, wenn nicht der Gläubiger Einstellung verlangt hat oder Rechtsvorschlag eingereicht ist. Er ist verschieden je nach der Art der Forderung und dem Rechte der einzelnen Kantone und muß daher nun hier auf die Verschiedenheit der Betreibungsarten näher eingetreten werden. So vor Allem läßt ein Theil der Kantone für grundversicherte Forderungen die Betreibung in ganz anderer Art

durchführen als für Forderungen, die kein Pfandrecht an Grundstücken besitzen. Andere Kantone kennen zwar eine solche scharfe Scheidung nicht, indem auch für laufende Forderungen die Pfändung von Grundstücken, für grundversicherte die Pfändung von Fahrhabe geschehen kann; allein auch hier ist die Execution, wenn sie auf Grundstücke gerichtet ist, eigenthümlicher Art und es erscheint als angemessener, dieselbe überhaupt, sei nun schon vor der Betreibung ein Pfandrecht an Grundstücken vorhanden gewesen oder nicht, abgesondert zu behandeln. Viel weniger wesentlich sind die Modifikationen, die bei solchen Forderungen vorkommen, für welche dem Gläubiger schon vor der Betreibung Hauptpfänder oder — was freilich nur in einigen Kantonen vorkommen kann — Pfandrechte an beweglichen Sachen ohne Uebertragung des Besitzes bestellt sind. Sie bestehen nur darin, daß eine Pfändung hier nicht zu geschehen braucht und an Stelle derselben die Androhung der Versteigerung oder Zufertigung der bereits vorhandenen Pfänder treten kann; es ist daher nicht erforderlich, hierauf näher einzutreten und genügt, die Betreibungen für laufende und für grundversicherte Forderungen, die letztere im Zusammenhang mit der Execution auf Grundstücke überhaupt, aus einander zu halten.

Bei der Betreibung für laufende Forderungen wird in einer Reihe von Kantonen wiederum unterschieden zwischen dem gewöhnlichen ordentlichen und einem schnelleren Verfahren, das, sei es um der Art oder um des Betrages der Forderung willen, eintreten kann.

Der ordentliche Rechtstrieb für laufende Forderungen geht in der Regel auf Pfändung von Fahrhabe des Schuldners, sei diese nun in seinem eigenen oder fremden Besitz, und von Schuldforderungen desselben, meistens — doch nicht allgemein — in Ermanglung von Fahrhabe auch von Liegenschaften. Nur einige Kantone lassen eine Pfändung entweder gar nicht oder doch nur in sehr beschränkter Weise zu. So kennt Luzern auf fallender Weise in dem jetzt geltenden Gesetze von 1849 (das frühere Gesetz von 1832 hatte diese Eigenthümlichkeit noch nicht) nur eine Betreibung auf Aufrechnung oder Concurs. Solothurn und Baselland lassen Pfändung nur zu bei Forderungen

bis auf Fr. 30; für grössere Forderungen, falls nicht schon Vertragspfandrechte dafür bestehen, führt die Betreibung ohne Pfändung zum Concurs, und dasselbe findet sich in Schaffhausen bei Forderungen über 50 Gulden, insofern dieselben nicht "durch Haustpfand oder Miethschein gedeckt sind oder ein gesetzliches Pfandrecht besitzen." In Schaffhausen und Baselland ist dieß zum Theil Erhaltung des alten Rechtes; im Uebrigen mag der Grund dieser Anordnung in der Gegenwart wie schon früher wohl hauptsächlich darin zu finden sein, daß die Pfändung besonders in bauerlichen Verhältnissen sehr oft, zumal wenn die gehörige Vollziehung schwierig zu erlangen ist, als ein wenig geeignetes Executionsmittel erscheint, während der indirecte Zwang der Concursandrohung, falls die Zahlung noch möglich wird, für das Interesse des Creditors ebenso wirksam ist und bei wirklich vorhandener Insolvenz der Concurs die allseitigen Rechte der Gläubiger besser wahrt. Immerhin passen aber diese Gründe gar nicht auf alle Verhältnisse und wird daher die Pfändung als das natürliche Executionsmittel wohl stets die Regel bleiben, so wenig sich auch läugnen lässt, daß sie sehr oft entweder zu gar keinem Ziele führt oder für den Schuldner äußerst hart und ruinirend ist.

Wo die Pfändung vorkommt, geschieht sie als zweiter Betreibungsact, dem übrigens in mehreren Kantonen noch einige Tage früher eine Anzeige an den Schuldner vorher geht, durch den Weibel oder Gemeindammann oder die Schäfer, meist ohne daß es dazu der besondern Bewilligung eines höheren Beamten bedarf. In Zürich übersendet der Schuldenschreiber dem Gemeindammann den Pfandschein zur Ausfüllung. Der Schuldner soll dabei anwesend sein; ist dieß nicht möglich, so ist ein anderer Hausgenosse, in einigen Kantonen ein Gemeindebeamter, zuzuziehen. Die Gegenwart des Gläubigers schließt Genf ausdrücklich aus. Von der im Besitz des Schuldners befindlichen Fahrhabe wird, so weit die Deckung der Schuld es erfordert, zu Pfand genommen, was am ehesten für den Schuldner entbehrlich ist, und er selbst hiebei gehört. Erforderlichenfalls können auch Forderungen, seien dafür Titel vorhanden oder nicht, sowie Sachen des Schuldners in dritter Hand gepfändet werden,

und meistens auch hängende Früchte und Liegenschaften. Ausgeschlossen sind die letztern z. B. in Zürich und in Aargau nach dem Gesetze vom 14. Mai 1855. Eine besondere Ausnahme findet sich überall, wenn auch nicht gesetzlich, doch in Folge unvermeidlicher Uebung mit Bezug auf gewisse Sachen, die als unentbehrlich für den Schuldner gelten. Der Umfang dieser Ausnahmen ist aber sehr verschieden bestimmt und namentlich die westlichen Kantone und auch Bern gehen zum Theil in Folge des Einflusses des französischen Rechts hierin sehr weit. Neben den gewöhnlich bezeichneten unentbehrlichsten Kleidern, Bettten, Kirchen- und Schulbüchern, Militärausrüstung sollen hier auch die zu Ausübung des Berufes erforderlichen Bücher oder Instrumente oder Werkzeuge bis zum Betrage von 50—100 Fr., Lebensmittel für 1 Monat, 2 Ziegen mit Stroh und Fütterung für 1 Monat, gerichtlich zuerkannte Alimentationsgelder, zum Unterhalt zugesicherte Geldsummen und Pensionen nicht gepfändet werden dürfen. Genf schließt sogar für den Beruf erforderliche Werkzeuge und Bücher unbeschränkt und Lebensmittel für 3 Monate aus. Mit Bezug auf die Auswahl der Gegenstände und die Frage, ob Creditor oder Debitor wählen dürfe, finden sich in den Rechten der Bergkantone auch jetzt noch genaue Bestimmungen, wie leicht daraus sich erklärt, daß dem Gläubiger hier in der Regel die Gegenstände in *natura* eingehändigt werden. Dabei kommt die Bestimmung noch vor, so z. B. in Schwyz, der Gläubiger müsse zuerst nehmen, was außer dem Hause sich befindet oder zu befinden pflege, — wozu das Vieh auch gerechnet wird, — ehe er in das Haus eintreten und Hausrath im Hause schätzen lassen darf. Sehr eigenthümlich und näherer Erwähnung werth ist überhaupt, was in Schwyz über Bezeichnung der Pfänder gilt. Schon bei dem Beginne der Betreibung wird hier entweder nur auf das fahrende Gut oder auf das ganze Vermögen des Schuldners eine Art von Arrest gelegt, der dem Schuldner, falls er ihm angezeigt ist, die Befugniß der Veräußerung entzieht und zugleich ein Vorrecht vor später betreibenden Creditoren begründet. Es geschieht dies durch Legung des sogenannten "Pfandschillings" bei den Schätzern oder des "Pfandbätzens" bei den Gemeinde- oder Bezirksvor-

stehern; im erstern Fall wird nur das fahrende Gut des Schuldners in dem Kreise der Schäfer, im letztern Fall das fahrende und liegende — Capitalbriefe werden zu dem Liegenden gerechnet — in der Gemeinde oder dem Bezirke davon betroffen. Der Schuldner kann nun aber von dem Gläubiger verlangen, daß er bestimmte Gegenstände bezeichne, auf welche er greifen will, in welchem Falle dann die Hemmung der Dispositionsbefugniß nur auf diese Gegenstände sich bezieht und bei der Schätzung diese zuerst zugeschätzt werden. Im Uebrigen kann der Gläubiger nur dann frei auswählen, wenn er ohne Reclamation des Schuldners auf „das beliebigste“ gepfändet hat oder außer dem Hause sich nichts findet. Ueblicherlich gibt in Neuenburg die „signification de la taxe,“ die in 14 Tagen auf die Zahlungsmahnung oder die „llevation et vendition de biens“ folgt, und der die Pfändung oder „délivrance de taxe“ erst 8 Tage später nachkommt, dem Gläubiger ein Vorrecht vor andern erst später diesen Act verlangenden Creditoren und entzieht dem Debitör die Dispositionsbefugniß.

Die gepfändeten Gegenstände werden von dem pfändenden Beamten wohl nun überall verzeichnet und meist auch in ein Protokoll eingetragen. Dem Creditor wird davon Mittheilung gemacht. Eine Schätzung der Gegenstände wird in den Bergkantonen stets aufgenommen, da in einer Zuschätzung an den Gläubiger hier gerade das Wesen der Pfändung liegt; sie erfolgt aber auch in Bern, den Kantonen der westlichen Schweiz, Aargau, Thurgau, St. Gallen, in Zürich und Schaffhausen dagegen nicht. Doch muß auch hier der Beamte bemerken, ob er die Schuld durch die Pfänder für gedeckt halte.

Wird mit Bezug auf einzelne zu pfändende Sachen Eigenthum einer dritten Person behauptet, so kann zwar, falls nicht sonst genug pfändbare Gegenstände vorhanden sind, die vorläufige Pfändung derselben nicht unterbleiben; es muß aber eine Entscheidung darüber, ob das Pfandrecht gültig sei, mit Besförderung erwirkt werden. Meistens sind daher Fristen für Anhebung der Eigentumsklage, falls der Dritte von der Pfändung Kenntniß erhalten hat, vorgeschrieben, denen in Zürich und Schaffhausen zweckmäßig eine Fristansetzung an den Gläu-

biger für das Begehren gerichtlichen Ausweises von dem Einsprecher noch vorhergeht. Bern und die Kantone der westlichen Schweiz lassen die Entscheidung auf summarischem Wege in gleicher Weise wie bei Einwendungen des Schuldners gegen die Form der Betreibung geben, während anderwärts der gewöhnliche Proceß zur Anwendung kommt. Von sehr großer praktischer Bedeutung sind solche Eigenthumsansprachen namentlich da, wo nach bestehendem ehelichem Güterrecht die Ehefrau für ihr Zugebrachtes hiezu befugt ist. — Sind Schuldforderungen gepfändet und will der Schuldner derselben die Schuld bestreiten, so ist immerhin möglich, auch das illiquide Guthaben zu versteigern oder dem Creditor zu überlassen, und Ausmittlung der Schuld für die Durchführung der Betreibung nicht notwendig erforderlich; es finden sich daher namentlich in den Gesetzen der westlichen Schweiz zwar wohl Bestimmungen darüber, daß der Schuldner zur förmlichen Erklärung, ob er die Schuld anerkenne, aufgefordert werden soll; bei erfolgter Bestreitung aber wird dem Pfandgläubiger, dem die Forderung gleichwohl zuerkannt wird, überlassen, die weiteren Schritte zu thun. Ebenfalls ist durch Anzeige der Pfändung an den Schuldner auf das Guthaben Arrest zu legen.

Über das weitere Verfahren mit den gepfändeten Gegenständen gelten sehr verschiedene Grundsätze. In den Bergkantonen ist auch jetzt noch der Heimfall der geschätzten Sachen an den Gläubiger zu dem Schätzungspreise Regel; nach kurzer Lösungsfrist können sie von ihm bezogen werden, wobei allfälliger Überschuß in baar zu restituiren ist. Vollständig hiebei geblieben sind Schwyz, Ob- und Nidwalden, Appenzell Frh. und mit Bezug auf Fahrhabe auch Glarus, Appenzell Arh. und Wallis. Auch in Neuenburg hat die *délivrance de taxe* dieselbe Bedeutung. Uri anerkennt zwar den Heimfall an den Gläubiger ebenfalls als Regel, räumt aber den Betheiligten das Recht ein, statt dessen Versteigerung zu verlangen, und dieselbe Befugniß gibt Graubünden dem Schuldner, wobei, falls durch die Versteigerung der Betrag der Schuld nicht erhältlich wird, dem Gläubiger frei steht, entweder bei der vorangegangenen Zuschätzung zu bleiben oder den Erlös zu beziehen.

und für den Mangel sich neu zuschätzen zu lassen. Zug lässt die Zuschätzung und den Heimschlag nur eintreten, wenn der Schuldner es verlangt, weil er findet, daß bei der Versteigerung zu wenig geboten worden, so wie bei Forderungen unter 16 fr. a. W. Wo die Eigenschaften nicht zugeschätzt werden, wie in Glarus, Wallis und Appenzell A.Rh., bleiben sie während langerer Zeit (1 Jahr, 2 Monate, 6 Wochen) im Besitze des Schuldners zur Auslösung und zum Verkaufsversuche stehen; nach Ablauf der Frist erfolgt dann Versteigerung. Wo Zuschätzung erfolgt, ist der Aufschlag bei der Schätzung natürlich von großer Wichtigkeit. Es wird besonders eingeschärft, die Schätzung müsse so geschehen, daß der Schätzungspreis wohl erlöst werden könne, und um hiefür nachdrücklicher zu sorgen, haben einige Kantone das früher noch allgemeinere Recht, wonach bei der Berechnung, wie weit der Creditor durch die überlassenen Pfänder befriedigt werde, zu der Forderung $\frac{1}{3}$ derselben hinzugeschlagen werden darf, gänzlich oder mit geringer Modification bis zur Stunde noch beibehalten. So Zug, falls nicht Versteigerung eintritt, Graubünden und Wallis, das letztere, soweit nicht Pfänder mit sicherem Werthe, wie Feldfrüchte, Salz, Metallgeschirr gepfändet sind. Bei Schuldforderungen werden hier 10% des Nominalwertes abgezogen. Glarus schlägt $\frac{1}{4}$ zu der Forderung hinzu, ebenso Schwyz bei ohne Zins baar geliehenem Geld und Eidlohn und nur bei obrigkeitlichen Schulden und Bußen $\frac{1}{3}$. Appenzell Irh. lässt von dem Werth der Pfande $\frac{1}{4}$ abziehen. Von besonderer Wichtigkeit ist hier auch das durch neuere Gesetze meist eingeführte Recht des Gläubigers, Revision der Schätzung durch andere Schäzter zu verlangen.

In den übrigen Kantonen tritt stets Versteigerung der Pfänder ein und die Schätzung hat hier nur den Zweck, dem Anschlag und der Zusage bei der Gant eine Grundlage zu geben. Dabei findet sich aber eine wesentliche Verschiedenheit der Auffassung darin, daß einige Kantone, so Baselstadt, Baselland, Solothurn, Waadt, Freiburg in Beibehaltung des alten Rechtes die Versteigerung regelmäßig nach Ablauf einer kurzen Lösungsfrist von selbst eintreten lassen, selbst ohne daß es hiefür eines besondern Begehrens des Creditors bedarf, während an-

vere Kantone, so Zürich, Bern, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, St. Gallen dem Gläubiger, der durch das erlangte, späteren Betreibungen vorgehende Pfandrecht vorläufig gesichert ist, während längerer Frist, 3—6 Monaten, in Bern sogar während zwei Jahren überlassen, Realisirung dieses Pfandrechts gleich Pfandrechten anderer Art durch Versteigerung zu begehrn. Auch dem Schuldner kann die Befugniß eingeräumt sein, diese letztere zu verlangen. Hier erhält dann auch die Frage, ob dem Schuldner der Besitz der Pfande bis zur Versteigerung zu überlassen sei, besondere Wichtigkeit. Die meist wiederkehrende Regel hierüber ist, daß dem Gläubiger zwar die Befugniß zusteht, amtliche Verwahrung oder Sequester in den Händen eines Dritten zu verlangen, wenn dies aber nicht geschieht, der Schuldner im Besitze bleibt. Veräußert er, so wird dies als Betrug oder Unterschlagung bestraft. In Bern nach dem Vorgang des französischen Rechts und daher auch in Genf kommt die Bestellung eines Hüters oder gardien vor, der über die Erhaltung der in diesem Falle im Besitze des Schuldners bleibenden Gegenstände zu wachen und dafür gut zu stehen hat, daß sie nicht auf die Seite geschafft werden. Der Schuldner kann dadurch der Wegnahme der Gegenstände entgehen. Ueber Bekanntmachung der Versteigerung, Ort derselben, Aushingabe eines Ueberschusses des Erlöses an den Gläubiger, von den Käufern bei Fahrhabeganten zu leistende Baarzahlung gelten im Wesentlichen überall die gleichen Bestimmungen, die nichts besonders Bemerkenswertes enthalten. Gegen Verschleuderung der Gegenstände weit unter dem Werthe wird da, wo eine Schätzung geschehen ist, Abhülfe dadurch gesucht, daß unter $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ des Schätzungspreises nicht losgeschlagen werden soll, und falls nicht so viel geboten wird, dem Gläubiger selbst die Gegenstände um den ganzen oder den reducirten Schätzungspreis zugetheilt werden. St. Gallen verstattet, falls die Partheien hierüber sich einigen, dem Gläubiger auch ohne Versteigerung die Pfande um die Schätzung zu überlassen. Wo nicht geschätzt worden ist, ist dieses Verfahren nicht anwendbar, und muß das eigene Interesse des Creditors und Debtors, die selbst mithelfen können, die Aushülfe geben. Sind Schuldforderungen gepfändet worden, so

werden dieselben entweder wie Fahrhabe versteigert, oder, was besonders in den Kantonen der westlichen Schweiz vorkommt, es können dieselben, falls nicht Versteigerung bestimmt verlangt wird, dem Gläubiger um den Nennwerth zugetheilt werden. Ueber das besondere, was bei Versteigerung der Liegenschaften vorkommt, ist erst später zu handeln. — Der Erwähnung bedarf noch die zwar bei Liegenschaften in weit höherem Maße, aber auch bei Fahrhabe nicht unwichtige Frage, wie das Verhältniß mehrerer Creditoren, die an denselben Sachen Pfandrecht besitzen, behandelt werde. Wenn die Pfänder versteigert werden und die Pfandprotokolle, wie dies nun meist der Fall ist, über die verschiedenen Pfandrechte sichern Aufschluß geben, kann sich die Sache leicht machen. Der Versteigerungserlös wird auf die einzelnen Forderungen nach dem Datum ihrer Pfandrechte vertheilt, wobei denn allerdings auch ein Creditor, der selbst die Versilberung nicht verlangt hat, an dem Resultate derselben Theil nehmen kann. Meistens wird dies anerkannt. Einzelne Kantone, so St. Gallen, Schwyz, Waadt, Bern gehen aber in der Berücksichtigung der Rechte der einzelnen Creditoren von Amts wegen nicht so weit, und wo die Pfande dem Creditor ohne Versteigerung heimgeschlagen werden, kann auch nicht so verfahren werden. Es gilt hier vielmehr die Regel, daß, wenn ein nachgehender Creditor das Pfandrecht realisiren will, er denjenigen, der früher gepfändet hat, zur Ausführung seines Rechtes auffordern und selbst einstweilen weitere Schritte einstellen muß. Gibt der vorgehende Creditor der Aufforderung keine Folge, so tritt der nächstfolgende an seine Stelle. Auch Graubündten verlangt, daß der betreibende Creditor vorgehende Pfandgläubiger auslöse oder zufrieden stelle, bevor ihm zugeschäzt werden kann. Bern in demjenigen Kantontheil, der französisches Recht hat, und Genf lassen alle Gläubiger, die sich bis zum Vollzuge der Versteigerung melden, an der Vertheilung Theil nehmen und diese Vertheilung hat sich nach den Grundsätzen über die Rangordnung zu richten, wie sie das französische Recht für Pfandrechte und Privilegien im allgemeinen aufstellt.

Wird bei der Realisirung des Pfandrechts der Betrag der Schuld nicht gedeckt, so wird mitunter noch zugelassen, sofort

andere noch nicht gepfändete Sachen zu nehmen und mit zu versteigern; jedenfalls aber kann, falls noch pfändbares Gut vorhanden ist, eine fernere Pfändung in derselben Weise wie die erste stattfinden. Zürich hat für diese Nachpfändung, die auch dann geschehen kann, wenn die erste Pfändung gar keine Deckung gab und nun späterhin neue Aktiven sich zeigen, eine besondere Form; ausnahmsweise bedarf sie der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten, weil sie nicht in den gewöhnlichen Gang des Rechtstriebes fällt.

Wo nach dem bereits früher Gesagten die Betreibung auf Concurs an Stelle der Pfändung vorkommt, gehen der Eröffnung des Auffalls entweder, wie in Luzern und Schaffhausen, nur mehrere Aufforderungen und Warnungen, die in 5—6 Wochen auf einander folgen, vorher, oder es muß, wie in Solothurn und Baselland, ein gerichtliches Urtheil nach erfolgtem Vorstand der Partheien erwirkt werden. 60 Tage nach Anhebung der Betreibung kann in Solothurn das "Geldtagsurtheil," 90 Tage hernach in Baselland die "Urtheil-Urkunde", die zu Vollziehung, wie schon nach früherem Rechte, noch über dieß der Bewilligung des Regierungsrathes bedarf, ergehen. Auch in Schaffhausen ist ein "Schuldenvorstand" vor dem Gerichtspräsidenten vor Vollziehung des Auffalls erforderlich, bei welchem eine Prolongation bewilligt werden kann. In Solothurn kann der Schuldner dem Geldtagsurtheil noch entgehen durch freiwilliges Anerbieten genügender Liegenschaften oder Fahrbabe. Will in Luzern nach durchgeführter Betreibung der Gläubiger auf die Aufrechnung verzichten, so kann er statt dessen einen sogenannten "Zahlungsabschlag" verlangen, d. h. eine Bescheinigung des Botenweibels, daß keine Zahlung bei dem Schuldner erhältlich sei; er gewinnt dadurch das Recht, Aktiven des Schuldners, wo sich solche finden, mit Arrest zu belegen.

Für Forderungen gewisser Art kommt in einer Reihe von Kantonen eine abgekürzte oder schnelle Betreibung vor, aber in sehr verschiedener Weise. Die Abweichung von dem ordentlichen Rechtstrieb kann lediglich in etwelcher Abkürzung der Fristen bestehen oder in Gestaltung der Pfändung, wo diese sonst nicht vorkommt, und ist dann nicht von großer Bedeutung.

Es findet sich dieß als schwacher Ueberrest einer, wie früher angeführt worden, allgemein verbreiteten Einrichtung in Luzern für Diensten- und Gesellenlohn, in Solothurn, Schaffhausen und Neuenburg für Forderungen geringen Betrages, in Wallis für ohne Zins geliehenes Geld und Widlon. Von viel größerer Wichtigkeit ist dagegen die schnelle Betreibung, wo sie sofortige Execution verschafft, wie dieß besonders für Wechselschulden kommt. In dieser Weise findet sie sich aber nur in Zürich, Baselstadt und in St. Gallen, so weit die Wechselordnung der Stadt St. Gallen Geltung hat. Von andern Kantonen, die ebenfalls Wechselrecht haben, lassen Appenzell Adh. und Waadt für Wechselexecution nur einige und zwar nicht wesentliche Abkürzung der Fristen der gewöhnlichen Betreibung zu, Glarus und Neuenburg sagen von einer besondern Betreibung gar nichts und nur in Genf tritt Personalexecution ein. In Zürich hat bei der großen Verbreitung, die der Wechsel auch unter Nichtkaufleuten als eigener Wechsel gefunden hat, der schnelle Rechtstrieb leider nur zu groÙe Wichtigkeit erhalten und ist daher — übrigens nur für Wechsel und Wechselfrakt besitzende Papiere anwendbar — hier besonders näher regulirt worden. Er bedarf der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten, dem der Wechsel vorzulegen ist; sodann wird wie gewöhnlich dem Schuldner ein Rechtsbott angelegt und infofern nicht binnen 24 Stunden von dem Augenblick der Anlegung des Bottes an Zahlung erfolgt oder sonst Einstellung der Betreibung erwirkt wird, ohne weiteren Auftrag von dem Gemeindammann gepfändet. Nach Ablauf von 8 Tagen kann die Versteigerung der Pfänder statt finden. Sind nicht genügende Pfänder erhältlich, so war nach den früheren Betreibungsgesetzen von 1832 und 1842 sofort der Concurs zu eröffnen; das jetzige Gesetz verlangt, bevor der Concurs eröffnet wird, wie bei der gewöhnlichen Betreibung zum Auffall noch den Ablauf einiger Fristen. Für Bestreitung der Forderung, Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung sind die Fristen in entsprechender Weise verkürzt. Das Proceßrecht von Baselstadt kennt eine sehr energische und schnelle Execution für Mieth- und Pachtzins, wobei, falls nicht sofort Zahlung erfolgt, Räumung des Mieth- oder Pachtobjektes erzwungen wird, für Kauf-

preis von auf öffentlicher Gant gekaufter Fahrhabe, der nach vorangegangener Vorladung zu Anhörung des Begehrens binnen 10 Tagen bezahlt werden muß, widrigenfalls, wenn die gekauften Gegenstände selbst oder genügende Pfänder nicht gefunden werden, sofortige Beschlitzung oder Auffall erfolgt, für gefährdetes Vogtgut gegen den Vormund, dem nach Ablauf von 24 Stunden schon beschlossen werden kann, und dann besonders auch für Wechselsforderungen. Wenn der Wechselschuldner binnen 24 Stunden nach Präsentation des Wechsels nicht bezahlt oder falls er Einwendungen vorbringt, den Betrag nicht deponirt, so kann das schnelle Wechselrecht bei dem Gerichtspräsidenten verlangt und in Folge dessen, insofern bei der Anzeige an den Schuldner nicht sofort noch Zahlung oder Deposition erfolgt, beschlossen und versiegelt werden. Auch nach der St. Galler Wechselordnung ist, falls binnen 24 Stunden der Wechsel nicht bezahlt oder in zulässiger Weise Einwendung erhoben wird, zu obsigniren. — Noch ist, was freilich mehr auf strafrechtlichem Grunde ruht, zu erwähnen, daß Bern, falls Beamte und Bevollmächtigte eingezogene Gelder auf erfolgte Beschwerde hin nicht binnen 24 Stunden abliefern, sofortiges Einschreiten mit Beschlagnahme gestattet. Solothurn läßt, falls Fürsprecher für bezogene und nicht abgelieferte Gelder betrieben werden, das Geldtagsurtheil schon 8 Tage nach Zustellung der Betreibungs-bewilligung aussprechen.

Eine wahrhaft merkwürdige Mannigfaltigkeit von Combinationen aller Art findet sich bei der Betreibung für grundversicherte Forderungen. Viele Kantone, so Bern, Baselstadt und die Kantone der westlichen Schweiz lassen dem Creditor einer grundversicherten Forderung von vornherein die Wahl, ob er nur auf sein Unterpfand greifen oder die gewöhnliche Betreibung auch auf anderes Vermögen des Schuldners anheben wolle. Die andern Kantone weisen den Creditor wenigstens für die Capitalforderung zunächst mit Nothwendigkeit auf sein Unterpfand und gestatten nur subsidiär, wenn das Pfandrecht bei der Realisirung in oder außer dem Concurs als ungenügend sich zeigt, den Griff auch auf das übrige Vermögen. Thurgau gibt dem auf das Unterpfand betreibenden grundver-

sicherten Creditor von Anfang an zugleich auch Schätzungsrechte auf das übrige Vermögen. Für die Zinsforderung gestatten weitaus die meisten Kantone die Wahl zwischen der gewöhnlichen Betreibung und dem Griff auf das Unterpfand. Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell weisen für den Zins den Creditor mit Nothwendigkeit zuerst auf den Ertrag des haftenden Grundstücks; Solothurn und Baselland verlangen für alle Forderungen bis auf 30 fr., somit auch für Zinse bis zu diesem Betrage die Pfändung. Umgekehrt lässt Zürich auch für den Zins, so weit er noch versichert ist, nur betreiben auf das Unterpfand und deshalb auf Concurs. Auch Luzern und Zug lassen nur die Betreibung auf Concurs zu. — Wo das Pfandrecht an der verpfändeten Liegenschaft zu realisiren ist, geschieht dies nach dem Rechte einer Anzahl Kantone, so Zürich, Luzern, Uri, in der Regel auch Schwyz, Zug, Baselland, wohl auch Appenzell nur im Generalconcurs oder doch, wie in Ob- und Nidwalden und bei Heimischlag des pflichtigen Grundstücks auch in Uri und Schwyz, nur durch Particularconcurs mit Anwendung des Zugverfahrens, während die andern Kantone Versteigerung eintreten lassen und hiebei die versicherten Gläubiger entweder nur auf den Erlös collociren, so weit dieser reicht, oder nicht gedeckten Gläubigern noch ein Ueberschlagungs- oder Retraktrecht einräumen. In Graubünden kann auch einfache Zuschätzung des Grundstücks an den betreibenden Gläubiger vorkommen, und Freiburg und Waadt kennen neben der Versteigerung als Executionsmittel eine Besitzesteinweisung des Gläubigers in das verpfändete Grundstück. Wo für laufende Forderungen Grundstücke gepfändet worden sind, ist das weitere Verfahren in der Regel das Gleiche wie bei der Realisirung schon vorher bestehender Pfandrechte. Es versteht sich von selbst, daß bei solcher Manigfaltigkeit und bei der Schwierigkeit, namentlich mit Bezug auf das Verhältniß der verschiedenen Creditoren unter sich und eines allfälligen dritten Besitzers verpfändeter Grundstücke Klarheit zu finden und, ohne in specielle Erörterung der geltenden Grundsätze über das Pfandrecht überhaupt einzugehen, in kurzen Worten wieder Klarheit zu geben, die Darstellung hier auf einen freilich an sich wenig genügenden Umriss sich beschränken muß.

So weit die Betreibung auch auf Fahrhabe gehen kann, ist nur als eigenthümlich zu erwähnen das besondere Recht der Gültzinse, wie es in Erhaltung des alten schon früher dargestellten Rechtes zur Stunde noch in Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell besteht. So weit die Gültzinse als versichert gelten, hat der Creditor auch jetzt noch das besondere Recht bis zu einem gewissen Termine den Jahresertrag des Grundstückes, Grasnutzung, Heu und Emd, ungehindert durch frühere Betreibungsrechte anderer Creditoren, für sich schätzen zu lassen und selbst auf fremdes Vieh, das den "Blumen" geäckt hat, oder den Betrag des Kaufpreises für von dem Schuldner verkauftes Heu bei dem dritten Käufer zu greifen. Dabei geht je der Zins der älteren Gült dem Zinse der jüngern vor; erforderlich ist aber, daß die Pfändung zuvor angesagt werde. Erst wenn auf diese Weise die Deckung für den Zins nicht erhältlich ist, kann das Unterpfand selbst angegriffen werden. In Schwyz ist überdies der Gläubiger genöthigt, vorher zu versuchen, ob nicht durch Pfändung auch anderer auf dem pflichtigen Grundstück befindlicher Gegenstände Befriedigung zu erlangen sei.

Wo für die Realisirung des Pfandrechtes an dem Grundstück, wie dieses in einigen oben bereits angegebenen Kantonen der Fall ist, Eröffnung des Concurses erforderlich wird, da geschieht die weitere Durchführung des letztern nach den gewöhnlichen Regeln des Concursrechtes und ist daher hier nicht näher darauf einzutreten. Nur so viel mag angeführt werden, daß, wie die Nothwendigkeit des Concurses in allen diesen Kantonen Erhaltung alten Rechtes ist, so auch im Concurse selbst — mit Ausnahme jedoch von Luzern und Baselland — als Regel das alte Zugverfahren, wobei je der jüngste Pfandgläubiger das Grundstück mit seinen Lasten zu übernehmen oder auf sein Pfandrecht zu verzichten hat, und nicht Versteigerung zur Anwendung kommt. Der Weg, auf dem die Eröffnung des Concurses erlangt wird, ist ein verschiedener. In Zürich geht diese Betreibung zwar wie diejenige für laufende Forderungen durch den Schuldenschreiber mit Unterstützung des Gemeindammanns aber in Festhaltung des früheren Rechtes mit besondern Betreibungszetteln und Fristen. Rechtsbott, Warnung vor dem Auf-

fall, Auffallsruf folgen in der Weise aufeinander, daß im Ganzen nach Ablauf von 60 Tagen seit Anhebung der Betreibung — freilich nicht inbegriffen die Zeit allfälliger Rechtsstillstände — der Concurs und zwar durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten eröffnet werden kann. Nähtere Prüfung des Vermögensstandes des Schuldners, Nöthigung des Creditors, Pfänden anzunehmen, Güterabtretung zu Vermeidung der persönlichen strengen Folgen des Concurses, Alles dieß findet sich hier nicht und es erscheint daher die Betreibung allerdings als sehr streng. Sie wird aber dessen ungeachtet wohl fast allgemein als zweckmäßig und zu Aufrechthaltung des Credites der Schuldbriefe nothwendig anerkannt. Moratorien sind gänzlich untersagt; nur zum Behuf einer sogenannten Nothgant, eines Versuches, durch Vergantung der Grundstücke die Mittel zu Befriedigung des Creditors zu erhalten, kann ein Aufschub von 14 Tagen bewilligt werden, was indeß praktisch nicht von großer Bedeutung ist. Ohne Concurs wird ausnahmsweise Versteigerung der Liegenschaften hier nur dann gestattet, wenn der Schuldner einer auf Grundstücke, die im Kanton liegen, versicherten Schuld nicht im Kantone wohnt. In Luzern hat die Art der Betreibung nichts besonderes, da ja hier für alle Forderungen zum Concuse getrieben wird, und das gleiche gilt auch für Baselland, sobald die Forderung mehr als fr. 30 beträgt. In Uri und Schwyz und wohl auch in Appenzell A. = und IRh. kann, falls für die Zinse durch Schätzung keine Deckung erhältlich war, sofort der Auffall verlangt werden. Daneben kommt in einigen Bezirken von Schwyz für aufgefündete Kapitalien als sogenannter Heilsruf ein bloßer Spezialconcurs über die Liegenschaften mit Zugverfahren vor.¹⁾ Auch ist dem Schuldner einer Gült freilich unter erschwerenden Bedingungen zur Stunde noch in Uri und Schwyz gestattet, das pflichtige Grundstück dem Gültinhaber zum Specialzug heimzuschlagen (sogenanntes Schlüsselschicken) und dadurch von den persönlichen Folgen des Auffalls sich zu befreien. Für die Gült haftet nämlich nur das Grundstück, in

¹⁾ Noting, das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, diese Zeitschr. VI. Abh. 193.

so fern nicht der Schuldner den für den Zins zu verwendenden Ertrag dem Creditor entzogen oder das Grundstück verschlechtert hat. In Zug gilt die eigenthümliche Einrichtung, daß nur zwei Mal im Jahr nach Martini und Ostern durch drei Mal wiederholte Zahlungsmahnungen oder „Urtheile“ für Zins oder Capital betrieben werden kann; der Erlaß des Auffallsrufes findet sodann an einem jährlich im December besonders festgesetzten sogenannten Russontag statt. Ob- und Nidwalden lassen das Pfandrecht meist auch im Auffall durch Zug realisiren; daneben kann aber auch außer dem eigentlichen Auffall ein Specialconcurs vorkommen, indem der Güstinhaber zu Sicherung des Zinses den Schatz auf die letzte Gült erklärt und in Folge dessen das Unterpfand der letzten Gült zugeworfen wird, worauf der Inhaber derselben binnen 8 Tagen erklären muß, ob er selbst in das Schätzungsrecht einstehen und die vorgehenden Verderungen nebst versicherten Zinsen übernehmen oder von dem Pfand abstehen wolle.

In den übrigen Kantonen ist Versteigerung des verpfändeten Grundstücks ohne Concurs mit der bereits erwähnten Ausnahme von Graubünden, wo auch Zuschätzung an den Creditor eintreten kann, die allgemeine Regel. Mit Bezug auf den Weg, der zur Versteigerung führt, und die Form der Bekanntmachung und Abhaltung derselben gilt im Wesentlichen das Gleiche, was bei der gewöhnlichen Betreibung; auch der Pfändungsbart kommt in so weit vor, daß die Schätzung der Liegenschaft, die meistens geschehen muß, an Stelle desselben tritt. Nur sind die Fristen, die der Versteigerung voran gehen müssen, hier öfter länger, wie z. B. in Glarus, wo während Jahresfrist noch Versuche zum Privatverkaufe gemacht werden müssen. Auch können für die Versteigerung mehr Formalitäten vorgeschrieben sein, als dieß mit Bezug auf Fahrhabe der Fall ist. Genf, das auch sonst nach dem Vorgang des französischen Rechts diese Betreibung mit bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachtenden Formen und Kosten überladet, hat in dem Gesetz vom 24. März 1852 die eigenthümliche und charakteristische Bestimmung, daß ein amtlich geleiteter Versöhnungsversuch der Versteigerung voran gehen muß, und, falls der Schuldner nachwei-

sen kann, daß ein dreijähriger Ertrag seiner Grundstücke genügen würde, die Schuld zu bezahlen, Suspension der Betreibung eintritt. Neuerst schwierig, aber auch wichtig ist, wie genügend bekannt, die Art und Weise der Versteigerung so zu bestimmen, daß nicht die Noth des Schuldners und die Verlegenheit des Gläubigers benutzt werden, um mit gemeinsamem Einverständniß der möglichen Bieter und Käufer die Preise ganz herunter zu drücken. Eine Reihe von Kantonen, Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg suchen durch die Bestimmung zu helfen, daß falls auch bei Wiederholung der Gant und Offenlassung einer Frist für Nachgebote nicht $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ des Schätzungspreises geboten werden, die Liegenschaft dem betreibenden Creditor selbst zu diesem verminderten SchätzungsWerthe zugeschlagen wird, worauf er sie dann nach Muße und Belieben verkaufen kann. Andere Kantone, so Baselstadt und Glarus, kennen so stringente Vorschriften nicht und überlassen dem betreibenden Gläubiger selbst oder andern Pfandgläubigern, denen sämmtlich von der Versteigerung Anzeige gemacht wird, bei derselben mit zu bieten. Solothurn, St. Gallen und Thurgau suchen die Hülfe in dem Rechte der Pfandgläubiger oder anderer Gläubiger, nach abgehaltener Versteigerung den Meistbieter durch Ueberschlagung zu verdrängen. Ueber Zahlungsbedingungen und Versicherung des Kaufpreises kommen die verschiedensten je nach der Landesübung sich richtenden Grundsätze vor; in der Regel aber ist verstattet, denselben, mit Ausnahme etwa des Betrages der Forderung des betreibenden Creditors, noch länger gehörig versichert stehen zu lassen und rataweise abzutragen. — So weit der Ganterlös reicht, werden die versicherten Creditoren nach dem Range ihrer Pfandrechte darauf collocirt, resp. auf den Gantkäufer oder Uebernehmer der Liegenschaft angewiesen. Um die Ordnung der Gläubiger herzustellen, lassen Bern und Neuenburg die sämmtlichen Pfandgläubiger zu Eingabe ihrer Forderungen oder zum Erscheinen vor Gericht auffordern, wobei, falls Streitigkeiten entstehen, summarische Entscheidung statt findet. In dem Kantonstheile von Bern, der französisches Recht hat, und in Genf können auch andere Gläubiger sich melden und interveniren und bei Bestimmung der Rangordnung werden auch Privilegien und

stillschweigende Pfandrechte maßgebend. Solothurn lässt, wenn der Gantelös der Liegenschaft zu Deckung der pfandversicherten Forderungen nicht hinreicht, Edictalladung an sämmtliche zu Verlust kommende Creditoren ergehen zu Ausübung des Nachschlages, wobei der Reihe nach je der Bestberechtigte zuerst seinen Verlust ganz oder theilweise nachschlagen, d. h. selbst diese Summe mehr für die Liegenschaft bieten kann. Der letzte Nachschläger, in so fern er nicht von dem Gantkäufer überboten wird, erhält die Liegenschaft und hat die besser berechtigten Forderungen zu übernehmen. Ganz ähnlich ist das Ueberschlagungsverfahren in Thurgau. Es werden hier, in so fern weder die Liegenschaften noch anderes Vermögen des Schuldners zu Befriedigung der Gläubiger, die Pfandrecht besitzen oder betrieben haben, hinreichen, sämmtliche Gläubiger zusammen berufen und ihnen verstattet, der Reihe nach von den bestberechtigten angefangen den Ueberschlag zu erklären. St. Gallen dagegen lässt nur je den letzten zu Verlust kommenden Pfandgläubiger amtlich zur Erklärung auffordern, ob er überschlagen oder mit seiner Forderung abstehen und den Schuldbrief zur Entkräftung einsenden wolle. Nach dem Aargauischen Gesetz wird, falls der Schätzungspreis nicht erhältlich ist und Pfandgläubiger zu Verlust kommen würden, einfach Concurs eröffnet. Sehr eigenthümlich ist Waadt. Nicht nur hat hier der Schuldner selbst noch während Jahresfrist nach der Versteigerung ein Auslösungsrecht, sondern jeder Creditor des Schuldners, mit Ausnahme der durch die Versteigerung gedeckten, kann binnen 6 Monaten nach diesem Jahre der Auslösung ein Retraktrecht geltend machen, wobei dem Besitzer des Grundstücks, falls dies der Creditor, der betrieben hat, selbst ist, seine Forderung sammt Kosten und Auslagen, falls es ein britter Käufer ist, der Kaufpreis gegen Abtretung des Grundstücks und dessen Ertrages ersetzt werden muß. Dabei geht unter den Creditoren je der zuerst sich meldende vor, kann aber wieder von andern gegen Bezahlung seiner Auslagen und auch seiner Forderung, falls die letztere nicht schlechter im Range ist, verdrängt werden. Schwer zu begreifen ist hier nur, wie bei solchem Verfahren noch Gantkäufer zu finden sind. Daneben kommt hier als zweite Art der Realisirung grundversicherter Forderungen

die directe Besitzesteinweisung des Creditors (ôtage) wie im früheren Rechte noch vor; der Schuldner kann ihr aber dadurch entgehen, daß er berechtigt ist, den Creditor zu Abtretung der Forderung an einen Dritten gegen volle Bezahlung zu nöthigen.¹⁾ Auslösung und Retrafftrecht sind hier dann anwendbar wie nach der Versteigerung. Freiburg folgt ganz dem Rechte der Waadt; nur kommen die Retrafftrechte und die Zwangscession hier nicht vor.

Ist durch die Betreibung, wie sie bisher dargestellt worden, bei dem Schuldner überhaupt nichts erhältlich, derselbe also unpfandbar, so steht es dem Gläubiger, wenn die Betreibung nicht ohnehin zum Concurs geführt hat, in der Regel noch frei, den Concurs zu verlangen, was um der persönlichen Folgen des Concurses willen wenigstens als indirectes Zwangsmittel Bedeutung haben kann. In Zürich, wo auf die Liegenschaften zu greifen nur im Concurse möglich ist, muß schon deshalb, wenn die Fahrhabe keine Deckung gibt, aber Liegenschaften vorhanden sind, der Concurs verlangt werden können. Meist wird derselbe nun sofort eröffnet, zuweilen aber, so in Zürich und Aargau, gehen der Eröffnung noch Fristen vorher.

Execution auf die Person kennen nur noch Zürich, Bern, Freiburg, Baslestadt, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Für die Bewilligung ist stets ein gerichtlicher Beschluß erforderlich; die Bedingung ist in der Regel außer dem Beweis für die Forderung die Herstellung der Thatsache, daß bei dem Schuldner keine Zahlung oder Deckung zu finden sei. Bern läßt den Personalverhaft nur als Arrestmaßregel zu, wenn der Schuldner sich fortmachen will, und in den durch besondere Gesetze zugelassenen Specialfällen. In Genf hat derselbe wesentlich andere Bedeutung. Es ist hier die regelmäßige von vorn herein eintretende Executionsart für Handelsschulden, sowie für Verpflichtungen, bei denen besondere Unredlichkeit des Schuldners vorliegt. Im Uebrigen ist gewöhnlich bestimmt, daß gegen

¹⁾ Eine gleiche Zwangscession findet sich in dem schwyzerischen Bezirke Küssnacht. Rothing, Hypothekarwesen, diese Zeitschr. VI. Abb. 195.

Minderjährige und Leute über 70 Jahren, sowie für ganz geringe Schulden kein Personalverhaft ausgesprochen werden könne. Zürich gibt für solche Ausnahmen dem Richter freiere Hand. Es hat hier der Schuldbverhaft, dessen Bewilligung auch jetzt noch, wie früher, Wortzeichen genannt wird, nachdem er längere Zeit fast vergessen gewesen, durch ausdrückliche nähtere Normirung im Gesetz auf einmal wieder, besonders in Fällen, wo der Schuldnner zwar kein Vermögen aber Arbeitsverdienst hat, sehr häufige Anwendung erlangt und wurde daher, um Mißbrauch zu verhüten, dem freien Ermessen des Gerichtes die Befugniß eingeräumt, falls eine besondere unbillige Härte darin liegen würde, denselben ganz zu verweigern, sowie auch Aufschub und Unterbrechung zu gestatten. Den Unterhalt des Verhafteten hat natürlich der Gläubiger zu bestreiten, und meist muß zum Voraus hiefür ein Vorschuß gemacht werden. Sehr verschieden sind die Bestimmungen über die Dauer des Verhaftes. Während Zürich und Freiburg nach 6 Wochen Verhaft wenigstens für einstweilen Entlassung eintreten lassen, hat Wallis 3 Monate, Waadt 6 Monate und Neuenburg gar 5 Jahre als Maximum. Bern läßt je nach der Größe der Schuld verschiedene Dauer von 6 Wochen bis 2 Jahren eintreten. Genf sagt hierüber gar nichts. Allein steht Freiburg mit dem alterthümlichen Satze, daß nach fruchtloser Gefangenschaft Landesverweisung bis auf 10 Jahre eintreten könne.